Von den Badern, Barbieren und Perückenmachern in Königsberg

Ein Beitrag zur Geschichte
des Königsberger Zunftwesens

von

E. Jendreyczyk

Druck: Rastenburger Zeitung G. m. b. H., Rastenburg

Von den Badern, Barbieren und Perückenmachern in Königsberg

Ein Beitrag
zur Geschichte des Königsberger Zunftwesens
von

E. Jendreyczyk

Wer in den verschiedenen geschichtlichen Arbeiten, welche sich mit der Vergangenheit der Stadt Königsberg befassen, nachliest, wird vergebens nach ausführlichen Angaben und Nachrichten über die alten Zünfte der früheren Bader und Barbiere und über das jüngere Gewerk der Perückenmacher suchen; nur in manchen unzusammenhängenden Einzelheiten wird auf Mitglieder dieser Gewerbe hingewiesen.

Ein ganz besonderes [redacted] Interesse aber verdienen die alten Bader und Barbiere und ihre zünftlerischen Organisationen deshalb, weil ihre Tätigkeit eine viel umfassendere gewesen ist, als die Namen besagen, und weil von ihnen ein Zweig der Heilkunde, die Chirurgie und Wundheilkunde, bis um 1800 ausgeübt wurde. Deshalb ist die Geschichte dieser alten Berufe auch auf das engste mit der Geschichte der Medizin, insbesondere der Chirurgie, verknüpft und verdient ganz besonders eine größere Würdigung und ein näheres Eingehen nach Entstehung und Entwicklung. Und ihre Mitglieder haben Jahrhunderte lang in bescheidenem Wirken ihre Pflicht getan und die Tradition ihrer Kunst lebendig erhalten, auf welche später die Fortschritte neuzeitlicher Chirurgie sich gründen konnten.

Aus diesen beiden alten, verwandten Berufen, die sich vielfach einander schroff gegenüberstanden, und deren Befugnisse eng umgrenzt waren, und aus dem Perückenmacherhandwerk ist der heutige Beruf des „Friseurs" oder, wie er nach der Meinung des Verfassers dieser Zeilen heißen müßte, des „Barbiers und Friseurs" hervorgegangen. Die Geburtsstätte des heutigen Barbierhandwerkes aber ist für deutsche Lande das Kloster, in welchem es durch das Tragen der Tonsur und eines glatt rasierten Kinns bedingt wurde. Die Leute, welche das Rasieren besorgten, wurden „rasores" genannt oder „minutores", weil sie auch zugleich zur Ader ließen, wozu die Mönche zu bestimmten Zeiten gezwungen waren. Für den „rasor" führte sich bald die Bezeichnung „barberius" ein, woraus dann der frühere deutsche „Balbierer" und der heutige „Barbier" entstanden sind, nachdem im 12. und 13. Jahrhundert das durch den Klerus eingeführte Rasieren allmählich auch unter den Bürgern Eingang gefunden hatte.

Wenn die heutigen Friseurinnungen gleich anderen Handwerkern über ihre drei alten Mutterberufe in alten Urkunden und Akten nachforschen, um die Geschichte derselben, das Leben und Treiben in früherer Zeit kennen zu lernen, so erhebt sich als erste und wichtigste Frage die des ersten Auftretens von Leuten dieser Berufe und die der Gründung oder ersten Erwähnung von Gewerken oder Zünften dieser Handwerker.

Wenn auch nach der unmaßgeblichen Meinung des Verfassers dieser Arbeit für das Gründungsjahr einer heutigen Friseurinnung die alte Barbierzunft in Frage kommt, so bleibt es jedoch einer jeden Innung unbenommen, das älteste Muttergewerbe, die Bader, welche 1779 in den Beruf der Barbiere aufgehen, für die Erforschung des Gründungsjahres heranzuziehen.

Die Bader

Die Bader, deren Beruf der älteste der drei genannten Handwerke ist, werden im 14. Jahrhundert in fast allen damals bestehenden ostpreußischen Städten genannt. Zu den Bedürfnissen einer jeden Stadt gehörten nicht nur Kaufhaus, Brauhaus usw., sondern auch die öffentliche Badestube. Von der großen Rolle, welche das Baden im Mittelalter spielte, kann man sich heute keinen Begriff machen; das Warm- oder Schwitzbad galt als eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse aller Volksschichten, ja als Volksbelustigung und zählte zu den Hauptfröhlichkeiten des Lebens. Von besonderer Feierlichkeit waren die sogenannten Brautbäder, welche Braut und Bräutigam mit einer Anzahl von jungen Männern und Jungfrauen nahmen; ursprünglich fanden diese Bäder in den öffentlichen Badstuben statt; später hielten die vornehmen Leute sie in ihren eigenen Stuben ab. Mit dem Brautbad wurde das Schenken von Badekleidern und Badewäsche verbunden; die damit getriebene Pracht veranlaßte die Städte, dagegen in Kleiderordnungen vorzugehen.

Eine große Bedeutung erlangten die sogenannten Seelenbäder, welche im 16. Jahrhundert sich überall verminderten, ja in evangelischen Gemeinden nach der Reformation ganz zurückgingen. Sie waren barmherzige Stiftungen zum Seelenheil des Gebers und für Arme bestimmt, die unentgeltlich das Bad genießen sollten. Sie sind eine Art der in den verschiedensten Formen auftretenden „Seelgeräte“; vielfach waren mit den Seelbädern noch andere kleinere Vergünstigungen, z. B. ein Mahl (Wein, Brot etc.), verbunden.

Die Anlage einer öffentlichen Badestube und die Sorge um das damalige Badewesen gehörte in das Gebiet der obrigkeitlichen Wohlfahrtspflege; und von Anfang ihres Bestehens an waren die Badestuben deshalb nach heutigem Sprachgebrauch „privilegirte“. Die Errichtung und Haltung derselben hing also von einer obrigkeitlichen Genehmigung ab und hatte daher eine Einschränkung zur Folge, weshalb wir auch in den mittelalterlichen Städten stets nur eine ganz bestimmte Zahl finden.

Der Orden betrachtete die Badestuben als sein Regal; er verlieh den Städten oder einzelnen Personen, oft gegen Zahlung eines „Zinses", einer Abgabe, das Recht, solche zu gründen und zu halten. So gab z. B. das Gründungsprivileg der Stadt Kneiphof vom Jahre 1327 ihr das Recht, eine Badestube zu errichten; ein gleiches Recht dürfte die Altstadt erlangt haben. Die Badstube im Löbenicht dagegen war noch im Jahre 1508 im Besitz des Ordens; denn in der „Bete der Lebenichter der patschtuben halben" vom Februar 1508 heißt es:

„Wir bitten underteniglich, unser armen stat und gemein zu nutz und bequemkeyt, das die vorfallene patschtub uns eingethan und zugeeignet müge werden usw.".

Wir pitten und begehren auch drey jar lang freyheit; davon wollen wir jerlich dem widrigen Orden 8 marck ger. zinszen und nymer abzuleszen und wer daselbst inen paden will, der bade vmb sein gelt."

Der Bau der verfallenen Badstube in der Stadt Löbenicht scheint jedoch nicht zustande gekommen zu sein, denn laut einer Urkunde vom Jahre 1514 gab es in diesem Jahre nur je eine öffentliche Badstube in der Altstadt und im Kneiphof.*)

Nach der „Handvest und Funtation" der Stadt Rastenburg vom Jahre 1357 erhielt der Orden den dritten Teil der für die Badstube zu zahlenden Abgabe. In der „Handvest" v. J. 1404 wurde diese Badstube einem Nicolaus Palefeld, seinen Erben und Nachkommen zu cöllmischen Rechten verliehen; er und seine Nachfolger mußten von dem ihnen auferlegten „Zinß" einen Teil der Stadt Rastenburg und einen Teil dem Orden zahlen.

Im Jahre 1380 hatte die Stadt Marienburg für Ueberlassung der „Badstobin" dem Hochmeister auch einen jährlich zu entrichtenden Zins zu geben.

Die Badestube in der Stadt Neidenburg wurde 1421 vom Komtur in Osterode einem „Martin und seinen Erben gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe von 4 Mark verliehen mit der Zusicherung, daß keine zweite Badstube angelegt werden sollte, und daß kein „Treugescherer"**) innerhalb oder außerhalb der Stadt wohnen durfte.

*) Wenn Dr Franz in seinen kürzlich herausgegebenen „Königsberger Willküren" auf Seite 119 behauptet, es habe bereits 1516 in der Stadt Löbenicht eine Badergilde gegeben, obgleich hier das Fehlen einer öffentliche Badstube urkundlich für diese Zeit erwiesen ist, so ist das eben ein Irrtum; er stützt sich mit seiner Angabe auf das von Toeppen veröffentlichte „Löbenichter Stadtbuch", in dem auf Seite 181 die „alderleuth ausz der Badegilde" und die „bedergilde" genannt werden. Falls überhaupt bei diesen Bezeichnungen die hiesigen städtischen Bader in Frage kommen, so kann es sich nur um das 1514 genannte Gewerk (Bruderschaft) handeln, welchem die beiden Bader in der Altstadt und im Kneiphof angehörten.

**) d. i. Trockenscherer oder Barbier.

Wenn auch bis jetzt von „Badstuben" die Rede war, so sind, was wohl zu unterscheiden ist, die „Badestubengerechtigkeiten", entsprechend einem Privileg oder einer Konzession, gemeint, welche verliehen wurden.

Allmählich aber finden wir fast alle Badstuben im Besitz der Städte, welche jene an Bader verpachteten. Hier ist dann nicht mehr die Badestubengerechtigkeit, sondern die Badstube selbst gemeint. Die Bedingungen, unter denen sie verpachtet wurden, waren sehr verschieden, je nachdem die Städte Holz*) lieferten, die Badstuben und die Häuser, in denen jene sich befanden, in Ordnung hielten und für die Erhaltung etwaiger notwendiger Brunnen sorgten; denn nicht immer lagen, wie in Königsberg, die Badstuben am Wasser oder in nächster Nähe desselben, wodurch in solchen Fällen die Zuleitung von Wasser durch Anlegung von Brunnen nötig wurde. Mit Uebernahme der Badstuben gingen die Bader gewisse Verpflichtungen ein; sie waren gehalten, dieselben an bestimmten Tagen zu heizen, die bisweilen vorgeschriebenen Preise einzuhalten usw. Auch außerhalb der Badstuben hatten sie Verpflichtungen. Die Feuerordnung der Städte Königsberg, enthalten in einigen Artikeln der „Willkür der Städte Königsberg" v. J. 1394**), verpflichtete die Bader und ihre Gesellen, mit ihren Badeeimern an der Feuerstelle zu erscheinen:

„Art. XXIII, von Badern:

a) Item es ist euch vbereyn getragen von den Erbarn Rathen dieser Stedte, Wenn ein fewer auskümpt In den Stetten oder baussen den Steten, Welcher meister zum ersten mit seynem gesellen kümpt aus der Badstubenn zum fewerer, der sal haben zuvor 4 gutte sch vnd das gelt sal er mit seinen gesellen behalden. Vnd darzu sal man den meistern vnd gesellen geben inn die gemeine***) eyn Vasz bier vnd sie sollen auch gar bey dem fewer bleyben, so lange bis es von den Ratherrn notdorfftig erkant wirt zu leschen.

b) Dissen artickel haben auch die meister vnd gesellen aus allen vier badstuben dieser stett verliebt vnd ein ydermann sal seinen Badeymer mit brengenn."

Die eigentliche Tätigkeit der Bader war die Zubereitung der Bäder, sowohl der Schwitz- als auch der Wasserbäder; daneben wurde rasiert, geschröpft usw.; außerdem war die Badstube der Ort wundärztlicher Tätigkeit; diese letzteren Verrichtungen fielen außerhalb der Badstuben aber noch einem anderen Berufe, dem der Barbiere, zu. Der Grund, weshalb eigentlich Bader und Barbiere die Chirurgie und Wundbehandlung betrieben, weshalb die Heilkunde nicht in einer Hand, in der des eigentlichen Arztes lag, war ein Verbot der Kirche im 12. Jahrhundert an die priesterlichen Aerzte, die niedriger bewertete

*) „VIII sc vor dy stove to heyten" heißt es 1406 im Elbinger Kämmereibuch.

**) herausgegeben von Dr. Walter Franz (1928)

***) inn die gemeine = insgemein

Wundarzneikunst und Chirurgie auszuüben, wodurch es zu einer Trennung zwischen den beiden Hauptgebieten der Medizin kam. Weil sich dann auch die ursprünglich in verhältnismäßig geringer Zahl vorhandenen weltlichen Aerzte über die manuelle Tätigkeit der Wundarzneikunst erhaben fühlten, entwickelte sich die Chirurgie in Deutschland ganz als Handwerk; und nur die handwerksmäßig ausgebildeten Bader und Barbiere übten fortan bis in die neuere Zeit die Behandlung äußerer Leiden und die Chirurgie aus. Den studierten Aerzten, den „Medicis" oder „Physicis" blieb nur die sogenannte „innere Medizin", die Behandlung innerer Krankheiten.

Die Vorliebe, sich im Bade rasieren und das Haar schneiden zu lassen, möge folgendes erklären: Man unterschied „trocken scheeren" vom „im Bad scheeren und balbieren". Ersteres wurde als etwas Unangenehmes empfunden und geschah außerhalb der Badstube durch die Barbiere, denen die Benutzung des Seifenschaumes vor 1525 unbekannt war. Im Bade dagegen war das Rasieren schmerzlos, weil das Barthaar durch das Wasser und durch die heißen Dämpfe erweicht war. Bemerkt möge noch werden, daß die Klingen der Rasiermesser bis zum Jahre 1500 ca. unbeweglich mit dem Griffe verbunden waren.

Dem Scheren folgte das Kopfwaschen, das als ein ganz unentbehrliches Bedürfnis galt; die Ursache hierzu war nicht der Sinn für Reinlichkeit, sondern die Sorge um das Wohlergehen des Gehirns.

Eng verbunden mit dem Baden war das Schröpfen, eine Tätigkeit, welche den Badern niemals von ihren Konkurrenten streitig gemacht worden ist. Das Schröpfen in den Badestuben hatte seinen Grund in der durch Wärme erfolgten Erweiterung der Hautgefäße und in der damit verbundenen reichlichen Blutentleerung. Neben dem Schröpfen spielte im Mittelalter bis in die neuere Zeit eine zweite Art der Blutentziehung, der Aderlaß, eine große Rolle, den der Gesunde viermal im Jahre an sich vornehmen ließ; er fand meistens am Oberarm durch Anschnitt einer mittelst „Laßbinden" angestauten und dadurch hervortretenden Vene statt; aber auch an anderen Körperteilen ließ man zur Ader, worüber die „Aderlaßmännchen" in den Kalendern vergangener Jahrhunderte genaue Auskunft gaben.

In den Badestuben wurde zweierlei Personal beschäftigt; einmal Gesellen, welche das Scheren, Schröpfen, Aderlassen und die Behandlung von frischen oder alten Wunden und sonstigen äußeren Leiden ausübten, zweitens männliche oder weibliche Personen, die das eigentliche Bad besorgten und alle sonstigen gröberen Arbeiten verrichteten; in der hinterpommerschen Baderrolle v. J. 1654 heißt es z. B., daß die Gesellen, welche zum Aderlassen gebracht werden, „des Holtzhauens, Schneydens und Tragens befreyet und verschont sein" sollen.

Das Badergewerbe galt im Mittelalter als „unehrlich", d. h. als „ehrlos". Es gab damals verschiedene unehrliche Berufe, deren Unehrlichkeit sich nicht nur auf die Mitglieder beschränkte, sondern auf

männliche und weibliche Nachkommen übertrug; infolgedessen konnte kein Geselle der „ehrlichen" Handwerke eines Baders Tochter heiraten, und den Söhnen der Bader war die Erlernung der meisten Handwerksberufe verschlossen. Wie fest der Begriff der „Unehrlichkeit" mit dem Baderberuf verbunden war, beweisen uns noch manche Klagen im 17. Jahrhundert. Uebrigens gab es, besonders in Norddeutschland, Gegenden und Orte, in denen sich keine Spur von einer Unehrlichkeit der Bader zeigte (Hamburg z. B.); und auch in Königsberg ist von einer ausgeprägten Herabsetzung und Verachtung dieses Berufes nichts bekannt.

Schon 1406 soll angeblich König Wenzel von Böhmen wegen seiner 1393 erfolgten Rettung aus der Gefangenschaft der böhmischen Stände zu Prag durch eine Bademagd den Badern einen „herrlichen und ehrlichen Brieff" gegeben haben, „darin er das Badehandwerk allen andern Handwerken gleich gemacht und es ehrlich und rein gesprochen".

Eine Aenderung trat jedenfalls erst 1548 ein, als die Bader in diesem Jahre durch einen Beschluß des Augsburger Reichstages zünftig und rein gesprochen wurden. Eine Reichspolizeiverordnung v. J. 1577 mußte allerdings von neuem allen Zünften gebieten, der Bader Kinder, wenn sie sonst ehrlichen Herkommens waren, aufzunehmen. Doch haftete in einzelnen Gegenden der Makel der „Unehrlichkeit" noch lange den Badern an. Wer das Leben und Treiben in vielen damaligen Badstuben kennt, wird dieses verstehen. Es war nicht überall Sitte, daß Männer und Frauen getrennt badeten, sondern zusammen unter Abhaltung stundenlanger Gelage. Manche aus früheren Zeiten stammenden Bilder zeigen uns nicht nur dieses gemeinschaftliche Baden beider Geschlechter, sondern auch vollständig nackte Frauen, die von Männern besorgt werden. Die Badstuben dienten eben oft nicht nur Gesundheits- oder Reinlichkeitszwecken, sondern waren Stätten unmoralischer Genüsse und Freuden.

Beim Auftreten von Epidemien (Pest etc.), welche die Menschheit in früheren Jahrhunderten oft heimgesucht haben, wurden die Badstuben bisweilen geschlossen oder ihr Gebrauch sehr eingeschränkt und die Bürger vor unnötigen Versammlungen in denselben gewarnt. Als in den Jahren 1549 und 1601 die Pest in Königsberg herrschte, wurde neben anderen Verhaltungsmaßregeln auch die Schließung der hiesigen beiden öffentlichen Badstuben angeordnet. Der Grund zu diesem Verbot der warmen Bäder, welches wir ganz allgemein in den damaligen Pestordnungen finden, lag in der alten Anschauung, daß durch warme Bäder die Schweißporen geöffnet wurden und die vergiftete Luft um so leichter in den Körper eindringen konnte.

Ganz besonders aber beeinflußt wurde das Badeleben durch die um 1495 epidemisch auftretende „Frantzosenkrankheit" (Lustseuche oder Syphilis), was in manchen Orten die vollständige Schließung aller Badstuben zur Folge hatte; in ihnen geschah die Uebertragung dieser Krankheit durch chirurgische Instrumente, namentlich beim Schröpfen.

Neben den städtischen öffentlichen Badstuben gab es — ein Zeichen von dem großen Badebedürfnis jener Zeiten — private Badestuben. Wir wissen von vielen mittelalterlichen Burgen, daß sie eine Badstube hatten, welche wir uns wegen Raummangels sehr einfach, als kleine Kammern, vorstellen müssen; auch alle Klöster und viele Spitäler besaßen solche Einrichtungen. In den Städten fanden sich in den Häusern vornehmer Bürger ebenfalls eigene Badestuben, in denen man der Sitte damaliger Zeit entsprechend Gäste empfing, mit ihnen badete und Gelage abhielt; in die öffentlichen Badstuben ging der reiche Bürger nur zum Schröpfen, Aderlassen, vielleicht auch, um Heilbäder (Kräuterbäder) zu nehmen. Doch badete man auch zu Hause gegen Krankheiten und nicht nur aus Reinlichkeitsgründen.

Aus den obigen Betrachtungen wissen wir bereits, daß die ersten Badstuben und die ersten Bäder in Königsberg gleich nach der Gründung der drei Städte: Altstadt*), Kneiphof**), Löbenicht***) vorhanden gewesen sind; ursprünglich gab es in jeder Stadt eine Badstube, zu welchen sich wohl bald noch eine vierte in der Altstadt gesellte; diese und die Löbenichtsche Badstube gingen um 1500 ein. Ob hierzu die epidemisch auftretende „Franzosenkrankheit“ oder das Zurückgehen des Badebedürfnisses in den öffentlichen Stuben und die Zunahme der privaten Badestuben Ursache gegeben haben, ist unbekannt. Tatsache ist jedenfalls, daß es nach einer Urkunde v. J. 1514, der ältesten, welche von der „Bruderschaft der Bader“ handelt und welche auf das Jahr 1480 zurückgreift, nur zwei Bader in Königsberg um diese Zeit gegeben hat, ein Zustand, der fast 180 Jahre gewährt hat.

Diese Pergamenturkunde, welche auf einem dieser Arbeit beigehefteten Kunstblatt wiedergegeben ist, gibt uns aber nicht nur Aufschluß über die Zahl der damals bestehenden öffentlichen Badstuben, sondern — und darin liegt ihr Hauptwert für die Geschichte des hiesigen Badergewerks — sie gibt das Jahr an, in welchem sich die vier städtischen Bader mit ihren Gesellen zu einer Bruderschaft zusammengeschlossen haben.

Solche kirchlichen Brüderschaften, die ihre Entstehung Bedürfnissen religiöser Natur verdanken, finden wir Ende des 14. und im 15. Jahrhundert in vielen Städten; besonders gegen Ende des 15. Jahrhundert, zur Zeit also, als auch die Bruderschaft der hiesigen Bader entstand, waren sie ein unentbehrliches Bedürfnis fast aller Volksschichten.

---

*) Die erste und älteste Badstube der Altstadt lag in der nach ihr genannten Badergasse (der heutigen Baderstraße) am Pregel; sie ist wohl um 1500 eingegangen; die zweite öffentliche Badstube wurde in der Hamannstraße, in der Nähe des Holztores angelegt; „zunächst dem Holzgassenthore“ heißt es 1640; sie mußte damals mit großem Kostenaufwand „wegen schlechter Fundamentierung dreimal von neuem erbaut“ werden.

**) Die öffentliche Badstube des Kneiphofs lag ebenfalls am Pregel, in der Nähe der Krämerbrücke. In der ältesten Kämmereirechnung des Kneiphofs v. J. 1374 ist sie erwähnt: „Item 1 mr. vor den gebel in der badestaben“.

***) Im Löbenicht lag die öffentliche Badstube an der Katzbach.

Das Original des Vertrages v. J. 1480, den die hiesigen Bader mit dem Spitler des Heilige Geist Hospitals abgeschlossen hatten, war ihnen abhanden gekommen, weshalb sie 1514 unter Vorlegung einer Kopie um Erneuerung und Bestätigung desselben baten, welche ihnen der Spitler Georg Truchseß von Wetzhausen am 9. Februar 1514 mit der Abänderung erteilte, daß die Leistungen für den Priester in Anbetracht des Umstandes, daß zur Zeit nur zwei Badstuben in den drei Städten bestanden, herabgesetzt wurden. Diese wichtige Urkunde lautet:

Ich Jorge Trochßes vonn Wetzhawßenn, deutschs ordenns Spitler ym heiligenngeiste der aldtstadt königsberg Bekenne vnnd thu kunnth Jedermenniglich diß brieffs ansichtigen, das die meister vnnd geszellenn des wercks der Bader ßyntt vor mir erschynen Vnnd eyne Copya eyne vorschreybunge ettwann von dem Erbarnn vnnd geistlichenn Herren Jorgen vonn Feylsch, Spitler Zcu königsberg awsgegangenn, vorgetragenn mit vormeldunnge Enn szulche vorschreybung enntkommenn vnnd abehendig gewordenn, Welch Copya Lautt vonn wortt zcu wortt wye noch volgett:

In dem namenn der heiligen dreyualdigkeit Amenn. Inn der Jarzall Christi vnnßers Herren Vierzehnhunndertth vnnd ym achtzigstenn Jare Synntt die meister vnd gesellenn der Bader disser dreyer stete Konigsbergk, kneyphoff vnd Lebenicht Mitt reyssem ratth vbereyn gekommen vnde zcu rathe geworden, Das sy gothe zcu lobe, zcu ehren der Juncfrawen Marie, zcu Hülffe vnde troste allen christgloubigenn szelenn Vnnd sunderlich alle den lieben selen, die aus der bruderschafft der bader verstorbenn seyn vnd zcukommenden zceitten vorsterbe werden, wellen anheben zcu stifften eynn allmos, So das szie wollen uffneme eynen priester vnnd ym wollen das Jar geben zcehn mrgk. gerings gelds, Alle quatertemper dritthalbe mrgk gering gelds. Das haben sie gutlich gebrocht ann den wirdigen Herre, Hernn H., zcu der zceitt Spitler des Hospitales des heiligengeistes, Bittende demuttiglich, enn radt, hulffe vnd beystandt zcu erczeigen, der sye noch yrer fleissigen bethe gutlich hott vffgenomen, Enn zcusagende, das yr priester, den sye uffneme, denne sall vnnd mag, wenn ym goth gibt, leßen uffm altar der heiligenn dreyualdigkeitt, das man heisset das Requiem altare ynn der kirche des heiligenngeistes des benumten Hospitalis. Jdoch das yr priester, So eynn begencknys sulde geschehn uffm selbigen altar denne nicht enn yrre. Item So begerenn die gemelten meisterr vnnd gesellen, das dasselbige almos nicht eynem priester lenger sall vorlegenn werden, denn eyn Jar. Wenn das Jar vmbkumptt, So sall der priester den Herrnn Spitteler vnde die eldesten der bruderschafftt der bader uff das newe vmb gotts willen bittenn vmb das allmos. Ist er enn bequeme zcu behalden ader nicht, das sall stehn zcu des Herren Spittelers vn der eldesten wille. Item das der Herr Spittler demselbigen priester zcur messe lichte ablatt vnnd weyn welle gebenn. Item Derselbige priester sall alle Jar dem Herrn Spittler vnde denn eldsten das gerethe, das er entphange hott, beweyszenn. Item Das der Herr spittler den priester von des allmoses wegen von dem altar vorgedacht

nicht vorweyse, alle die weylle das die bruder das almos vormöge zcu gebenn. Item Das die bruder alle Jar Jerlich mogen ey begencknys haben erer vorstorben Als yn der Quattemp Inn den pfyngsten zcu begehn yn derselbige kirche. Item Ob die priesterschafft die bruder hoer welle dringen, denne vorberürtt ist, Das sie der Herr Spittler dorynne vor antwerten vn vortretten welle. Sunder, werden die bruder hernochmols vormogender, wellen sie dem priester vorbesserung thunn; Das sall stehn zcu yrem willenn. Item Czu dem begencknys als czur vigilien vn szelemessen fullen kommenn alle bruder vn schwesternn Bey der busse noch eynnhaldunnge eres briefſs, enn gegebenn vonn allenn Dreyenn rethenn diesser Stethe.

Mich derwegenn betlichen angesucht, enn sulche vorschreibunge zcu vornewen vnnd zcu bekrefftigen. Dyweill ich hyraus hab yrfundenn, das gotts lob vnnd seyner werde mutter Marie hyedurch gebreitt vnde gemeret sulde werdenn, Hab ich enn yre zcymliche bethe nicht wissenn zcue wegern ader ab zcuschlagenn. Hirumb bewillige, vornewe vnd zculasse vorberürte vorschreybunge In allen yren bunden, artickelnn vnnde clausen In krasst vnde macht dieß brieffs. Ausgeschlossen das ich ader meyn nachkomender Spittler sulche allmosen ader altare zcu beleuchtenn zcu thun nicht schuldig seyn sullen. Nachdem vor disser Zzeit, als etwan die vorschreibungen ist uff gericht, vier badtstoben ynn den dreyen stete königßberg gewesen vnde uff dis maell nicht mehr denn zcwu, Eyne in der aldennstadt, die ender ym kneiphoff. Hyrumb ist yn vnmüglich, daß sy einem priester die zcehn mgk., wie hyrinne begriffen, Jerlich gebenn ader reichenn mogenn, Sunder wollen dem priester, der sulche allmos belist, 6 margk geringe gebenn vnde jerlich ausrichtenn. Wo aber yn zcukünfftigen zceyttenn gott seyne gnade wold geben, das icztgedochtes werck der bader so vormugenot worden vnde yn zcunemung teten wachsenn, Also denne wolden sie nach yrem vormogen kegen dem priester, der sulche allmos belesen worde, aus gunstigem wille vn keiner pflicht sich gebörlich erczeygen vn haldenn. Des zcu merer sicherheit vnd hoer befestigunge hab ich meyn ynngesegell vndenn an dissen brieff lossen hengen, der gegeben ist zcu konigsberg am tage appolonie, Nach Christi gebortt Tauszenttfünfhunndertt vnnd ym vierzehndenn Jare.

Man könnte mangels älterer Urkunden geneigt sein anzunehmen, daß die Vereinigung der Bader im Jahre 1480 zu einer Bruderschaft nur geselligen und religiösen Zwecken diente, zumal in dem ersten älteren Vertrag nicht die Bezeichnung „Werk" oder „Gewerk" wie bei anderen Handwerkern, die ebenfalls religiöse und gesellige Ziele und Gebräuche hatten, vorkommt, und weil auch alle sonstigen Gründe bei den Badern fehlten, welche zur Entstehung von Handwerkerzünften führten, wie z. B. Konkurrenz verwandter Berufe, Erlangung und Erhaltung gewerblicher Unabhängigkeit, die bei anderen Gewerken gegenüber den religiösen Momenten in den Vordergrund traten.

Daß aber die Bader bereits vor dem Jahre 1480 sich zu einem „Gewerk" zusammengeschlossen haben, ist nach unserer alten Urkunde nicht von der Hand zu weisen; der Spitler spricht in seiner Bestätigung

im Jahre 1514 von dem „Werk der Bader", obgleich es nur zwei Bader gab. Es ist deshalb wohl denkbar, daß im Jahre 1480, als ihre Zahl vier betrug, bereits ein Gewerk bestanden hat. Eine Stütze erhält diese Vermutung in dem Schlußsatz des alten Vertrages v. J. 1480, welcher lautet:

„Item zur Vigilien und Selenmessen sollen kommen alle Brüder und Schwestern by der Buße **nach Inhalt ihres Briefes, ihnen gegeben von allen dreien Räthen dieser Städte."**

Ob aber dieser erteilte „Brief" eine Gewerksrolle bedeutet oder nur eine Zustimmung zur Bildung einer Bruderschaft, ist hiernach nicht zu entscheiden.

Eine weitere Stütze für das Bestehen eines Badergewerks vor 1480 ist die Tatsache, daß es ein solches in Danzig (Rechtsstadt) nach einer noch nicht lange bekannten, alten Rolle bereits im Jahre 1398 gegeben hat.

Von diesem alten hiesigen Badergewerk erfahren wir nichts weiter; wenn es sich nur um eine religiöse Bruderschaft gehandelt hat, dürfte die Reformation ihr bald ein Ende gemacht haben. Erst 50 Jahre ca. später hören wir von dem Bestehen eines Badergewerks und von der Verleihung einer um 1720 noch vorhandenen gewesenen Gewerksrolle im Jahre 1562. Dieses Gewerk umfaßte aber nicht nur die beiden hiesigen Bader, sondern alle oder viele Bader des Herzogtums Preußen.

Diese traten gleich den Badern in Pommern oder in der Mark Brandenburg zu einem größeren Verband zusammen. Während bisher Zünfte stets lokale Verbände waren, sehen wir in der zweiten Hälfte des 16. und besonders im 17. Jahrhundert sich überall interlokale Verbindungen verbreiten. Die Meister solcher Handwerker, dessen wenig zahlreiche Mitglieder in verschiedenen Städten, mitunter nur vereinzelt, ansässig waren, schlossen sich zu Genossenschaften zusammen und bilden landschaftliche Innungen. Die Gewerksversammlungen hielten solche Zünfte entweder in der Hauptstadt oder abwechselnd an verschiedenen Orten oder an dem Orte, in welchem sich die Lade befand und der worthabende Aeltermann wohnte. Die erste Vereinigung fast sämtlicher Bader im Herzogtum Preußen fand wohl in dem bereits genannten Jahre 1562 statt; zu diesem Gewerk hielten sich auch Bader aus Danzig, Elbing, Thorn, Riga; doch war die Zugehörigkeit der Bader aus diesen Städten zum hiesigen Gewerk kein Zwang; denn im 17. Jahrhundert wird auch einmal ein Elbinger Bader als Mitglied des „Baderamtes" in Stralsund genannt. Aber die Zugehörigkeit zu irgend einem Badergewerk war allmählich Lebens- und Existenzbedingung und Zwang geworden, weil der einzelne in den über 200 Jahre währenden, überall vorhandenen Streitigkeiten mit den Barbieren machtlos war, dann aber, weil der unzünftige Meister weder Gesellen noch Lehrlinge erhielt.

Die älteste uns in Abschrift erhaltene Baderrolle stammt aus dem Jahre 1625; sie ist, wie in Akten erwähnt wird, eine Konfirmation (Bestätigung) einer älteren ,wahrscheinlich der ersten vom Jahre 1562; auch scheint sie inhaltlich keinerlei Aenderungen gegenüber der älteren erfahren zu haben. Ebenfalls in Abschrift ist eine Baderrolle aus dem Jahre 1646, auch nur eine Konfirmation, erhalten, die wörtlich mit der von 1625 übereinstimmt. Neue Rollen wurden den Badern dann 1663 und 1701*) erteilt; sie unterscheiden sich inhaltlich ebenfalls nur wenig von den beiden älteren Rollen.

Ueber den großen und langen wirtschaftlichen Kampf mit den hiesigen Barbieren, der mit der zünftlerischen Organisation der Bader beginnt, soll weiter unten bei den Barbieren berichtet werden.

Während man noch im 17. Jahrhundert die Badstuben für unentbehrlich hielt, bemerkt man zu Beginn des 18. Jahrhundert überall ein Zurückgehen des Badebedürfnisses, womit allerdings, wenn auch nur scheinbar, die Errichtung von drei neuen Badstuben um 1700 im Widerspruch steht; die Badestuben wurden oft nur in Krankheitsfällen oder zur Vorbeugung von Krankheiten einige Male jährlich in Verbindung mit dem Schröpfen benutzt; auch die hiesigen Bader klagten wiederholt, daß „das Baden und Schröpfen bei jetziger Zeit gantz abgekommen", oder daß das „Bad nicht die Unkosten, welche auf das Holtz und die Leute gewandt werden müßten, austräget". Jedenfalls unterschieden sich hier im 17. Jahrhundert die Bader, welche auf Grund eines Examens und eines besonderen Privilegs Kranke behandeln durften, von ihren Konkurrenten lediglich durch den Besitz oder die Pacht einer Badstube und durch die Tätigkeit des Schröpfens, dessen sich die Barbiere schämten.

Im Jahre 1646 sonderten sich eine Anzahl kleinstädtischer Bader ab und bildeten ein eigenes Gewerk, dessen aus 22 Artikeln bestehende Rolle am 7. Juli dieses Jahres bestätigt wurde; ihm gehörten die Bader folgender Städte an: Bartenstein, Schippenbeil, Creuzburg, Domnau und Landsberg.

Daß aber die Bader in den anderen Provinzstädten nicht immer das Gewerk mithielten oder ihren Eintritt sehr lange hinzogen, beweisen uns mehrfache Klagen desselben; viele scheuten das Examen, andere die Kosten; doch die hiesigen Bader ließen nicht locker; sie gingen ganz zielbewust vor und wünschten im Interesse des ganzen, schwer um seine Existenz ringenden Standes, daß jeder preußische Bader Mitglied des Gewerks werden sollte und durch den Befähigungsnachweis ungehindert auch Chirurgie und Wundheilkunde neben dem eigentlichen Baderberuf betreiben konnte.

---

*) Von dieser neuen Rolle des Jahres 1701 sagen 1720 die Räte der 3 Städte, daß sie „sonder Zweifel von einigen membris der Bader einseitig erschlichen" wäre, „nachdem mehrere Badt-Stuben auf denen Königlichen Freyheiten angerichtet" worden waren; denn in facto ist es jedermann bekand, daß **in vorigten Zeiten biß etzliche Jahr nach ao 1690 nur 2 Bader in gantz Königsberg gewesen**, nämlich der Altstädtische und Kneiphöfische, welche dann, zumahln da sie in der Nähte Badstuben und Häusern (= **städtischen** Badstuben) wohnen, denen Magistraten allezeit unterworfen geblieben".

Besonders eifrig waren sie in Verfolgung ihres Zieles, nachdem sie im Jahre 1663 eine neue Rolle erhalten hatten. Trotz der Vorschrift in den Paragraphen 2 und 3 derselben, nach welcher jeder Meister im Herzogtum Preußen Examen und Meisterstück machen und Mitglied des Gewerkes werden resp. sein sollte, entzogen sich verschiedene Meister in den Kleinstädten dieser Pflicht; da sie trotz mehrfacher Aufforderung durch das Gewerk sich bei diesem nicht meldeten, wandte dieses sich mit einer Beschwerde an die Regierung und bat, die säumigen Bader zur Erfüllung der von der Rolle geforderten Pflichten unter Androhung von Strafen anzuhalten:

„E. Churfl. Dhlt. Können wir hiermit vnterthänigst nicht vorenthalten, daß wir nicht allein vor vielen Jahren von E. Churfl. Dhlt. hohen Vorfahren mit ansehnlichen Privilegiis vnd wercks Rollen begnadiget, besonderen von E. Churfl. Dhtt. alß vnserm allergnädigsten Churfürsten vnd Herren so woll den 22. Januarij ao 1646 Unter dero Hohen Handt vnd Siegel alß auch den 29. octobris 1663 die verliehene Rollen gnädigst confirmiret vnd bestettiget“ usw.

„Aldieweil sich aber befindet, daß vntter vnsern Wercksgenoßen eine große Contumacca sich ereignet, indem etzliche vber fünffzehn Jahr in Kleinen Stätten geseßen, sich vom Handwerck nehren, aber Meisterrecht nicht gewinnen wollen; vnd ob ihnen Schon alle Jahre nach vnßerm gebrauch Freundlich durch außschreiben Ihrer Schuldigkeit erinnert werden, daß Sie Ihre Meisterstück vndt Examina vermöge vnßerer Rolle und Privilegio praestiren sollen, So bleiben Sie dennoch bey Ihrem Eygenen Sinn vnd geben vns darauff Keine gutte wordt.“

Es erfolgte hierauf von der hiesigen Regierung folgender Bescheid:

„Auf unterthänigstes Suppliciren der verordneten Aeltesten der Bader und Wundärzte im Herzogthum Preußen wird verabscheidet: Alldieweil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Städte im Lande mit erfahrnen Badern und Wundärtzten versorget werden und zu dem Ende den gesambten Badern im Lande eine Rolle ertheilet, umb zu verhüten, daß sich unerfahrne, ungeschickte Leuthe, wie wol vieler Ohrten geschehen, nicht hin und wieder vor ihren Kopff eindringen, sondern wenn sich etwa einer zum Meister niederlaßen wolte, derselbe sich vorhero bey den Aelterleuthen gebührend angeben, seine Gebuhrt und Lehr documentiren, auch dem Examini, so in Beysein gewißer Deputirten von der Medicinischen Facultät und von dem Gewercke allemahl angestellet wird, unterwerfen, dann sein Meisterstück machen und aufweisen solle, dieser Verordnung aber zuwieder dennoch einige im Lande eingeschlichen und auf Erfordern der Aelter Leuthe dasjenige, waß vermöge erwehnter Rolle einem jeden Meister obliegeт, zu leisten verweigern. Alß wird zu ge-

bührender Handhabung des gemeinen Bestens auch guten Ordnung und der Rollen hiemit nochmahlen verabscheidet, so etwa ein Bader, der sich einigen Ohrts bereits zur häußlichen Bleib- und Fortsetzung seines Wercks niedergelaßen und noch der Rollen ein gnügen nicht gethan hätte, uf Zuschreiben des Gewercks sich nicht behöriger Maaßen zum Examen, Meisterstück und demjenigen, waß mehr dabey nöthig, einstellen würde, daß derselbe nach verlauffenem Termin und so er nicht redliche Ursachen seines Außenbleibens würde Zu erweisen haben, in zehn Gulden Ungrisch, halb dem Churfürstl. Fisco und halb dem Gewerck zur Straffe verfallen seyn solle. Umb nöthigen Nachdrucks willen soll zugleich jeden Ohrts Obrigkeit, so hiemit wegen eines überführten Ungehorsahms ersuchet werden möchte, Krafft dieses befehliget seyn, dem Sachwaltern die Hand zu biethen und die verwürckte Straffe mit Verschneidung aller Weitläufftigkeit und andern Verordnung unerwart zu exequiren. Uhrkundl. etc.

Königsberg den 4. May to 1667."

Im Jahre 1670 wurde dieser Bescheid auf erneute Beschwerde des Badergewerks wiederholt, weil sich die Bader der Städte Mohrungen, Liebstatt, Pr. Holland, Sahlfeld, Riesenburg, Osterode und Neidenburg nicht zur Prüfung gemeldet hatten; der Erfolg war negativ; denn in einer dritten Eingabe verlangten sie die Unterstützung der Städte, denen auch am 9. April 1675 entsprechende Anweisung zuging:

„Auf unterthänigstes Suppliciren der gesambten Aelter-Leuthe der Bader und Wund Aerzte im Herzogthumb Preußen wird verabscheidet: Alldieweil umb guter Ordnung willen und besonders zu dem Ende, daß im Lanoe Männiglichen bey begebenden Zufällen der Bader alß Wund Aerzte sicher sich zugebrauchen haben möge, eine gewiße Rolle, vermöge welcher Kein Bader im Lande sich setzen darff, er sey dann vorhero von der Medicinischen Facultät und den Aelter Leuthen examiniret, den Badern ausgegeben worden; alß wil billig seyn, daß derselben gemäß einer wie der ander in allen Stücken sich verhalte. Demnach hat ein jeder Magistrat in diesem Lande, so umb eines oder des andern Baders Wiedersetzlichkeit willen von denen Aelter Leuthen gebührender maaßen ersuchet werden möchte, Inhalts der Rolle nach Verhör und Befinden denen Aelterleuthen die zureichende Verhelffung und Hand allemahl zu bietenh."
Uhrkundl. usw.

Königsberg d. 9. Aprilis 1675

Von nachhaltiger Wirkung scheint auch dieser Weg nicht gewesen zu sein; denn 1688 hören wir von neuen Beschwerden des Gewerks über den „auf Churfl. Freyheit der Stadt Allenburg wohnenden Bader" und über die Bader der Städte: Gerdauen, Mohrungen, Liebstadt, Rosenberg, Landsberg, Bartenstein.

Neben den beiden städtischen Badern gab es am herzoglichen Hof einen „Hofbader", welcher später auch „Schloßbader" genannt wurde.

Im Jahre 1554 erhielt Hans Eck wegen seiner langen treuen Dienste, die er dem Herzog geleistet hatte und noch leisten würde, „ein Häuslein sambt einen gartten In vnser Vorstadt, der Roßgarten genannt".

Am 14. Februar 1566 wurde Georg Barthman als Hofbader bestellt und am 30. März d. Js. dem „lieben getreuen Hans Ecke", welcher wegen hohen Alters und Schwachheit den Dienst aufgab, eine „Verschreibung vber seinen vnderhalt" (also eine Art Pension) gegeben.

Dessen Nachfolger ist wohl der 1605 verstorbene „alte Hoffbader" Rudolf Matheus gewesen, der aber 1602 wohl bereits dem „Christoff Kuniger, Hofbader" Platz gemacht hatte. Neben diesem wird ein „Bader ihrer Durchl. der Fürstin" (seit 1596) Hans Oesterreicher genannt, welcher in der Altstadt wohnte und eine Hökerei betrieb.

Der letzte Hofbader war Georg Pfützner, Pächter der Altstädtischen Badstube; er erhielt seine Bestallung zum „Hoff- und Schloßbader", so lange der Kurfürst in Preußen sich aufhalten würde, am 26. März 1640 mit der Anweisung, dem Kurfürsten „in seiner badstube allezeit fleißig auffzuwarten", so oft es gewünscht würde. Die Erneuerung dieser Bestallung wurde vom Gr. Kurfürsten am 25. Januar 1641 abgelehnt, da er „voritzo noch nicht willens, einen eigenen Bader zu bestellen"; dagegen wurde ihm gleich anderen Hofdienern das erbetene Trauerkleid zugebilligt.

Georg Pfützner*), der bereits 1628 das Meisterstück gemacht hatte, auch von dem Leibarzt Prf. Dr. Halbach geprüft worden war, hatte, wie wir oben bereits gehört haben, die Altstädtische Badstube gepachtet; er erhielt 1639 ein Privileg, „sich nebest des Baderhandtwerckes auch der Chirurgie und Heilung der Wunden zu gebrauchen, iedoch der sembtlichen Barbierer alhie habenden privilegien vnd gerechtigkeitten ohne einigen praeiuditz vndt nachtheill"; dieses Privileg wurde ihm 1641 erneuert und bestätigt.

Seine Nachfolger waren:

1672: Michael Hintz
1686: Wenzel Schwartz **)

*) Sein Vorgänger hieß Thomas Werkler, dessen Witwe Pfützner 1627 heiratete.

**) Er bat 1700 um ein Special-Privileg, die Chirurgie auf den Freiheiten ohne jede Einschränkung treiben zu dürfen, da er gesonnen wäre, die bisherige Profession eines Baders gäntzlich zu quittieren, weil „bey iezigen schweren Zeiten" die Badstube unrentabel wäre; er erhielt das Privileg 1701, „sowohl in hiesigen dreyen Städten und Vorstädten als auch auf allen Freiheiten" frische Wunden und alte Schäden, auch Arm- und Beinbrüche ungehindert zu heilen, auch Patienten, die seine Hilfe benötigten, anzunehmen".

Er genoß als Wundarzt einen guten Ruf, wie auch von „den Doctoribus Medicinae hiesiger Universität mit attestatis bekräfftiget" worden war.

Die Badstube gab Schwarz erst 1707 auf.

1708: Johann Christoph Becker
1710: Friedrich Kersten (heiratete 1710 die Witwe Becker).
1728 Johann Christoph Hamann (heiratete 1729 die Tochter eines Lübecker Baders. Sein ihm hier 1730 geborener Sohn Johann Georg ist der bekannte Philosoph „der Magus des Nordens").

Gleichzeitig mit Hamann wird 1728 ein zweiter Altstädtischer Bader, Christoph Peter Nuppenau, genannt, dessen Nachfolger sein 1785 gestorbener Sohn Johann Peter war.

Die Kneiphöfische Badstube war um 1630 an Georg Ludwig Wiedemann vermietet; seine Nachfolger waren:

1641: Melchior Zehr
1671: Christian Zehr
1698: Christian Kühn

In der Stadt Löbenicht wurde im Jahre 1707 eine Badstube, nachdem die Stadt 200 Jahre ohne eine solche gewesen war, eröffnet. Der Rat erteilte dem Bader Besthorn die Konzession, die Badestube in dem Troschky'schen Hause einzurichten. Hiergegen erhob die Societät der Chirurgen Einspruch. Dem Rat wurde daraufhin die Aufhebung der Badestube und Einziehung der „unbefugten" Konzession anbefohlen mit der Begründung, daß zur Erteilung solcher Privilegien „kein Stadt Magistrat befuget" wäre.

Letzterer erhob gegen dieses Verbot Widerspruch mit der Behauptung, daß das Recht, die Konzession zur Anlegung einer Badstube zu verleihen oder diese selbst zu halten, vor über 400 Jahren allen drei Städten „una cum fundatione" verliehen wäre; bekanntlich wären auch die kleinen Städte „eo ipso, da sie das jus civitatis überkommen, zugleich auch eine Badt Stube extra speciale Privilegium anzulegen, unbehindert"; auch zählten nach Meinung des Rates „das Jus constituendi balneas unter solche Dinge, welche zur Eigenschaft einer Stadt, guter Ordnungen und dem Publico zum Besten" gehörten.

Die klagende Societät wurde auf diesen Einspruch hin abgewiesen, und es wurde befohlen, daß die Stadt Löbenicht „bey sothaner befugniß ungekräncket" gelassen werden sollte.

Bereits 1716 gab Besthorn diese Badstube auf, weil dieselbe „auf einen unerträglichen Zins gesetzet", und weil das Badstubenhaus eng, klein und baufällig war, und pachtete die Badestube des verstorbenen Liedtke auf der Neuen Sorge. Da der Rat niemand fand, der sich zur Uebernahme der Badstube bewegen ließ, vermietete er das Haus an einen Handschuhmacher.

Um 1721 fand sich in der Person des Baders Frantz Schroeder, Sohn des Baders auf dem Roßgarten, mit dem das Gewerk einen langjährigen Prozeß führte, ein Pächter, der wohl der letzte Löbenichter Bader gewesen ist.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts begannen die Versuche gewisser Leute, auf den Freiheiten Badstuben anzulegen, ohne Mitglied des Gewerks oder ohne gelernte Bader zu sein. So bat im Jahre 1669 ein Jacob Treter um die Erlaubnis, in seinem Hause eine Badestube auf der Burgfreiheit „vor geringe, besonders für polnische und frembde Leuthe" ohne Aushängung von Becken oder sonstiger Zeichen halten zu dürfen, was ihm auch gestattet wurde. Er geriet dadurch in Konflikt mit dem Badergewerk; doch wurde ihm die einmal erteilte Konzession nicht entzogen, sondern vielmehr der Schutz der Regierung zugesagt.

Im Jahre 1692 bat der aus Nordenburg kommende Bader Andreas Schroeder, „auf den hiesigen Freyheiten eine freye Badstube halten" zu dürfen. Weil schon in früheren Zeiten auf der Freiheit Sackheim eine Badstube gewesen wäre, heißt es in dem kurfürstlichen Bescheid, sollte ihm die Errichtung einer solchen gestattet werden. Die Räte der drei Städte waren gegen diesen Plan des Schroeder, den sie für schädlich hielten, weil er den beiden städtischen Badern, welche Not litten und darbten, Abbruch täte; diese könnten schon jetzt den „Zins" nicht zahlen und müßten, wenn sie nicht an ihren Curen etwas verdienten, ihr Handwerk aufgeben. Dieser Einspruch war vergebens. Schroeder war lange Zeit Besitzer einer Badstube auf dem Roßgarten und später auch Mitglied und Aeltermann des Badergewerks.

Nach 1700 entstand eine Badstube auf der Neuen Sorge (Königstraße); ihr Besitzer, Liedtke, wurde auch als Mitglied des Badergewerks aufgeführt.

Eine dritte Badestube auf dem Sackheim errichtete um 1720 der aus Rhoda in Thür. stammende Johann Friedrich Schlechtiger, welcher mit einer Tochter des Roßgärter Baders, Schroeder, verheiratet war; er hatte bereits im Jahre 1707 die Erlaubnis erhalten, als Freimeister ohne Aushängung von Becken 3 Jahre seinen Beruf auszuüben. Weil ihm aber das Badergewerk „vielfältige Schwierigkeiten" machte, nahm er unter Zurücklassung von Frau und Kindern „unter der Königl. Milice den Feldscherer Dienst" an, den er im Jahre 1713 aufgab. Seit dieser Zeit hielt er sich auf der Freiheit Sackheim als Wundarzt auf, wie aus einem ihm von Richter und Schöppen 1716 ausgestellten Zeugnis über seine Tätigkeit ersichtlich ist.

Im Jahre 1715 bat er um Aufnahme in das Gewerk, welches ihn aber abwies, weil er keine öffentliche Badestube besaß. Darauf wandte sich Schlechtiger mit Gesuchen an die Regierung und an den König; man war nicht abgeneigt, ihm die erbetene Konzession für den Sackheim zu geben, legte auch dem Gewerk nahe, ihn als Mitglied aufzunehmen; dieses verlangte jedoch, daß Schlechtiger die jetzt vacant gewordene Löbenichtsche Badstube oder die polnische Badstube auf dem Sackheim übernehmen sollte. Schlechtiger jedoch weigerte sich, diese Bedingungen zu erfüllen, einmal deshalb, weil er außer den Kosten für die Meister-

schaft*) noch das Bürgerrecht in der Stadt Löbenicht erwerben mußte, wozu er nicht in der Lage wäre; dann wäre der „Zins“ (Pacht) zu hoch, das Badehaus eng, baufällig und die Konkurrenz zu groß, weil es zwei Barbiere in des „kleinen Jurisdiction Löbenicht“ gäbe.

Die polnische Badestube, welche vor 15 Jahren für den „gemeinen Polnischen, Littauischen und ietzo auch jüdischen Pöbel“ angelegt worden wäre, zu übernehmen, könnte ihm nicht zugemutet werden; wenn dieselbe auch vacant wäre, so stände sie doch zu sehr in der Nähe der Königlichen Holzgärten; auch befände sie sich in dem Kruge „Zum Blauen Engel“, der neu erbaut worden wäre und für dessen Erwerb ihm die Mittel fehlten. Daraufhin erhielt Schlechtiger die Konzession „zur Anlegung einer Badtstube nebst Aushängung von Becken“ auf dem Sackheim. Als er sie im folgenden Jahre noch nicht eröffnet hatte, weil es ihm angeblich an Geld und Baumaterialien mangelte, wurde ihm mit Entziehung der Konzession gedroht. Die Aufnahme in das Gewerk war ihm deshalb auch immer noch nicht gewährt; ja, dieses erhob sogar Einspruch dagegen, daß Schlechtiger mit Hilfe von Gesellen die Wundheilkunde betrieb.

Dieser Jahre währende Streit ist schließlich wohl zur Zufriedenheit beider Parteien beendet worden, denn Schlechtiger wird später, wahrscheinlich nach dem Eingehen der Badestube in Löbenicht, noch oft als Mitglied des Badergewerks erwähnt.

Gleichzeitig mit diesem Prozeß lief ein zweiter, den Schlechtiger mit dem Badergesellen Johann Walenski führte; dieser wollte 1718 an Stelle eines verstorbenen Meisters Liedtke (auf der Neuen Sorge) in das Gewerk aufgenommen werden, welches auch dazu bereit war, wenn er die vacante Badstube in Löbenicht pachten würde. Da aber inzwischen der Rat das Badstubenhaus vermietet hatte, bat Walenski, ihm in seinem eigenen Hause auf dem Sackheim die Eröffnung einer Badstube zu genehmigen, wogegen Schlechtiger mit Berufung auf seine ihm kurz vorher erteilte Konzession Einspruch erhob. Zwar wurde Schlechtiger abgewiesen mit der Begründung, daß er kein für den Sackheim ausschließendes Privileg erhalten hätte, und daß es dem König frei stünde, in dieser volkreichen Freiheit noch eine Badstube anzulegen; indes wurde doch der Löbenichtsche Rat angewiesen, dem Walenski die städtische Badstube einzuräumen, oder das Privileg, welches die Stadt über jene hätte, abzuliefern; man verhandelte daraufhin mit dem Mieter des Badstubenhauses, der auch bereit war,

*) Daß die Kosten für die Erlangung der Meisterschaft recht große gewesen sind, zeigt uns folgende „Specification“: Einschreib Geldt 6 Gnlden, Ausschreib Geldt 6 Gulden. Die Lehr- v. Geburthsbrieff auszulösen 20 Gulden 17 Grosch. Ansag Geldt 6 Gulden. Vor die Medicamente zum Mstr.-Stück 33 Gulden 17 Groschen. Wegen des Examinis, dem Herr Dr. P. Rasten 6 Gulden 18 Groschen. Vor daß Testimonium, dem Herrn Dr. Rasten zu unterschreib. 3 Gulden 9 Groschen. Wegen des Meisterstücks Straaffe 8 Gulden. Die Meister Kost v. vor Wein v. Zucker 106 Gulden. Zum Prozeß der Barbierer 8 Gulden. Dem Gewerck Schreiber das Testimonium zu mundiren 2 Gulden. Zusammen 206 Gulden 1 Groschen.

die unten gelegene Badestube und zwei Zimmer im zweiten Stock abzutreten, was Walenski als unannehmbar bezeichnete, weil die erhitzten Badbenutzer unmöglich zur weiteren Behandlung zwei Treppen steigen könnten. Es wurde schließlich dem Walenski anheim gestellt, sein Haus auf dem Sackheim zu verkaufen und sich ein solches auf einer anderen Kgl. Freiheit anzuschaffen, für welches er dann ein besonderes Privileg erhalten würde. Da es ihm aber angeblich nicht gelang, einen Käufer für sein Haus zu finden, bat er 1720 um ein „speciale Privilegium", ohne Gesellen und Lehrjungen seinen Beruf ausüben zu dürfen; er erhielt dasselbe auf 3 Jahre, mit der Bedingung, „daneben sich weder innerlicher noch äußerlicher" Curen" anzumaßen. 1724 bat er um Verlängerung dieser Konzession, die ihm für zwei Jahre auch bewilligt wurde; eine gleichzeitige Bitte, Kranke behandeln zu dürfen, wurde abschlägig beschieden.

Die oben erwähnte „Polnische Badstube" wurde im Jahre 1700 von einem polnischen Schneider Christoph Bielewicz „am Pregel auff der Königl. Freyheit Sackheimb zum Gebrauch armer polnischer, litauischer, auch anderer geringen Leute" angelegt, gegen Zahlung einer jährlichen Recognitionsgebühr von 10 Gulden. Auf Betreiben der drei Städte und des Badergewerkes wurde noch in demselben Jahre die Konzession aufgehoben, im nächsten Jahre aber dem Schneider B. wieder bestätigt mit der Einschränkung, sich jeder Wundbehandlung usw. zu enthalten. Als sich auch damit das Gewerk nicht zufrieden gab, wurde 1702 die Einziehung der Konzession verfügt, dem Badergewerke jedoch aufgegeben, eine Polnische Badstube „an einem ohnschädlichen Orte gegen den offerirten jährlichen Zinß zu halten". Als das Gewerk jedoch keine Anstalten dazu traf, wurde dem Bielewicz die Konzession von 1700 nochmals im Jahre 1704 verliehen und ihm erlaubt, dieselbe „nahe an dem Pregel ohne exercirung einiger Chirurgie, auch des Aderlaßens und Schröpffens, zu gebrauchen". Diese Badestube hielten trotz aller weiteren Einsprüche des Badergewerkes Bielewicz und nach seinem Tode die Besitzer des Kruges „Zum Blauen Engel" bis zum Jahre 1718 ca.

Aber nicht nur mit Freimeistern, mit angehenden Gewerksgenossen, mit ihren Konkurrenten, den Barbieren und Chirurgen, sondern auch unter sich führten die Bader Kämpfe und Prozesse. Bereits im Jahre 1709 wurde während der Streitigkeiten des Löbenichtschen Baders Besthorn mit dem Altstädtischen Bader Becker, welcher von jenen als ein Schelm und Dieb gescholten worden war, bei Strafe befohlen, sich friedfertig zu bezeigen, damit den andauernden Klagen und gegenseitigen Reibereien ein Ende gemacht würde.

Um 1720 hören wir von neuen Zwistigkeiten. Die Bader Besthorn und Karsten hatten den Entwurf einer neuen Baderrolle zur Konfirmation an die Regierung gesandt, wogegen verschiedene andere Bader, darunter je ein Bader aus Danzig und Tilsit und zwei Bader aus Riga, mit dem Hinweis protestierten, daß die Rolle vom Jahre 1701 keiner Verbesserung bedürfte und daß die neue Rolle ohne Wissen

und Zustimmung der anderen Mitmeister abgefaßt worden wäre. Eine Konfirmation derselben hat das Werk nie erhalten; die Rolle vom Jahre 1701 hat bis zur Auflösung der Baderzunft im Jahre 1780 ihre Gültigkeit behalten.

Hören wir nun, was uns die alten Rollen über die Bader und ihr Gewerk berichten. Es ist jedoch nur auf wichtige oder dem Baderhandwerk charakteristische Momente eingegangen worden, weil über manche Punkte und Gewerksgebräuche, die allen Handwerkszünften eigen waren, bei den Barbieren ausführlicher berichtet werden wird.

Jeder, der im Herzogtum Preußen Meister werden wollte, mußte sich „nach altem Herkommen und Gebrauch" bei dem hiesigen Gewerk melden, seinen Geburts- und Lehrbrief vorlegen, sich dann in Gegenwart von Aerzten einer Prüfung durch die „Aeltesten" unterziehen und im Anschluß daran das Meisterstück machen, welches in der Anfertigung von Salben und Pflastern bestand. Eine genaue Angabe über Zahl und Art derselben fehlt; dann mußte der angehende Meister 4 poln. Gulden in die Lade zahlen und ein Meisteressen geben. Die Meistersöhne und die sich ins Gewerk Freienden genossen als besondere Vergünstigung die Befreiung von den pekuniären Verpflichtungen.

Als Lehrling wurde wie in allen Gewerken nur angenommen, wer einen „untadelhafftigen Gebuhrtsbrieff", der während der Lehrzeit in der Gewerkslade aufbewahrt wurde, aufweisen konnte, d. h., wer ehelich oder „echt", wie man damals sagte, geboren war. Der ursprüngliche Grund zu dieser uns hart erscheinenden Forderung war die Erwerbung des Bürgerrechtes, woran die Erwerbung des Meisterrechtes gebunden war. Nur derjenige, welcher frei und ehelich geboren war, konnte Bürger werden und Bürgerrecht erwerben.

Die Lehrzeit währte drei Jahre; Meistersöhne dagegen durften nur zwei Jahre lernen. Für Innehaltung derselben hatte er zwei Bürgen zu stellen, welche auch im Fall des Entlaufens des Lehrjungen für die zu zahlende Strafe von 4 Talern (halb an den Lehrmeister, halb an das Gewerk) hafteten. Jeder Meister durfte nur einen Lehrjungen annehmen (1625), einen zweiten erst, wenn jener zwei Jahre mindestens gelernt hatte (1701).

Von der Zahlung eines Lehrgeldes ist nicht die Rede, ebensowenig von irgend welchen Ausgaben, welche nach beendigter Lehrzeit dem jungen Gesellen entstanden.

Ueber die Organisation des Gewerkes enthalten die Artikel folgendes: An der Spitze desselben standen vier Aelterleute, zwei Meister aus Königsberg und zwei Landmeister aus der Provinz; bei dem ersten Aeltermann, welcher den Vorsitz bei den Versammlungen führte, befand sich die Gewerkslade. Jährlich einmal im Sommer fand eine Versammlung sämtlicher Meister, eine sogenannte Morgensprache, statt, auf der Berufsfragen erörtert, Rechnung abgelegt, neue Aelterleute gewählt und die zur Klage gelangenden Streitigkeiten innerhalb des Ge-

werkes geschlichtet wurden. Gegen die getroffenen Entscheidungen konnte Berufung bei der „ordentlichen Obrigkeit“ eingelegt werden, wovon, wie wir oben aus der Zeit nach 1700 gehört haben, ausgiebig Gebrauch gemacht worden ist.

Wie bei den Barbieren und anderen Gewerben war es Pflicht aller Meister, zu den Versammlungen pünktlich zu erscheinen. Wenn man aus den Vorschriften, wie sich die Meister auf jenen benehmen sollten, schließen darf auf das Verhalten derselben, so wäre es dort oft recht bunt zugegangen. Der höfliche Ton wurde nicht nur verletzt, sondern man ging von Hohn und Spott zu Beleidigungen und Handgreiflichkeiten über, woran nicht zum wenigsten das dabei genossene Bier schuld war. Solche Ausschreitungen wurden bestraft, desgleichen Fluchen und Mißbrauchen des göttlichen Namens.

Kein Meister durfte einem Mitmeister weder die Kundschaft abspenstig machen noch sich einem Patienten, der sich in Behandlung befand, anbieten. Dagegen war jeder Bader verpflichtet, einen „gutten Freundt“ zur Hilfe zu bitten, falls der zu behandelnde Fall schwierig war, damit „solcher Bandt nicht mitt großem Spott in andere Hände (nämlich in die der Barbiere) gerathen dürffte“. Besonders schwer wurde derjenige Meister bestraft, welcher durch Bietung einer höheren Pacht einen Mitmeister auszumieten versuchte. Daß solche Fälle oft vorgekommen sein müssen, besagt § 15 (1625), wo von dem „vielfältigen großen Unrath“ die Rede ist, welcher durch solche „übele Ausmiethung“ entstanden wäre.

Das Ansagen zu allen Versammlungen und die Ausführung „aller Gewerbe“ lag den beiden jährlich von den Meistern und Gesellen gewählten „Altknechten“ ob; eine Weigerung zog ihnen eine Strafe von 5 Groschen zu; andererseits aber erhielten sie für ihre gehabte Mühe nach Ablauf des Jahres 15 Groschen.

Die Annahme oder Empfehlung von „unehrlichem“ Gesinde oder von „Weibspersohnen, die an ihren Ehren beflecket“ waren, wurde streng untersagt, damit nicht der einzelne Meister und das Handwerk Schaden litten und in den Ruf oer „Unehrlichkeit“ kämen.

Ueber das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen erfahren wir nur wenig. In ein festes Vertragsverhältnis trat ein Geselle erst, nachdem er 14 Tage gearbeitet hatte; alsdann hatte er sich in das Handwerk „einzukauffen“, d. h. er mußte 10 Groschen in die Lade zahlen und sich in einem „Frembdgesellenbuch“ einschreiben lassen. Von einer Kündigungsfrist ist in den Rollen nicht die Rede; daß sie aber bestand, ist nach § 36 der jüngsten Rolle anznnehmen. Wollte ein Geselle vor Ablauf derselben seine Stelle aufgeben, war er verpflichtet, seinem Meister einen diesem zusagenden Ersatz zu stellen. Auch durfte kein Geselle nach seinem Austritt bei anderm hiesigen Meister in Dienst treten; er war verpflichtet, 1/4 bis 1/2 Jahr zu wandern, ehe er wieder hier tätig sein konnte.

Entsprechend der im Wesen der Zunft wohlbegründeten Anschauung, daß allein die Meister des von den Gesellen erlernten Handwerks Anspruch auf die Arbeitsleistung derselben haben, bestimmte § 37 der Rolle von 1701, daß kein Geselle heimlich, ohne seines Meisters Wissen barbieren, Haare schneiden, zur Ader lassen und schröpfen durfte. Auch mußten sie nach der jüngsten Rolle stets Abends um 9 Uhr im Hause ihres Meisters sein; es handelte sich bei diesen beiden Punkten um etwas Selbstverständliches und Bekanntes, doch scheint die Festlegung derselben damals erwünscht oder nötig gewesen zu sein.

Nicht vergessen ist auch die Betonung des religiösen und sittlichen Lebens: Die Meister und Gesellen sollten sich der Gottesfurcht und Ehrbarkeit gegen Jedermann befleißigen. Insbesondere wurde den Meistern stets Nüchternheit und Mäßigkeit anempfohlen, um jederzeit dem Rufe eines Patienten folgen zu können.

Die pekuniären Opfer, welche das Gewerk von dem einzelnen Meister forderte, waren nach damaligen Verhältnissen recht bedeutende. Ueber 200 Gulden kostete z. B. um 1700 die Erlangung der Meisterschaft. Diese Summe erhöhte sich noch in den Städten um die Gebühren für die Erlangung des Bürgerrechtes. Jeder Meister mußte dann wöchentlich 1 Groschen in die Gewerkskasse abführen. Hierzu kamen manche unregelmäßige Ausgaben, welche für bestimmte Ereignisse im beruflichen Leben, wie z. B. für Bestrafungen usw. vorgeschrieben waren. Die Zahl der Strafen war recht groß; sie bestanden ausnahmslos in Geldstrafen.

Das Gewerk besaß also, weil es Strafen verhängen konnte, eine Art Gerichtsbarkeit, welche sich im wesentlichen auf gewisse polizeiliche Funktionen, auf Strafbestimmungen für kleine Vergehen beschränkte.

Die Pflicht und das Recht, Streitigkeiten unter Gewerksbrüdern zu schlichten und letztere zu bestrafen, setzte voraus, daß kein Meister den anderen vor Gericht laden konnte, welcher nicht zuvor bei dem Gewerk auf den Versammlungen seine Klage vorgebracht hatte. Immer aber stand diese Jurisdiktion des Gewerkes unter der Kontrolle des Rates, der sie durch seine Beisitzer (zwei Mitglieder des Rates) ausübte, wodurch auch etwaige Beschlüsse gegen denselben oder gegen die Landesherrschaft und gegen obrigkeitliche Anordnungen stets unmöglich gemacht waren.

Erkrankte ein Meister oder Geselle, wurde ihnen „aus christlicher Liebe mitt einer Beysteuer zu Hülffe“ gekommen. Hatte sich Jemand aber durch leichtsinniges „unordentliches“ Leben seine Krankheit zugezogen, wurde ihm zwar auch eine Unterstützung zuteil; doch war der Betreffende verpflichtet, dieselbe wieder zurückzuerstatten.

Starb ein kranker Geselle oder Lehrling, so wurde er mit allen herkömmlichen Ehren begraben. Die Unkosten trug bei Vermögenslosigkeit des Verstorbenen das Gewerk, so weit es sich nicht an dem vom Aeltermann mit Beschlag belegten Besitz desselben schadlos halten konnte.

Daß diese Einrichtungen und die Fürsorge ein besonders wirksames Mittel zur Erweckung des Gefühls der Zusammengehörigkeit gegeben haben, bedarf keines Beweises.

Wichtig ist in der jüngsten Rolle die in den früheren nicht vorkommende Bestimmung, daß ein Teil der Strafgelder an die Landesherrschaft zu zahlen war. Bekanntlich war vor Errichtung der Badestuben auf den Freiheiten der Rat der Altstadt oder des Kneiphofs Patron des Gewerks, je nachdem der Altstädtische oder der Kneiphöfische Bader erster Aeltermann des Gewerkes war. An den Versammlungen nahm der Rat als Patron durch zwei Ratsmitglieder teil. Dadurch, daß nun um 1700 auf dem Roßgarten und auf der Neuen Sorge zwei neue Badestuben entstanden, deren Besitzer auch Mitglieder des Gewerkes wurden, wechselte das Amt des Aeltermanns und seines Kumpans unter sämtlichen vier (seit 1707 unter fünf) Badern und damit auch das „Patron-Amt“ zwischen der Regierung und den Städten“, worüber es im Jahre 1720 zu einem Streit kam, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann.

Besondere und wertvolle Gerätschaften, Trinkgeschirre, Pokale („Wilkomme“) sind uns nicht erhalten geblieben; daß das Gewerk aber über solche verfügt hat, beweist uns der Streit innerhalb der Zunft nach 1720 wegen einer von zwei Meistern beantragten neuen Rolle. Hierbei ist die Rede von dem „Gewerksilber“, welches zur Beschaffung von Barmitteln dem altstädtischen Bader verpfändet werden sollte. Ob das Gewerk im Jahre 1780, als seine Verschmelzung mit der „Societät der Chirurgen“ auf Königlichen Befehl durchgeführt wurde, noch etwas von seinem alten Besitz gehabt hat, wird uns nicht berichtet.

Die Barbiere

Aus obigen Ausführungen wissen wir, daß in den alten öffentlichen Badestuben zweierlei Personal beschäftigt wurde. Aus den Gesellen nun, welche sich ausschließlich mit Rasieren, Haarschneiden, Schröpfen und wundärztlichen Verrichtungen befaßten, ist der Beruf der Barbiere hervorgegangen. Die Unmöglichkeit, in den auf eine bestimmte Zahl beschränkten Badstuben Stellung zu erlangen, oder die geringe Aussicht auf Selbständigkeit veranlaßte diese Gesellen, ihrer erlernten und geübten Handwerkstätigkeit in den Städten, ohne an ein Haus wie die Bader gebunden zu sein und ohne die eigentliche Baderei zu betreiben, nachzugehen. Trotz der allmählich wachsenden Konkurrenz werden sich die Badstuben bis zur Anwendung des Seifenschaumes (1525) immer noch des größten Zuspruches seitens der Schergäste erfreut haben, weil den Barbieren, die keine auch das Barthaar erweichenden warmen Bäder anrichten durften, nur das „Trockenscheren“ erlaubt war, was bekanntlich keine Annehmlichkeit ist; aus jener Zeit stammt daher der

Ausdruck: „Jemand ungeschoren lassen.“ Wir finden auch wiederholt für die Barbiere die Bezeichnung „Trockenscherer“ oder niederdeutsch: „Treugescherer“ (Trögescherer); in einer Urkunde von 1421 z. B. wurde von dem Comptur in Osterode die Badstube der Stadt Neidenburg einem Martin verliehen und ihm ausdrücklich zugesagt, daß „kein Treugescherer soll wohnen in der Stadt Neydenburgk, baußen noch binnen“.

Im 15. Jahrhundert war die Zahl der in den Städten tätigen Barbiere so groß geworden, daß sie die der Bader überflügelten; es trat damit überall das Bedürfnis der genaueren Abgrenzung der verschiedenen Berufe und auch des gemeinsamen Zusammenschlusses zu Barbierzünften ein. Vor 1450 läßt sich nirgends in Norddeutschland das Bestehen von solchen Zünften, welche entsprechend der geringen Zahl von Meistern, die in den einzelnen Städten bestehen konnten, nur in größeren Orten zu finden sind, nachweisen. Allerdings dürfte der Ursprung der Vereinigungen selbst früher anzusetzen sein; aber erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte man das Bedürfnis, sich zu Zünften oder Gewerken zusammenzuschließen und althergebrachte Gewohnheiten und Satzungen aufzuschreiben. Außer den Barbieren gab es in allen Städten während des Mittelalters und weit darüber hinaus Handwerker, die ihr Gewerbe ohne einen andern Schutz als den ihnen ihr Bürgerrecht gewährte, betrieben.

Die älteste Rolle der vereinigten Danziger Barbiere stammt aus der Zeit um 1457; die erste Rolle in Riga ist vom Juni 1494, in Elbing vom Jahre 1522. In Königsberg erhielten die sämtlichen Barbiere der drei Städte: Altstadt, Kneiphof, Löbenicht im Jahre 1517 vom Hochmeister die erste Ordnung. Ob sie bereits früher vielleicht eine religiöse Bruderschaft gebildet und einen Altar oder eine Kapelle besessen haben, ist unbekannt, obgleich dieses anzunehmen ist, weil gerade bei den die Wundheilkunde in erster Linie betreibenden Barbieren, deren Schutzheilige Cosmas und Damianus waren, dem Heiligendienst, wie es aus anderen Städten her bekannt ist, ein weit größerer Wert beigelegt wurde, als bei anderen Handwerkern. Mehr als andere Menschen mußten sie in ihrem Beruf, die Gesundheit ihrer Mitmenschen zu erhalten oder wiederherzustellen, die Unzulänglichkeit ihrer Wissens und Könnens und die Notwendigkeit höherer Hilfe erfahren haben.

Daß aber ein Heiligendienst bestanden hat, beweisen uns die mehrfachen Wachs Strafen in der ältesten „Balbirordnung“ vom Jahre 1517; in der Elbinger Barbierrolle (1522) gab es ebenfalls Wachsstrafen; auch ist in ihr des eigenen „Seelgerätes“ oft gedacht; darunter verstand man die gemeinschaftliche Sorge für das Seelenheil der lebenden oder verstorbenen Mitglieder; hierzu diente, wie wir es bei den Badern gelesen haben, der Besitz eines eigenen Kirchenaltars, die Verpflichtung eines Geistlichen zum Lesen von Messen etc., die gemeinsame Begräbnisfeier beim Tode eines Meisters, das Totenamt

an den Quatembertagen und die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession.

Der Wortlaut der alten „Balbirordnung“ läßt allerdings darauf schließen, daß eine zünftlerische Vereinigung nicht bestanden hat und daß eine Aufzeichnung gewisser, schon lange geübter Gebräuche unter den hiesigen Barbieren nicht vorhanden gewesen ist; wir lesen, daß sie vor dieser Zeit (1517) immer schon geneigt und willens gewesen wären, eine ordentliche Eintracht und große Einigkeit zu Nutz und Frommen vieler Menschen, auch zum Aufwachs ihres Handwerkes, wie in anderen Städten gehalten würde, unter sich zu machen und aufzurichten, welches sie bisher bequem nicht vollenden und zu wege hätten bringen können. Nun aber hätten sie sich geeinigt und etliche Artikel, welche ihnen zweckdienlich erschienen wären, dem Hochmeister mit der Bitte überreichen lassen, dieselben zu bewilligen, zu belieben und zu bekräftigen.

Von jetzt ab wurde es nun für jeden Barbier, der sich in Königsberg niederlassen und selbständig sein Gewerbe betreiben wollte, Bedingung, die Zugehörigkeit zu dem Gewerk zu erlangen und den Befähigungsnachweis durch ein Meisterstück zu erbringen.

Bereits 13 Jahre später (1530) wurde den Barbieren eine neue Rolle von den drei Städten verliehen; leider ist dieselbe nicht mehr erhalten; auch über die im Jahre 1619 erneuerte Rolle hat ein Unstern gewaltet. In einem Band der sogenannten „Ostpreußischen Folianten“ befindet sich neben anderen Zunftrollen auch diese Barbierrolle, schön auf Pergament geschrieben, leider aber zur Hälfte von Mäusen zernagt; aus ihr erfahren wir von jener älteren, 1530 verliehenen und 1619 noch vorhanden gewesenen Rolle. Eine neue, wesentlich kürzere Rolle wurde dann dem Barbiergewerk oder, wie es sich jetzt mit Vorliebe nannte, der „Societät der Chirurgen“ im Jahre 1692 verliehen, welche ihre Gültigkeit bis zur Einführung der Gewerbefreiheit behalten hat, nachdem noch das große Medizinaledikt v. J. 1725 manche Aenderungen geschaffen und Neuerungen gebracht hatte.

Wenden wir uns nun dem Inhalte dieser Rollen zu.

Obgleich in den älteren Rollen stets von den Barbieren und dem Barbiergewerk die Rede ist, wird trotzdem in den ganzen Statuten des Barbierens, des Haar- und Bartschneidens seltener als der Wundbehandlung und der Chirurgie gedacht. Die Rolle vom Jahre 1692, welche nur vom „Collegium“ oder von der „Societät der Chirurgen“ spricht, erwähnt wohl die Erlernung der „Barbierkunst“; in den Vordergrund tritt aber in dieser jüngsten Rolle noch mehr wie in den älteren als Hauptfeld ihrer Tätigkeit die Behandlung von Knochenbrüchen, Wunden, die Hebung aller damit verbundenen Krankheitserscheinungen wie Entzündungen, Blutstauungen und Stockungen, Fieber, chirurgische Eingriffe aller Art, wie Amputationen usw. Auch stellten sie bis zum Jahre 1720 ca. alle Pflaster, Salben und Wässer her, die zur Heilung erforderlich waren. Die Behandlung innerer Leiden, Augenleiden etc.

war ihnen streng untersagt. Auch sei, schreibt Dr. Rink*), um der weiteren Verbreitung der Franzosenkrankheit (Syphilis) entgegenzutreten, in der Städteordnung v. J. 1521 oen Barbieren verboten, Leute mit dieser Krankheit zu behandeln.

Dieser Auffassung schließt sich Dr. B. Quassowski in seiner Arbeit: „Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes“ an. Dieses Verbot ist jedoch falsch verstanden worden. Den Barbieren wurde die Behandlung oer an Syphilis Erkrankten **nicht** verboten; wer sollte diese wohl damals behandelt haben? In der Ordnung für die drei Städte vom 18. November 1521 wurde angeordnet, daß diese die Gebühren festsetzen sollten, welche die Barbiere von den „lembden“**) (das sind schwere, aber nicht tötliche Wunden) nehmen sollten. Wenn in der Fußnote zu dieser Verordnung aber der Zusatz gemacht worden war, daß „den barbiren verbotten werden soll, frantzosen nicht zu heylen, **ader** das barbirhandtwerk nicht zu gebrauchen“, so wurde ihnen damit anheim gestellt, entweder nur diese Kranken zu behandeln und ihre Barbierstube, um einer weiteren Infektion vorzubeugen, zu schließen, oder aber die Behandlung abzulehnen, falls sie ihr Barbierhandwerk weiter betreiben wollten. Von ähnlichen Verboten lesen wir in alten Verordnungen während der Pest, die früher so oft die Menschheit heimgesucht hat. Barbiere, welche sich dieser Kranken annahmen, durften andere Leute nicht behandeln und mußten sich des Rasierens und Haarschneidens enthalten. Da aber begreiflicherweise die Furcht vor Ansteckung manche Barbiere abhielt, Pestkranke zu behandeln und da die Behörden eine möglichste Isolierung derjenigen, welche die Behandlung wagten, wünschten, wurden überall gegen große Versprechungen „Pestbarbiere“***) bestellt.

Im übrigen erfahren wir aber von dem, was die Barbiere chirurgisch geleistet und gewußt haben, aus den Rollen und alten Akten wenig; um so mehr aber erhält der Forscher ein lebendiges Bild des ganzen beruflichen Lebens derselben, ihrer Standessorgen und ihrer Bestrebungen, das Ansehen ihres Standes zu befestigen und gegen Jedermann zu wahren. Und mit den Fortschritten, welche die Chirurgie im Laufe der Zeit machte, erhöhte sich das Standesbewußtsein, so daß sie mit wenig Achtung auf die „niederen Bader“ herabsahen. Interessant ist ein Bericht der drei Städte aus dem Jahre 1674, welcher die für Handwerker damals unerhörten und weitgehenden Wünsche der Barbiere und in ihrem Streit mit den Badern aber auch den Standpunkt der Behörden zeigt:

---

*) Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen. (Freiburg B. 1911.)

**) „Von barbieren. Was dieselben von lembden nhemen sollen, haben vnnsre vnterthan, die rethe vnnser stete Konngsperg, die saczung zu machen, inhalcz irer gericht vnd wilkor.“

***) 1678 wird z. B. genannt: „Henning Behmann, E. E. Rahts der alten Stadt verordneter Pest Chirurgus“.

„. . . daß aber allewege billig vorgekommen, daß zwischen Barbieren und Badern ein Unterscheid gehalten werde, imaßen Wir zu dem ende allemahl dahin geschloßen, daß die Bader sich der Heilung der frischen Wunden enthalten, das Beckenaushengen denselben auch niemahln vor diesem denselben vergönnet gewesen." Da aber die beiden Bader 1673 Spezial Privilegien erlangt hätten, müßten sich die Städte damit zufrieden geben, obgleich sie eine andere Regelung der zwischen Bader und Barbiere schwebenden Streitigkeiten gern gesehen hätten. Gegen die von den Barbieren gesuchte „Freyheit des Kauffhandels und Meltzenbräuer Nahrung" aber erheben sie schärffsten Widerspruch und erachteten „es keinesweges für zuträglich". Würde aber ein Barbier oder Chirurg seinen Beruf aufgeben, so stände nach Erfüllung gewisser Pflichten obigen Wünschen nichts entgegen.

Ursprünglich war das Gewerk der Barbiere nicht geschlossen; das heißt: eine bestimmte Zahl der selbständig arbeitenden Meister war in der Ordnung von 1517 nicht angegeben. Eine Beschränkung trat wohl erst im Jahre 1530 ein, als die sicher sehr umfangreich gewesene Rolle von den drei Städten verliehen wurde; in ihr und in derjenigen von 1619 war die Zahl der Barbierstuben auf 14 festgesetzt worden. Ein besonderer Grund zur Einführung dieses „Numerus clausus", den wir bei den Barbierzünften anderer Städte auch finden, muß sicher vorgelegen haben. Entweder wollte man durch solche Einschränkung der Konkurrenz die Bürger vor den Gefahren für ihre Gesundheit, die ein scharfer und unlauterer Kampf um die Existenz unter den Barbieren hätte haben können, schützen, oder man wollte die Meister durch diese Beschränkung ihrer Zahl vor einer sonst vielleicht unsicheren Existenz bewahren.

Diese für die Städte festgesetzte Zahl wurde in der Churfürstlichen Konfirmation der Rolle v. J. 1619 um vier Barbierstuben auf den Freiheiten und Vorstädten vermehrt und zwar um je eine auf dem Tragheim, Sackheim, Roßgarten und der Burgfreiheit; außerdem behielt sich der Kurfürst vor, Jemand, „der vor andern etwaß könntte, sich innerhalb oder vor den Stäten zue sassen begertte", auf sein Ansuchen zuzulassen, auch auf einer oder der andern Freiheit „noch eine Balbier Stette über jezige anzahl anzulegen".

Von dem Recht, Freimeister oder privilegierte Meister zu ernennen, ist später oft Gebrauch gemacht worden zum Schaden, mehr aber noch zum Aerger der zünftigen Barbiere. Dazu kam die unlautere Konkurrenz der Pfuscher, Winkelbarbiere, welche tatsächlich den Meistern viel Abbruch taten. „Die Ursach dieses unsers Zustandes," so klagen sie 1718, „ist vornehmlich, daß schier in allen Straßen allerhandt Leute sich finden, welche nicht allein hin und her barbieren gehen, sondern auch bey vielen Mältzenbräuern Barbier Stuben anrichten, alda des Sonnabends das Volk häuffig hinlocken und barbieren, unsere Stuben hingegen gantz leer und wir mit denen unserigen ohne Brodt bleiben, ob wir schon uns offeriret, die schlechte (= arme) Leute vor 4 schilling zu barbieren usw."

Ganz ohne Erfolg waren die Beschwerden nicht; es wurde befohlen, bei den Winkelbarbieren auf den Freiheiten oder in den Städten nachzuforschen, ob der eine oder der andere etwa ein Privileg hätte; sonst sollten ihnen die Eingriffe, welche sie den Chirurgen täten, untersagt werden.

Hiernach scheint die in den Rollen so wenig betonte Tätigkeit des Haarschneidens und Rasierens doch eine nicht unbedeutende Rolle in den Einnahmen der „Chirurgen" gespielt zu haben.

Nicht ganz so berechtigt, wohl aber sehr begreiflich, waren die Klagen über die Freimeister oder privilegierten Barbiere, welche entsprechend dem raschen Wachstum der Freiheiten sich dort in immer größerer Anzahl niederließen, ohne je ein Meisterstück oder ein Examen gemacht zu haben. Als sich das Barbiergewerk 1682 „wegen derer, so mit frey-Briefen versehen und die Kunst nicht recht gelernet" beschwerte und verlangte, daß solche privilegierten Leute „auf die kleinen Städte zu ordnen" wären oder durch ein Examen ihre Kenntnisse nachweisen sollten, wurde diese Klage als berechtigt anerkannt und verfügt, daß Niemand zur Ausübung dieses Berufes „aomittiret" werden sollte, „ob Er gleich einen Freybrieff erhalten", der nicht vorher examinirt worden wäre. Diese Institution der Freimeister finden wir seit dem 16. und 17. Jahrhundert bei allen Handwerkern; ihnen waren diese nicht zünftigen Meister ein Dorn im Auge und Störer ihres Gewerbetriebes, ganz besonders aber denjenigen Meistern, welche, wie die hiesigen Barbiere, ihre vererb- und veräußerlichen Barbierstuben allmählich zu Spekulationspreisen (etwa 1000 Gulden) erwerben mußten. Die Konzessionen, welche die Freibarbiere erhielten, wurden diesen entweder für ihre Lebenszeit, unter Umständen sogar mit dem Rechte der Vererbung, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren erteilt; sie galten nur für die Inhaber; deshalb war es ihnen untersagt, sich anderer Hilfe zu bedienen und Gesellen oder Lehrlinge zu halten. Außer diesem die Haltung von Hilfspersonal betreffenden Punkt war bei den Barbieren das Aushängen von Becken heiß umstritten. Weder den Badern noch den Freibarbieren war dieses erlaubt. So erhielt z. B. 1669 ein Johann Göring die Erlaubnis, als Freimeister „seine erlernte Chirurgiekunst in der Stadt Löbenicht und auf den Freyheiten ohne Aushängung von Becken zu treiben". Gleichzeitig wurde einem Jost Sanders aus Salzwedel erlaubt, als Freimeister m i t G e s e l l e n u n d J u n g e n tätig zu sein. Im Jahre 1660 wurde Albert Lange, dem späteren Hofbarbier, eine „extra-ordinar-officin auff den Freyheitten" verliehen, später auf seine Nachkommen und Erben ausgedehnt. 1671 hatte ein Johann Natho ein Privileg, sich auf der Neuen Sorge (Königstraße) niederlassen zu dürfen, erhalten; 1685 erhielt er die Erlaubnis, Kranke im Hause zu besuchen und Gesellen zu halten. 1685 ließ sich ein aus der Schweiz stammender Ulrich Fallet auf der Freiheit nieder und erhielt noch in demselben Jahre das Recht, Becken aushängen zu dürfen. Der vierte, um diese Zeit genannte „Frei-

meister des Barbierhandwerks",welcher nahe am „Churfürstlichen Großen Jägerhoff" wohnte, hieß Michael Lavendel, mit welchem das Gewerk einen Prozeß führte; 1687 aber wurde ihm der Bescheid, daß er und die drei anderen Freibarbiere bei ihrem Privileg geschützt werden sollten.

1689 erhielt der Regiments Feldscherer Theobald von Reinach ein „Privileg als Frey Chirurgus" und das Recht, sich auf den Freiheiten niederzulassen, seine Kunst gleich anderen privilegierten Feldscherern zu üben, auch Gesellen und Jungen zu halten und die gewöhnlichen 5 Becken auszuhängen.

Bei allen Beschwerden und Klagen des Barbiergewerks handelte es sich stets um die Forderung eines Befähigungsnachweises von den privilegierten Meistern, um die Abschaffung von Lehrlingen und Gesellen und um das Aushängen der Becken, welches Recht sie für sich allein in Anspruch nahmen:

> „Gleichwie aber dem publico zum höchsten daran gelegen, daß niemand sich der Chirurgie unternehme, welcher nicht dieselbe Zuforderst wol und aus dem Grunde erlernet, Also müßen auch diejenige, welche dergleichen Privilegia künfftig etwa weiter von uns erlangen möchten, ehe und bevor sie daßselbe exerciren, sich zuforderst examiniren und ihre capacität nachweisen.
>
> Inmaßen wir dan auch gdst. zufrieden seyn, daß, weil die in oberwehnten Gewerck begriffene Chirurgi ihr Recht und Gewerckstellen nicht ohne sonderbahre Kosten erlanget, die Privilegirte aber davon gänzlich überhoben sein, also auch zwischen beiden der Unterscheid gehalten werde, daß sich die Privilegirte so wol der außhängung der Becken, als auch der forderung der Gesellen und außlehrung der Jungen enthalten und im übrigen an solche Gegenden der Städte oder Freyheiten ihre wohnung nehmen, woselbe sie den Ordinariis den wenigsten Abbruch thun mögen."

Dieser Bescheid hinderte jedoch den Kurfürsten nicht, wie wir an obigen Beispielen sahen, Ausnahmen zu machen; so wurde z. B. auch dem französischen Chirurg Estienne Saint Blancart das ihm 1698 verliehene Privileg im Jahre 1701 dahin erweitert, daß er „eine offene boutique sambt Gesellen und Jungen halten" durfte.

1695 erhielt ein David Senckebeil das Recht, „seine Barbierkunst auf der Freyheit zu treiben".

1696 erhielt der französische Flüchtling Bartholme Poilblanc ein Privileg „auff die freye exercirung der erlernten Barbier Kunst" in den Städten oder auf den Freiheiten.

Er blieb wohl in der Stadt und begann nach einiger Zeit mit dem Aushängen von Becken, wogegen das Gewerk Einspruch erhob. Der Bescheid des Kurfürsten lautete:

> „In den Städten ist ihm das Aushängen der Becken verboten, auf den Freyheiten aber erlaubt."

Zu den größten und verachtetsten Konkurrenten gehörten die Scharfrichter. Daß gerade diese sich mit Heilkunde abgaben, rührte daher, daß sie sich ihrer Delinquenten nach ausgestandenen Torturen annahmen. Hierbei hatten sie reichlich Gelegenheit, Knochenbrüche und Verrenkungen kennen zu lernen. Dazu kam, daß das niedere Volk ihnen die Kenntnis geheimer Künste beilegte. Deshalb trieb viele die Liebe für ein krankes Kind oder die Sorge um ein krankes Stück Vieh zu dunkler Nachtzeit in strengstem Inkognito über die Schwelle der Scharfrichterei, um dort bei dem als „unehrlich" (= „ehrlos") geltenden Scharfrichter Hilfe zu begehren. Aus einem Bericht des Hofarztes Dr. Friese erfahren wir, daß 1686, „die Anzahl der Scharff Richter in weniger bis auf vier angewachsen", daß diese „der chirurgischen Curen nunmehr fast ohne allen Unterscheid sich anmaßen" und daß „sie zu großer Beeinträchtigung des Gewerks der Chirurgorum sich anmaßen, frische Wunden zu heilen, auch die in der Chirurgorum Bedienung stehende Patienten anzunehmen, auch wohl gar an sich zu locken".

Der Weg zur Meisterschaft war der bei allen Gewerken übliche. Als Lehrling wurde, wie überall, nur angenommen, wer „echt" und „ehrlich", d. h. ehelich geboren war; zwar fehlt in allen Rollen (als selbstverständlich wohl) dieser Punkt, weil die Makellosigkeit der Geburt von jedem angehenden Meister nachzuweisen war. Nach einer Probezeit von einigen Wochen mußte der Lehrjunge bei der endgültigen Aufnahme 1/2 Mark in die „Büchse" geben, für deren pünktliche Zahlung der Lehrmeister haftete. In der letzten Rolle von 1692 ist auch von dem „Einschreiben" die Rede. Dieser sicher auch früher schon geübte Brauch des Einschreibens in ein Gewerksbuch fand in Gegenwart der Aelterleute und des Lehrmeisters vor offener Lade statt. Erst von diesem Tage an wurde die drei Jahre währende Lehrzeit gerechnet. Von einem Lehrgeld, das der Junge seinem Lehrmeister zu zahlen hatte, sagen die alten Rollen nichts; nur die von 1692 erwähnt ein solches. Auch von einem allgemeinen Wanderzwang erwähnen die älteren Rollen nichts; es ist jedoch anzunehmen, daß ein Aufenthalt in anderen Orten selbstverständlich oder erwünscht war; heißt es doch in der Rolle vom Jahre 1619, daß der Geselle wandern und besser lernen müßte, falls er in dem mit ihm angestellten Examen bei der Erwerbung des Meisterrechts nicht bestehen würde. Auch § 15 derselben sprich wiederholt von dem Wandern der Gesellen; nach Aufgabe einer Stellung konnten sie erst, nachdem sie ein halbes Jahr „weiter gewandert" hatten, bei einem anderen hiesigen Meister Stellung annehmen. Die Rolle von 1692 dagegen schrieb eine mindestens fünfjährige Wanderschaft vor, die das Medizinaledikt von 1725 auf sieben Jahre erhöht.

Trat der Fall ein, daß der Lehrmeister vor Beendigung der Lehrzeit starb, durfte der Lehrling bei der Witwe auslernen.

Dem Geiste mittelalterlicher Zucht und dem Charakter der Zunft als einer erweiterten Familie entsprechend, stand der Lehrling vollkommen unter der Autorität des Meisters, dem also auch das Recht zustand, seinen

Lehrjungen zu züchtigen; dieser war aber darum nicht völlig der Willkür und schlechten Behandlung seines Meisters preisgegeben. Entlief jedoch ein Lehrling seinem Meister ohne Grund, fand er bei einem anderen Meister nicht eher Aufnahme, bis er sich mit dem früheren ausgesöhnt hatte. Nach Ablauf der in den Rollen geforderten dreijährigen Lehrzeit, welche nur mit einstimmiger Erlaubnis des Gewerks gekürzt werden konnte (1517), wurde der Lehrjunge „losgesagt". Dieses geschah wohl auch, wie bei anderen Gewerken, vor offener Lade in Gegenwart der Aelterleute oder der sämtlichen Meister.

Unter Lade verstand man einen, meistens mit einem Doppelschloß versehenen Kasten, in dem die Urkunden des Gewerks, die Rolle, ihre Konfirmationen, die Kasse, das Gewerksbuch, Zeugnisse usw. aufbewahrt wurden; sie befand sich immer im Hause des Aeltermanns.

Mit erlangter „Lossprechung" erwarb der Lehrling das Recht, gleich den anderen Gesellen nach Handwerks Gewohnheit geehrt und zur Arbeit gefordert oder, wie es in den Rollen heißt, „umgeschaut" zu werden. Es entspricht der im Vergleich zu den Lehrlingen ungleich wichtigeren Stellung der Gesellen innerhalb des Gewerks, wenn sich in den Rollen, besonders in derjenigen vom Jahre 1619, in Bezug auf sie sehr viel zahlreichere Angaben finden.

Ueber das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen erfahren wir folgendes:

Mit dem Beginn der Arbeit trat der Geselle in ein festes Vertragsverhältnis zu seinem Meister. Er durfte nicht „ohne redliche Ursachen" seine Stelle aufgeben. Es bestand eine sechswöchentliche Kündigungsfrist zu Ostern oder Michaeli, die natürlich von beiden Seiten einzuhalten war. Wollte ein Geselle vor Ablauf der gesetzten Frist („zwischen dem Ziel") wandern und den Dienst aufgeben, mußte er seinem Meister Ersatz stellen (1619 und 1692).

Kein Geselle durfte heimlich oder ohne seines Meisters Wissen und Willen verbinden, barbieren, zur Ader lassen usw. Jeden Schaden und jeden Verlust, den ein Geselle seinem Meister zufügte, mußte er ersetzen und tragen. Im übrigen waren die Pflichten, welche Meister und Gesellen gegeneinander hatten, durch Landesordnungen festgelegt, für die ältere Zeit z. B. durch die Handwerkerordnung vom 3. Januar 1394.

In der Rolle von 1619 ist kurz im § 14 die Arbeitszeit, welche damals bedeutend länger als heutzutage war, angegeben, aber nicht entzifferbar, weil an dieser Stelle das Blatt zernagt ist. Die Arbeit am Sonntag war verboten; nur in Fällen der Not und bei Kranken durfte Hilfe geleistet werden.

Einen breiten Raum nehmen in der Rolle von 1619 die Angaben über die Bezahlung der Gesellen ein. Der Lohn der Gesellen bestand in der vom Meister gewährten Wohnung und Beköstigung und in einem Anteil am Verdienst des Meisters. Ob die Gesellen noch

einen besonderen Gesellenlohn erhielten, ist nicht angegeben und auch nicht wahrscheinlich. Dazu kamen aber die anscheinend oft gegebenen „Trinkgelder“ der Barbierstubengäste oder der behandelten Kranken. Von gewissen Arbeiten, die nicht bei den Barbieren üblich oder nicht jedem geläufig waren, wie z. B. das „Zahnbrechen“, durften die Gesellen, welche dazu „geschickt“ waren, die Bezahlung für sich behalten. Eine Art Nebenverdienst durften sich die Gesellen durch das Schleifen von „Schneider Scheeren oder Futterscheeren“ verschaffen; verdarben sie dabei ihres Meisters „steine“, konnten diese ihnen das Schleifen für Fremde verbieten. Jedenfalls war die materielle Lage der Gesellen keine ungünstige.

Auf gute Zucht und Sitte seines Personals hatte jeder Meister zu achten; zwar fehlt in unseren Rollen der Hinweis, daß die Gesellen, welche ebenso wie die Lehrlinge zur Familie des Meisters gehörten, zu einer bestimmten Zeit am Abend im Hause sein mußten und daß Verspätung oder Fortbleiben über Nacht bestraft wurde.

Noch ein Punkt verdient erhöhtes Interesse. In jeder Zunft war bei dem unzureichenden Zustande der öffentlichen Krankenpflege und bei dem engen einer Familie gleichenden Zusammenhange das Pflichtgefühl und das Bedürfnis lebendig, für die Pflege der Kranken und für eine ehrliche Bestattung der Gestorbenen zu sorgen. Zwar fehlen in unseren sämtlichen Rollen Hinweise nach dieser Richtung; es war jedoch in weitgehendstem Maße für Meister und Gesellen gesorgt, wie aus einem Vertrag wegen einer Kammer (= Krankenstube) im Großen Löbenichtschen Hospital, die dem Barbiergewerk gehörte, hervorgeht. Aus dem im Jahre 1570 geschlossenen Vertrage geht hervor, daß die Barbiere für diese Kammer, welche sie „lange Jahre im Besitz“, wahrscheinlich seit 1531, seit Umwandlung des Klosters in ein Hospital, hatten, 20 Mark für die Armen stifteten, auch 3 Mark „zu ewigen Zeiten Jahrjährlichen“ zu geben versprachen; dieser Vertrag lautet:

> „. . . . fügen wir verordnete Vorsteher des großen, neuen von Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Preußen unsers gnädigsten Herrn fundirten Hospitals zu Königsberg in der Stadt Löbenicht zu vernehmen.
>
> Nachdem die ehrbaren Meister des löblichen Handwerks der Barbierer dieser dreyer Städte Königsberg mit Namen Hans Markhäuser, der Zeit Eltermann, Andreas Groß Compan, Hans Küge Beysitzer, Wolf Brandmeier, Anthonius Möller, Jacob Radieß, Jacob Biedermann, Peter Steinhorst, Gregor Neukirch, Joachim Moritz, die Gesellen: Lorentz Scholz Altgesell, Hans Kriegt Compan, Michel Podemann, Kersten Schultz, Mathäus Soger, Melchior Seydel um ihrer aller Wohlfahrt, auch daß sie in der Zeit der Noth, wenn der liebe Gott sie mit mancherley Krankheit, wie die Namen haben mögen, heimsucht, eigentlich wißen möchten, wohin sie in ihrer Krankheit und Schwachheit ihre Zuflucht, Trost und Hülfe gewiß haben und finden wissen, wohl erdacht und betrachtet und keine füglicher Stelle und Ort dann das

große Hospital, in den Fällen zu gebrauchen, darin sie in ihrer Krankheit und Schwachheit mit allerlei Nothdurft als Essen, Trinken, Wartung, Licht, Brennholz und andern nach Vermögen des Hospitals unterhalten werden, erfinden können.

Als haben sich vielbemeldete Meister und Gesellen der Barbierer einträgtiglich bewilliget und eingelassen, die Armen des neufundirten Hospitals vor eine Kammer, die sie lange Jahr in Besitz, aber keine Versicherung darüber gehabt, aufs neue zwantzig Mark polnisch, je zwanzig Groschen von der Mark gerechnet, geben und erleget und sollen darnach zu ewigen Zeiten Jahrjährlichen drey Mark, die Meister zwey und Gesellen eine, anfänglich auf Reminiscere des einundsiebenzigsten Jahres zu Steuer den Armen ohne alle Wiederrede zu erlegen schuldig seyn. Vor solch Christlich bedenken und Vornehmen wir verordnete Vorsteher mit gnädigem Rath vnd Vorwissen Fürstl. Durchlauchtigkeit, unser allergnädigster Landesfürst und Herr, den Meistern vnd Gesellen, jung und alt, der Barbierer dieser drey Städte Königsberg, desgleichen ihren allen Nachkömmlingen zu ewigen Zeiten eine einige Kammer oder Gemach eingeräumt und zugeeignet haben wollen im neuen Bau dieses Krankenhauses. Dessen sollen die Meister und Gesellen dieselbige Kammer mit gewöhnlichem Bau, innerhalben der Kammer als mit Bette, Bettgewand, Tische, Bänke, Schaff vnd anderem, dar manches die Noth erfordert oder erheischt, selbst ins Gemach ihres Gefallens nachbestellen und erhalten schuldig seyn. Vnd da sichs begebe oder zutrüge nach dem Willen Gottes, daß ein Meister oder Geselle Schwachheit oder Armuths halber Sich in die erkaufte Kammer oder Gemach oder aber anderswo in das Hospital begeben müßte, darinnen zu bleiben, genesen oder zu sterben, da soll kein Unterscheid gehalten werden, sollen aber nichts desto weniger mit allerley Nothdurft, wie oben vermeldet, unterhalten, gewartet vnd gepfleget werden. Und wo auch dieselbige Person in oem verordneten Gemache etwas am Gelde zu seiner Nothdurft von dem Meister oder Gesellen entbehren würde, soll dasselbe nach seinem Absterben aus seiner Fahrung vnd Habe wiederumb behalten und genommen werden; was aber übrig bleibt, soll den Armen ohne alle Mittel nach Laut und Inhalt Fürstlicher Durchlauchtigkeit Hochlöblichen, seeligen vnd milden Gedächtniß Fundation gefolget werden vnd bleiben.

Weiter sollen auch die, so mit Franzosen (welches der liebe Gott zu jeder Zeit gnädiglich wolle behüten) befielen, an gebührliche Orter in Pockenhaus oder zu ihren Gesellen in die Kammer gebracht vnd genommen werden bis zu ihrer Gesundheit, oder wie es Gott fügen würde; ihre Unterhaltung, wie oben gemeldet, gewärtig seyn, auch sollen die, so mit solchem Schaden behaftet, die Ertzte mit dem Lohn zu versorgen schuldig seyn. Dagegen sich auch Meister vnd Gesellen der Barbierer einträgtig-

lichen bewilliget vnd eingelassen, denen armen gebrechlichen Leuten im Hospital ihre Hülfe vnd Christliche Liebe in der Zeit der Noth ihnen mitzuteilen nach ihrem Vermögen vnd Erfahrenheit. Letzlichen und beschlüßlich, wo etwann eine kranke dasselbige Gemach oder Kammer begehrte, soll er nicht ehe, bis daß er von dem Eltesten ihres Werks genugsahm Schein vnd Beweis darbringe, eingenommen werden. Alles treulich vnd ohn gefährde. Daß zu mehrer Sicherheit vnd wahrhaftiger Bekräftigung haben wir Vorsteher diesen Brief auf Pergament verfassen lassen usw."

Des andern Decembris nach der heylsamen und gnadenreichen Geburt vnsers einigen Herrn Mittlers, Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi im fünfzehnhundertundsiebenzigsten Jahre.

Aus diesem Vertrage erfahren wir, daß die Zahl der um 1570 in Königsberg ansässigen Meister 10 betrug.

Ob die Gesellen einen Verband gebildet haben, ist aus den Rollen nicht ersichtlich. Wohl ist in ihnen (1619 und 1692) die Rede von der Wahl des „Altgesellen" durch die Meister und seines „Compans" durch die Gesellen. Jedenfalls dienten diese dem Gewerk als Mittelspersonen, durch welche die Meister für Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sitten und Gebräuche bei den Gesellen sorgten. Ihnen lag es z. B. ob, für die neuangekommenen Gesellen um Arbeit zu „schauen", falls nichts gegen letztere vorlag. Um dieses prüfen zu können, hatte sich jeder auf der Wanderschaft begriffene Geselle beim Aeltermann oder beim Altgesellen, vielleicht auch auf einer „Gesellenherberge" zu melden und sich darüber auszuweisen, daß er von seiner letzten Arbeitsstätte nicht „in Unwillen" geschieden war und daß er die Kündigungsfrist eingehalten hatte. Selbstverständlich durfte er auch keine Schulden hinterlassen oder sich ungehorsam und aufrührerisch gezeigt haben; im Anschluß daran hatte er sich in ein „Frembdtgesellenbuch" einzutragen. Wir erfahren von dieser allgemein geübten Sitte aus den Rollen nichts; daß sie aber bestanden hat, bezeugt uns eine Nachricht in Akten aus dem Jahre 1715; hiernach sind zwei Fremdgesellenbücher um diese Zeit durch Feuer vernichtet worden.

Wer als Geselle das Meisterrecht oder, wie es 1692 heißt, „die Soicetät" gewinnen wollte, mußte zunächst ein Jahr in einer der drei Städte arbeiten. Diese Bedingung hatte seinen Grund in dem berechtigten Verlangen, erst die technische und wissenschaftliche Ausbildung des Gesellen zu erproben und das Eindringen untüchtiger, den guten Ruf des Handwerks schädigender Elemente zu verhüten. Nach Ablauf dieses Probejahres hatte der Geselle nach der Ordnung von 1517 in der ersten Fastenwoche, wenn die Meister versammelt waren, sein Meisterstück zu machen, welches in der Anfertigung von zwei Pflastern (gratia Dei und Graupflaster), einer Salbe (Unguentum fuscum), einer „Leschung" (d. i. ein kühlendes Mittel bei Entzündungen) und einem Beinpulver, von jedem ein Pfund, bestand. Außerdem mußte er ein Messer und ein „Laßeisen" (zum Aderlassen) schleifen und „wetzen".

Selbstverständlich hatte auch der Geselle durch Vorzeigung seines Geburtsbriefes die Einwandlosigkeit seiner Geburt nachzuweisen und seinen Lehrbrief und seine Zeugnisse über seine Gesellen- und Wanderjahre vorzulegen. War an der sittlichen und gesellschaftlichen Qualität des Gesellen nichts auszusetzen, wurde er zur Anfertigung des Meisterstückes, das dem gleichen Zweck wie die Probezeit diente, zugelassen. Die Rollen von 1619 und 1692 lassen den Gesellen vor dem Meisterstück noch einer eingehenden mündlichen Prüfung in der „Anatomia und Chirurgia" unterziehen.

Eine weitere Bedingung zur Erlangung der Meisterschaft war nach der Rolle von 1619 die Aufnahme als Bürger*), womit die Uebernahme aller Bürgerpflichten verbunden war; hierzu gehörte z. B. die Verpflichtung, zur Verteidigung der Stadt beizutragen. In Elbing z. B. mußte der junge Meister (1522) den Besitz eines Harnisches usw. nachweisen. Jedenfalls war die Aufnahme eines neuen Gewerksbruders nicht nur Sache der Barbierzunft, sondern sie war wohl auch von der Zustimmung des das Bürgerrecht verleihenden Rates abhängig; es heißt 1619, daß die Aeltesten den angehenden Meister vor E. E. Rat bringen mußten, um für ihn das Bürgerrecht zu *erbitten*.

Die Ordnung von 1517 enthält über die Erwerbung des Bürgerrechtes und über die zu gebende Meisterkost keine Angaben; nur die Rolle von 1619 erwähnt kurz die nach Erlangung desselben zu gebende Meisterkost, welche der junge Meister „seinem Vermögen nach" auszurichten hatte.

Die einheimischen Gesellen (Meistersöhne) und die sich in das Gewerk Freienden genossen keinerlei Vergünstigungen, wie es bei anderen Gewerken Sitte war.

Ueber die Organisation des Gewerks erfahren wir folgendes: An der Spitze der Zunft oder „Societät" standen, was uns nur in der Rolle von 1692 berichtet wird, ein Aeltermann und sein Vertreter, sein „Cumpan"; ihnen waren zwei Beisitzer**) zugesellt; diese Aemter wechselten jährlich; wenn z. B. der Aeltermann in der Altstadt wohnte, sollte sein Kumpan ein Meister im Kneiphof sein; von den Beisitzern mußte der eine im Löbenicht, der andere auf den Freiheiten wohnen. Eine Neuwahl dieser vier das Gewerk leitenden Meister fand alle zwei Jahre statt. Außer diesen Beisitzern, welche dem Gewerk angehörten, stellte der Rat derjenigen Stadt, in welcher der derzeitige Aeltermann mit der Lade wohnte, zwei Beisitzer (Mitglieder des Rates), welche u. a. auch darüber wachten, daß nicht irgendwelche Beschlüsse gegen die Landesherrschaft oder gegen die Städte gefaßt wurden.

Der gewählte Aeltermann war bei einer Geldstrafe (2 Taler) zur Annahme dieses Amtes verpflichtet. Seine Amtstätigkeit war eine sehr bedeutende. Ihm lag es ob, das Gewerk zu den „Köhren" und zu den Zusammenkünften zu laden, in denselben den Vorsitz und die Lei-

*) In der Rolle von 1692 fehlt diese Bedingung deshalb, weil die Barbiere nicht der Gerichtsbarkeit der Stadt, sondern der Universität unterstanden.

**) 1570 wird neben dem „Eltermann" und seinem „Compan" nur *ein* Beisitzer (ein Meister aus der dritten Stadt) genannt, weil es auf den Freiheiten noch keine Barbierstuben gab.

tung, namentlich den Frieden zu handhaben und in Streitsachen und sonstigen Vergehen in Gemeinschaft mit den Ratsbeisitzern zu richten. Er war Verwalter der Gewerkskasse, Hüter der Lade und hatte auch die dem Gewerk gehörigen „instrumenta Chirurgica" in Verwahrung.

Die Korrespondenz mit anderen Gewerken, vor allem aber die Verfechtungen der dauernden Rechtsstreitigkeiten mit den Freimeistern, Badern usw. gehörte nicht zu den Aufgaben des Aeltermanns. Dafür hielt sich das Gewerk wohl einen besoldeten, vielleicht juristisch gebildeten Schreiber (Notar).

Das Ansagen zu den Versammlungen und zu etwaigen geselligen Zusammenkünften lag stets dem jüngsten Meister ob (1517, 1619, 1692), welcher des Gewerks Bote war. Auf diesen hatte er mit dem nächst jüngsten Meister den anderen Gewerksbrüdern „aufzuwarten" (1619).

In allen drei Rollen finden wir Regeln für das Verhalten der Meister auf den Versammlungen; wer zu spät kam oder ohne Entschuldigung fortblieb, hatte eine Strafe zu zahlen. Zur Verhütung von Ausschreitungen durfte Niemand zu den Zusammenkünften irgendwelche Waffen: „messer", „pfrym" oder „scharfe wapen" mitbringen (1517). Die Meister hatten sich anständig und friedfertig zu verhalten, nicht einander Lügen zu strafen und nicht „mit zornigen oder freventlichen Wordten anzufahren". Besonders streng wurde derjenige bestraft, welcher sich dem Befehl und Friedensgebot des Aeltermanns nicht fügte. Nach der vorreformatorischen Ordnung v. J. 1517 wurde auch das Fernbleiben von Vigilien, vom Lesen der Seelenmessen usw. bestraft und zwar mit mehreren Pfunden Wachs, welches nur zu kirchlichen Zwecken des Gewerks bestimmt war.

Jeder Meister war berechtigt, Lehrlinge zu halten, deren Zahl ursprünglich wohl nicht beschränkt, 1692 aber auf zwei, in den Provinzstädten auf einen festgesetzt wurde; doch durften die kleinstädtischen Meister einen zweiten Lehrjungen einstellen, sobald der in der Lehre befindliche zwei Lehrjahre hinter sich hatte.

Ob einer Witwe das Recht zustand, einen Lehrling zu halten, ist in der Ordnung von 1517 und in der Rolle von 1619 nicht gesagt. Nach der ersteren war einer Witwe nur ein Jahr gestattet, das Geschäft ihres verstorbenen Mannes weiter zu führen. Hiernach war das Schicksal derselben und etwaiger Töchter bei dem Charakter des Zunftwesens ein sehr trauriges, wenn ihnen der Ernährer entrissen wurde und wenn sich für die Witwe oder für eine erwachsene Tochter nicht Gelegenheit fand, einen Gesellen heiraten zu können. Nach den beiden jüngeren Rollen durfte die Witwe ihre vererb- und veräußerliche Barbierstube Zeit ihres Lebens behalten und durch einen Gesellen betreiben lassen, falls sie sich nicht „außerhalb des Gewerks" verheiratete; auch durfte sie e i n e n Lehrling annehmen (1692).

Hatte die Witwe aber Söhne und erwählte einer derselben das das väterliche Handwerk, durfte sie nach der Rolle von 1619 die Barbierstube (und die darauf ruhende Gerechtigkeit) nur so lange behalten, bis der Sohn „so verstendig und geschickt" war, um in das Gewerk aufgenommen werden zu können.

Jedenfalls begünstigte man stets die Heirat zwischen einer hinterbliebenen jüngeren Witwe oder erwachsenen Tochter mit einem Gesellen; sie war auch bei anderen Handwerkern die allgemein übliche Lösung der Versorgungsfrage für die weiblichen Hinterbliebenen. Für manchen unvermögenden Gesellen bot sich durch solche Heirat bisweilen die einzige Möglichkeit, eine der teuren vererb- und veräußerlichen Barbierstuben zu erhalten.

Nächst den Bestimmungen über die Zulassung zum Handwerk und Gewerk finden sich in den Rollen von 1619 und 1692 nicht nur Abwehrmaßnahmen gegen unzünftige Konkurrenz, sondern auch gegen die Konkurrenz innerhalb des Gewerkes, die man durch strenge Verfügung in anständige Grenzen zu zwingen versuchte. Kein Meister durfte seinem Mitmeister weder die Kundschaft abspenstig machen, noch sich einem Patienten, der sich bereits in Behandlung befand, anbieten. In gleicher Weise wurde derjenige Meister bestraft, welcher seinem Mitmeister einen Gesellen „hinterlistigerweise abspenstig" machte.

Zu den unzünftigen Konkurrenten gehörten auch „Pocken Aerzte" und „Landfahrer", die auf den Jahrmärkten die Kunst des Starstechens und Steinschneidens usw. ausübten und, gleich den Kurpfuschern unserer Tage, die Heilkraft ihrer Medikamente mit großer Reklame anpriesen. Konnte ein solcher „Pocken Arzt" seine Kunst, „so ihm Gott verliehen", an einem Kranken aus dem hiesigen „Pockenhause" beweisen, spürte man, wie es in der Rolle von 1619 heißt, „das er in derselben Arzeney geschickter ist, alß andere Meister, so allhie seßhafftig, Alßdan soll ihm dieselbe Kunst, weiter zu üben, zugelaßen werden"; andernfalls mußte er bei Beendigung des Jahrmarktes Königsberg verlassen.

So wenig wie die Meister einen neuen Genossen in ihre Gemeinschaft aufnahmen, an dessen Herkunft oder Ruf ein Makel haftete, ebenso wenig durfte der neue Meister eine „person nehmen, die berüchtigt were"; auch die Meister*frauen* mußten also „ehrlich" und des Gewerkes würdig sein und nicht von „unehrlichen" Leuten abstammen.

Im Jahre 1685 und 1690 hatte die „Wund Artztin Anna Catharina Erichsin", die Tochter eines Scharfrichters, ein „Wund Artztin Privilegium" erhalten, weil sie „sonderlich" gerühmt wurde, „was gute und glückliche curen sie bisher verrichtet"; 1692 ca. heiratete sie einen Barbier Gabriel Winkler, der angeblich das Meisterrecht in der Stadt Köslin gewonnen hatte; ihm wurde das Privileg seiner Frau im Oktober 1692 übertragen. Wegen dieser Heirat hatte er nun von den hiesigen Barbieren viele Beschimpfungen zu erleiden, worüber er sich beim Kurfürsten beklagte; gleichzeitig bat er um die Erlaubnis einen Gesellen halten zu dürfen; ihm wurde dieselbe erteilt und ihm sowie seiner Frau eine „Ehrlichkeitserklärung" gegeben:

„. . . Und weil verlauten will, daß dem Supplicanten von den Königsbergschen barbiren aus der Ursache viel Verdrüßlichkeit

gemacht werden wolle, weil Er eines Scharf-Richters tochter erheyrahtet hat, solches aber Ihm zu Keiner Un Ehre gereichet, sondern Er dessen ohnerachtet in alle wege vor Zunfftmäßig zu halten ist, Als habt Ihr auch nicht Zu gestatten, daß Ihm oder seiner Ehegatten solches schimpflich vorgerückt, noch in exercirung Ihrer Kunst Ihm deshalb die geringste Hinderung gemachet werden“ usw.

Ein wichtiger Punkt, der in allen drei Rollen wiederkehrt, ist das Verbot, Hände, Füße oder irgend welche Glieder abzunehmen, ohne daß sich die „Eltesten“ vorher von der Notwendigkeit der Amputation überzeugt hatten.

Das wesentliche und eigentümliche Recht aller Handwerker bestand darin, daß gewisse Arbeiten von niemand anders, als von den dazu berechtigten Mitgliedern eines Gewerks innerhalb des ihr zugewiesenen Arbeitsgebietes verfertigt werden durften. Dieses Recht war der betreffenden Zunft als solchem von der Landesherrschaft oder dem Rat verliehen, der einzelne hatte als Mitglied des Gewerks Anteil daran. In den Rollen der Barbiere dagegen steht nirgends klar verzeichnet, was denn eigentlich zu den Rechten und Privilegien ihres Gewerks gehört hat. Nur aus Bemerkungen in den verschiedensten Akten können wir entnehmen, daß es sich einmal um das Haar- und Bartscheren und Rasieren selbst gehandelt hat, dann aber und insbesondere um die Chirurgie im allgemeinen, Aderlassen, Behandlung frischer Wunden und äußerer Schäden, Knochenbrüche, Abscesse öffnen; endlich war ihnen neben den Apotheken der Verkauf von Salben*), sicher aber nur an die von ihnen behandelten Patienten erlaubt. Zu ihren Obliegenheiten gehörte auch die Behandlung der im Großen Hospital erkrankten Leute; zwei Meister wurden hierzu gegen Bezahlung verpflichtet.

Im Jahre1778 verhandelten die „Elterleute E. Ehrbaren Zunft derer hiesigen Herren Chirurgorum“ mit dem Hospital Kollegium wegen ihrer „Gesellen Krankenstube“, welche „Baufälligkeit halber itzo abgebrochen“ war. Sie baten nach der Wiedererbauung ihnen wieder eine solche Stube gegen eine „Donation von 66 Rthlr. 60 Gr.“ einzuräumen und „zu ihren Operationibus“ noch eine zweite Stube in

*) In der „Declaration der Medizinal Ordnung“ vom 22. 4. 1727 wurde den Chirurgen verboten, die allgemein üblichen äußerlichen Medikamente und „Compositiones Officinales an Pflastern, Salben und dergleichen herzustellen, außerhalb Hauses zu verkaufen und damit Handel zu treiben“. Die hiesige Societät betrieb die Herstellung von Salben und Pflastern aber schon lange nicht mehr selbst. Bereits 1720 baten sie den König, den in ihrer Rolle enthaltenen Paragraph 3 dahin abzuändern, daß statt des „Probe Stückes von zwei Pflastern und einem Unguent“ ein Betrag gegeben werden sollte „zu anschaffung eines Sceletons, an welchem unser Lehr-discipulos in der ostoologie zu unterrichten, biß selbige darinnen ein gutt fundament geleget, dann zu nöthigen Instrumenten und Chirurgischen Büchern, ferner auch zu den in der Chirurgie höchst nöthigen vielen bandagen und zu einer Glieder-Statue“. Außerdem „lauffe das Plaster- und Salben Kochen gahr nicht in die Chirurgie, hauptsächlich aber in die pharmaceutic, womit eigentlich die Medicin-Apotheker zu thun haben usw.“

dem Hospital, wofür sie jährlich 16 Rthlr. und 60 Gr. zahlen wollten, zu geben. „Beydes ist, nachdem es wohl überleget, von E. Hospital Collegio acceptiret und zu verschreiben gewilliget.“

Eine besondere Stellung zum Gewerk sowohl wie zum Rate einer jeden Stadt nahmen die „Stadtbarbiere“ oder „Stadtärzte“, im 18. Jahrhundert „Ratschirurgen“ genannt, ein; sie waren vereidigt, wurden besoldet und wirkten in ihrer Eigenschaft als vereidigte Stadtärzte als Sachverständige vor Gericht mit. Als solche hatten sie nicht nur gleich allen übrigen Barbieren der Obrigkeit von allen zu ihrer Kenntnis und in ihre Behandlung gelangenden, blutig verlaufenden Streitigkeiten unter Angabe der näheren Umstände Anzeige zu machen, damit die der Obrigkeit zustehenden „Bruch-“ oder Strafgelder eingezogen werden konnten, sondern sie mußten auch

„die todten Körper und derselben Wunden also undt wie es in der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. verordnet, in Augenschein nehmen, die Körper an dem Theil des Leibes, da die Wunde ist, mit ihren Instrumenten eröffnen usw.“

Deshalb und als besondere Vergünstigung wurde den „Stadtbarbieren“ das Recht des „ersten Bandes“ verliehen, das heißt, die Befugnis, innerhalb der Städte den ersten Wundverband bei blutig verlaufenen Streitigkeiten und Schlägereien, also bei Wunden, welche aus „frevlicher tadt“ entstanden waren, anzulegen. Die „Stadtärzte“*) hatten bei solchen Gelegenheiten förmliche Protokolle aufzunehmen und in ihren „Gichtzetteln“ Länge und Tiefe der Wunden oder braune und blaue Quetschungen genau anzugeben. Kein anderer Barbier durfte einen solchen Verwundeten verbinden, ehe nicht der „geschworne Arzt“ den „ersten bandt aufgeleget haben vnd die wunde zu recht besehen, damit dem Recht kein kürze wiederfare“ (Elbinger Barbierrolle, 1522). Nur im Falle der Not oder einer Behinderung des Stadtarztes konnte auch ein anderer Barbier den *ersten* Wundverband anlegen; doch war der Verwundete verpflichtet, die Kosten dieses ersten Verbandes dem Stadtbarbier zu entrichten; § 8 der Rolle v. J. 1619 behandelt diesen Punkt; leider ist er an der wichtigsten Stelle zernagt.

Die öfters sich findende Bezeichnung „Stadtarzt“ darf man nicht mit dem „Stadtphysikus“, der ein studierter Arzt, ein Doctor medicinae war, verwechseln**).

Nach der Ordnung von 1517 mußten die Meister über alles, was „vnder Jnen entschieden“ wurde, Verschwiegenheit „in Bierbänken oder anderen Orten“ geloben.

---

*) J. J. 1491 ernannte der Löbenichter Rat „Meister Caspar, balbier“ zum Stadtarzt oder Stadtbarbier. Alle Verwundeten, deren Verletzungen von Schlägereien herrührten, welche innerhalb des Stadtgebietes Löbenicht geschehen und bruch- oder straffällig waren, hatte *er* laut Zusage zu verbinden. „fullen alle gewunthe yn diessen vnserm stadtgerichte gebrocht werden unnd geen czu dem benumpten meister Casparum, der sol sy vorbynde vnd helen.“

**) Diese Verwechslung findet sich auch bei B. Quassowski: Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege etc. in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 61, Seite 114.

An das Vermögen eines Meisters stellte das Gewerk verhältnismäßig große Anforderungen. Die Erwerbung des Meister- und Bürgerrechts kostete eine bestimmte Summe; in späterer Zeit war zum Kauf einer der vererb- und veräußerlichen Barbierstuben und Barbierstubengerechtigkeiten fast ein kleines Vermögen erforderlich; dann hatte jeder Meister regelmäßige, wöchentliche Zahlungen in die Gewerkskasse zu leisten, zu denen sich noch manche unregelmäßige Ausgaben, wie z. B. beim Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, bei Bestrafungen usw. gesellten. Verwaltet wurden diese Einnahmen, welche die Einkünfte und das Vermögen des Gewerks bildeten, von dem Aeltermann.

Gleich den Städten hatte auch die Universität einen „Akademischen Chirurgus" und der herzogliche Hof einen eigenen „Hoffbarbierer und Wundtarzt". Bereits 1571 soll nach Arnoldt's Historie der Königsbergischen Universität „in der Art ein academischer Chirurgus" angenommen worden sein, daß er „die armen Studiosos allhier, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen, umsonst bedienen sollte, von dem Gesinde der Professoren aber ein billiges nehmen könnte, wie solches die auf der academischen Bibliothec vorhandene Bestallung deßselben ausweiset".

Nicht nur am herzoglichen, sondern auch am Hofe des Hochmeisters hat es neben einem „Physicus" (Leibarzt) auch einen Barbier (Hofbalbier) gegeben; der erste aus herzoglicher Zeit uns genannte Hofbarbier „Meister Niclas Hornberger (Horenberger)" erhielt am 9. Juni 1530 seine Bestallung zum „barbierer und wundartzte" mit einem Gehalt von 40 Mark bei freier Kleidung, Beköstigung und Wohnung. Nach Ablauf von sechs Jahren wurde ihm ein „gnaden lehn" im Werte von 500 Mark oder bares Geld versprochen; die älteste Bestallung aus herzoglicher Zeit lautet:

> „Vonn gots gnadhenn Wir Albrecht Marggraf zu Brandenburgk et tot tit.
>
> Bekennen vnd thun kunth für vnns, vnsere Erbenn vnd nachkomen, vnd Idermenniglich, denn dieser vnser vfner brif zu lesenn, zu hören oder zu sehen fürgepracht würdt, das wir meister nicklassen horenberger zu vnserm barbirer vnnd wundartzte bestellt vnnd aufgenomen habenn, Bestellen vnnd nemen Inen auch hiemit gegenwertiglich Zu vnserm barbirer vnnd wundartzte In massenn wie folget ahn, Also das ehr mit allem getreuenn vleiß die tag seines lebenns auf vnns, vnsere freuntliche liebe gemahel vnd kinder doch auf vnnsernn, oeßgleichen die Jenighe, so wir Ime vntergebenn, auf Iren vncostenn wartenn vnnd, wo es die notturft erfordert, als ein wundartzt verpindenn vnnd zur gesundheit seines hochstenn vermogenns vnnd verstannds helfen soll vnnd so ehr Je bißweilen Inn vnsern gemechern etwas, darann vnns, vnser lieben gemahel vnd kindernn gelegenn, höret, sol ehr dasselbig biß In seinen todt verschweigen, So ehr auch vnser In argem höret, gedenncken, oder sunst erfüre, solchs vnns anzuzeigenn. Hir-

umb vnd von wegenn solcher seiner getreuenn Dinst willenn verheischen vnnd zusagen wir Jme Jerlichen vnnd ein Jedes Jar besunder die tag seines lebens viertzig margk preusch, wie Jder Zeit Jm lande genge vnnd gebhe sein, aus vnser rentkammer, auch gewonliche Hoffkleidung zuuberreichenn, deßgleichenn außspeissung vnnd zimliche beholtzung, so lannge er sich vf dem schloß enthalten würdt, gebenn vnnd mit einem gemach auf dem schloß, welchs wir Jme allein zu seinem enthalt vnnd gebrauch seins hantwergks vnnd sunst niemands anders wollen pauen, zuuersorgen lassenn. Vnd vmb noch mehr begnadigung willenn verschreibenn vnnd verheischenn wir Jme nach außgang negst folgender sechs Jar mit einem gnaden lehn, des werth sich Jnn die fünfhundert margk erstreckenn sol, gnediglichen zugebenn vnnd Zu begnadigenn. Wo aber solcher anfal nach außgang gemelter sechs Jar nicht gefiel, Wollen wir vnns mit Jme darumb vertragen oder aber solche fünfhundert margk an barem geldhe, die ehr widderumb Jn vnserm landhe anlegen sol, Zustellen vnd vberreichen lassen.

Alles treulich vnnd vngeuerlich. Zu vrkunth mit vnserm anhangenden Insiegel besigelt vnd geben zu königspergk denn 9.tag Junii Jm fünffzehnhundertsten vnnd dreyßigstenn Jare."

Wie lange Hornberger*), der in erster Ehe mit einer 1542 verstorbenen Kammerdienerin (Wieppige Wedich) verheiratet war, gelebt hat, ist nicht bekannt. 1555 ca. wird er noch erwähnt. Sein Nachfolger „Meister Peter" war 1562 bereits verstorben; auf ihn folgte Antonius Maller (1562—1575), welcher anfangs 75 Mark jährlich erhielt; „Hernacher ist Jhme Zugesaget vor Besoldung vnd Ausspeisung 80 Mk. vnd ein Hoffkleidt", später 100 Mark, dazu Lichtgeld oder Lichte und „alle tage 10 stoff taffelbier".

Von 1575 ca. bis 1606 wird als „Hoffbarbierer" Hans Marckeußer genannt; ob es sich um denselben Markeußer gehandelt hat, der um 1570 Aeltermann des Barbiergewerks war, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Von ihren Bezügen hatten die Hofbarbiere alle die zu ihren Kuren notwendigen Arzneimittel selbst anzuschaffen. Als Marckeußer um eine schriftliche Bestallung und um das gleiche Einkommen, welcher sein Vorgänger gehabt hatte, bat, schrieb er, daß vor seiner Zeit laut den Büchern seines Vorgängers jedes Jahr „vor kreutter zu E. F. D. notturfft Hundert Marck stetz seindt vorrechnet worden." Auch er müßte „allerley gebraute wasser, nit weniger die kreuter" kaufen und „über 100 Marck in die Apodecken außgebenn".

Nach dem Tode des Marckeußer wurde der Bürger in der Altstadt, Weger, zum Hofbarbier ernannt; er war bereits längere Zeit Meister und Mitglied des Gewerkes der Barbiere; denn 1605 heiratet

---

*) Hornberger besaß nicht unbedeutende Besitzungen im Samland (Amt Wargen); er wohnte nicht im Schlosse sondern in der Altstadt: „vff der prücken der Altenstat K. gegen dem pregel werts."

bereits seine älteste, 1616 gestorbene Tochter Ursula den Schulrektor Adrian de Wendt im Löbenicht.

Weger ist der Stammvater*) eines großen und angesehenen Geschlechts. Außer der oben genannten Tochter hatte er noch 4 Kinder:

1. Margarete, heiratete 1610 den Barbier und Chirurgen Georg Stimer.
2. Lorenz, * 9. August 1599, † 1. Oktober 1629 als Professor an der hiesigen Universität.
4. Peter, * 9. Februar 1602, † 12. Februar 1642 als Sekretär der Altstadt; er war mit der Tochter des Bürgermeisters Dr. Henning v. Wegener verheiratet.
5. Johann, * 17. Januar 1608, † 3. Dezember 1685 als Bürgermeister der Altstadt; seine Frau Maria war die Tochter des Barbier und Chirurgen Albrecht Möller.

Hans Weger erhielt laut seiner Bestallung vom 24. November 1606*):

300 Mk. Artztlohn	40 Scheffel Gerste
Ein Hoff Kleid	30 Marck Hauß Zinß
50 Scheffel Roggen	26 „ vor Holtz
4 Marck Lichte geld	24 tonnen tafelbier
1/4 Tonne Putter	

Hiervon mußte er seine Gesellen besolden, auch die „Materialien, so er auß der Apotecke vndt sonsten bedarff, auff seine Vnkosten Jedesmahl schaffen". Weger starb 1629. Obgleich der Kurfürst 1623 angeordnet hatte, daß nach dem Tode des Weger kein „Hoffbarbierer" mehr angenommen werden sollte, erhielt Heinrich Römermann diese Stelle; auf feinen wohl bald erfolgten Tod wurde Anoreas Becker Hofbarbier; weil aber der Churfürst mit seiner „aufwartung" nicht zufrieden war, und weil er sich seinem „eyde gemeß nicht verhalten" hatte, wurde die ihm gegebene Bestallung rückgängig gemacht und an seine Stelle Sigismund Schultz 1640 zum „Leibbarbier" und 1643 zum „Preußischen Hoff-Barbierer" ernannt; jedoch sollte er „Leibbarbierer bleiben, wan und so lange der Kurfürst in Preußen" wäre. Er war Besitzer der „officin vndt Werckstelle" auf dem Sackheim, deren Erwerb und Besitz ihm 1641 gestattet war, und Mitglied des Gewerks.

Interessant ist eine um diese Zeit (1643) gegebene Verordnung, daß „diejenigen Barbierer-Instrumenten, alß Beinsägen, trepanen, Schneidtmesser vndt sonsten andere Zubehör, so zu Königsbergk in vnser Rüst Cammer in einem Schaff vorhanden, daselbst aber nichts nütz sein, sondern nur entlich verderben möchten, nacher vnser Veste Pillaw, woselbst sie auf alle begebende fälle nötig ge-

*) Nach Gallandi: Königsberger Stadtgeschlechter. In den Kirchenbüchern der Altstädtischen Kirche heit er Wegner; den Angaben Gallandis ist hinzuzufügen, daß bereits 1601 eine Tochter Susanne einen Barbiergesellen Daniel Nachgut aus Danzig heiratete.

**) Neben dem Hofbarbier Weger wird in den Akten noch ein „Leibbarbier Peter Appel" im Jahre 1612 erwähnt.

braucht werden können, gebracht vndt vnserm Gouverneur aldar, Otto Wilhelm von Pudewelßen, vermittels eines Inventarii eingeliefert werden muegen.

Cüstrin d. 2. Dez. 1643."

Schultz(e) starb 1648; sein Nachfolger wurde der Feldscherer der „Leib Compagnie", Peter Paul Latter. Derselbe gehörte nicht dem Gewerk an; in seiner am 15. 7. 1650 erneuerten Bestallung als Hof- und Leibbarbier erhielt er die Erlaubnis, „das frey Ambt ver Barbiererkunst auff der Freyheit" in seinem „beym Schloßteiche" belegenen Hause zu betreiben, auch Becken auszuhängen und Gesellen und Lehrlinge zu halten.

Auf Latter folgte 1677 der ehemalige Leibbarbier des Fürsten Bogislav Radziwill, Albert Lange, derselbe erhielt 1660 das Privileg zu einer „extraordinär officin", welche ihm und seinen Erben 1681 zu cöllmischen Rechten, also vererb- und veräußerlich, verschrieben wurde. Da er alt und kränklich war, erbat sich der Barbier Gottfried Kersten ein „Primarium auff die Hoffbarbierstelle", welches er auch am 27. 7. 1677 erhielt.

„. . . . Da auch der izige Hoffbarbierer Albert Lange wegen Alters und Schwachheit oder sonsten die Auffwartung nicht versehen könte, alßdann hat Gottfried Kersten selbige treulich und mit allem fleiße jedoch ohne Entgeldt zu verrichten; Und weiln er sich daneben erbohten, des verstorben Hoff-Barbierers Paul Latters hinterbliebene Wittiben Werckstelle ohne Entgeldt, so lange selbige Wittibe am Leben, zu versehen, So haben auch Sr. Churfl. Dhlt., daferne die Wittibe damit zufrieden sein möchte, solches in Gnaden gewilliget." etc.

Im Lager von Stettin den 27. Julii 1677.

Kersten besaß seit 1671 die Barbierstube auf der Freiheit Roßgarten neben der heutigen Kronen-Apotheke (damals ein Gasthaus), in deren Besitz er durch Heirat der Witwe des 1669 verstorbenen Bogsien gelangt war. Bereits 1672 erhielt Kersten, der Mitglied des Gewerks war, die Konzession, „zu Pest vnd andern gefährlichen Zeiten bey dero Hoffstat vnd Hoffbedienten vor allen andern fleißig auffzuwarten".

Nach dem 1686 erfolgten Tode des Lange erhielt am 6. Februar d. Js. Gottfried Kersten die ihm 1677 zugesagte Bestallung zum „Hoff- und Leibbarbier". Seine Bitte, ihm Gehalt und Deputat seines Vorgängers zu geben, wurde abgeschlagen:

Aus bekannten Ursachen könnte ihm, „so viel das Geld belanget", nicht gewilfahrt werden; „alldieweil aber seine geschicklichkeit, fleis und erfahrung, welche Er bey besichtigung der entleibten Cörper und sonsten bey demjenigen, was seine Hoff Barbier functiones mit sich bringet, sonderlich gerühmet werden", sollte ihm doch das Deputat, welches Lange erhalten hatte, gewährt werden.

Aus dem Jahre 1701 ist ein abschlägiger Bescheid für den Chirurgen Marquard Sypl, welcher um das Prädikat eines „Königl. Preußischen Hof Chirurgen“ gebeten hatte, vorhanden. Er sollte sich nochmals melden, falls der jetzige „über kurz oder lang abgehet“.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu unserm Gewerk zurück. Der größte Teil aller bei den Behörden erwachsenen Barbierakten behandelt die sich Jahrhunderte lang hinziehenden Streitigkeiten mit unzünftigen Berufsgenossen, vor allem aber mit den hiesigen Badern um die Ausübung der chirurgischen und wundärztlichen Tätigkeit und um das Rasieren und Haarschneiden außerhalb der Badstuben; sie wurden von beiden Seiten mit größter Hartnäckigkeit geführt. Den ersten Anlaß dazu gab wohl die den Badern des Herzogtums Preußen verliehene erste Rolle vom Jahre 1562, in welcher ihnen wohl in Bezug auf die Wundheilkunde besondere Konzessionen gemacht worden waren. Akten sind zwar über die Zeit von 1562 bis 1631 und über die zwischen Badern und Barbieren einsetzenoen Streitigkeiten nicht vorhanden; daß solche aber geführt worden sind, beweist uns ein Hinweis darauf in späteren Berichten:

„. . . . daß nicht allein die Erb. Räthe dieser 3 Städte K. unß Balbierern und Wund-Arzten contra die Bader bereits in Ao 1566, sondern auch in Ao 1586 vermittelst unterschiedlicher Verabscheidungen gewiße Ordnung gemachet, nehmlich, daß sich die Badere aller frischen wunden und beinbrüche Heilung (alß welche allein denen Balbierern zustünde), bey ernster vierzehntägiger Thurm straffe und verlust der Badstuben gänzlich Zu enthalten schuldig sein sollen.“ usw.

Erneute Ursache zu Kämpfen gab dann die den Badern im Jahre 1625 confirmierte Rolle. Eine Beschwerde der Barbiere aus dem Jahre 1631 ist gegen die Uebergriffe der Bader gerichtet, welche sich unterstünden, „frische Wunden zu verbinden und außerhalb der Badtstuben des Haarschneidens vndt Bardtscherens zu gebrauchen“.

Diese beriefen sich, jedoch ohne Erfolg, auf die ihnen von der Landesherrschaft bestätigte Rolle, nach welcher ihnen diese Tätigkeit gestattet wäre. In dem Bescheid vom Juli 1632 wurde der in Frage kommende Punkt ihrer Rolle aber „gänzlich cassirt“:

„Obgleich angeregte Bader von höchstgemelt. Ihr. Churfürstl. Durchl. eine Rolle erlanget, so ist doch der punct, darinnen ihnen frische Wunden und Beinbrüche zu heilen nachgegeben, sub et opreptitie eingeschlichen, in deme damahls der Balbierer Rollen, so vorhin ausgegeben und älter als der Bader, Keine erinnerung geschehen und demselben Gewerck der Balbierer eigentlich alß Wund-Artzten frische wunden und Beinbrüche zu heilen zustehet und solches in der ihnen ertheileten Rollen nachgegeben.

Weiln dann die Bader wegen des übel erlangeten Puncts dem hierunter ergangenen Churfürstl. poenal Befehlich Zuwieder ihre Rolle in Originali nicht produciret und eingebracht: Alß thun

höchstgemeldt Ihro Churfl. Durchl. auß Landesfürstl. Macht und Obrigkeitt denselben punct in ihrer Rollen, so von Heilung der frischen Wunden und Beinbrüchen redet und dannenhero sie sich mit unrecht Wund-Aerzte Zu nennen unterstehen, gäntzlich cassiren, annulliren und abthun, gestalt denn den Badern hiemit Klährlich verbohten seyn soll, frische wunden oder Beinbrüche anzunehmen und zu heilen, sondern sollen, so offt einer von ihnen dawieder handelt, jedesmahl Fünf Vngarische Gülden unserm Fisco verfallen seyn. Hingegen die Balbierer allein frische Wunden und Beinbrüche anzunehmen und zu heilen macht haben." usw.

17. Juli 1632.

Auf die von den Badern eingelegte Berufung erfolgte am 1. November 1632 eine Bestätigung des im Juli erhaltenen Bescheides; jedoch behielt sich der Kurfürst vor, einem hiesigen Bader, der sein Examen vor dem Collegio Medicorum bestanden hatte, ein Personalprivileg zu erteilen. Diese Bescheide bezogen sich jedoch nur auf Königsberg; in den Provinzstädten konnten die Bader ungehindert Wundheilkunde betreiben. Aber auch die Erteilung solcher Spezial-Privilegien versuchten die Barbiere zu hintertreiben. Als nach dem Tode des altstädtischen Georg Pfützner (seit 1641 „Schloßbader", „Hofbader"), der 1639 auf eine Konzession auf die Chirurgie erhalten hatte, sein Nachfolger Michael Hintz ebenfalls um eine gleiches Privileg nachsuchte, baten die Barbiere, ihn abzuweisen, weil er von seinem Baderberuf leben konnte und weil er es nicht nötig hätte, ihnen Konkurrenz zu machen.

Einen gewissen Abschluß fanden die immer wieder aufflackernden Kämpfe durch ein Kgl. Rescript vom 14. Juli 1706:

> „. . . . daß wenn hinführo sich jemand unterstehen wird, wieder unsere denen Badern ertheilte Rolle die Baver in dem Exercitio ihrer Curen zu stören, derselbe jedesmahl 50 G. poln. Unserm Fisco zu erlegen schuldig seyn soll."

Inzwischen war in dem Barbiergewerk eine Spaltung eingetreten. Die sechs „Mümmelschen" Chirurgen hatten 1704 ein eigenes „Collegium" oder „Amt" gegründet und eine Gewerksrolle zur Confirmation, die am 5. Januar 1705 erfolgte, eingereicht; vergebens versuchte die hiesige „Societät" die Errichtung des Memeler Gewerks zu verhindern:

> „. . . . Ew. Kgl. Maytt geben wir hierauff aus dem § 4 unserer anno 1530 zuerst erhaltenen, nachmahls von der Gnädigsten Landesherrschaft anno 1619 und folgends von Ewer Königlichen Maytt anno 1692 confirmierten Rolle allerunthänigst zu erkennen, daß die Kleinen Städte niemahls ein eigen Collegium Chirurgorum gehalten, sondern es haben diejenige, welche in kleinen Städten die Chirurgie exerciren wollen, zuvor alhier in Königsberg die probe ihrer Wissenschaft ablegen und sich von dem hiesigen Collegio Chirurgorum müßen examiniren laßen, Welches nicht

ohne Ursache, sondern darumb geschehen, damit nicht die Kleinen Städte mit idioten und der Chirurgie unerfahrnen leuten besetzet werden."

Es würde überall so gehalten, daß die kleinstädtischen Chirurgen von denen, die in der Residenz wohnen, abhängen; bei den Badern wäre es auch der Fall, daß die Meister in den Provinzstädten das Gewerk in Königsberg mithielten.

Am 27. September 1725 erließ König Friedrich Wilhelm I. das in einzelnen Vorschriften noch heute zu Recht bestehende große Medizinaledikt, dessen zweiter Teil „von denen Chirurgis" handelt. Die in der Rolle von 1692 anerkannten Rechte des Gewerks oder der „Societät" wurden zwar nicht beschnitten, wohl aber die nicht erlaubte, bereits in den hiesigen Apothekerordnungen von 1555, 1563 u. 1683 verbotene, auf das Kurieren innerer Krankheiten gerichtete Tätigkeit der Barbiere. Es war aber von Bedeutung für das ganze Gewerk, daß die Meister bei ihrem Antritt auf die Bestimmungen dieses Edikts, welche sich auf die Chirurgie bezogen, vereidigt werden sollten. Die Servirjahre (die früheren „Wanderjahre") wurden von 5 auf 7 Jahre erhöht; außerdem wurde angeordnet, daß alle Chirurgen einen Kursus auf dem „Theatro Anatomico" in Berlin ablegen sollten; doch wurde diese Vorschrift 1727 dahin abgeändert, daß nur die Chirurgen aus den 21 größten Orten des Königreiches zu diesem Kursus verpflichtet wurden. Zu den in Frage kommenden Städten gehörten auch Königsberg und Tilsit.

Das neue Medizinaledikt gab den Barbieren oder Chirurgen erneuten Anlaß zu Beschwerden über die hiesigen fünf Bader; sie wollten diesen nur 15 Barbiergäste außerhalb ihren Badstuben und nur die Behandlung von leichten Fleischwunden und alten Schäden zugestehen. Dieser Streit wurde jedoch schließlich zu Gunsten der Bader entschieden (4. November 1748):

> „Wie wir nun bey Publiaction der Medicinal Ordnung keineswegs der Meynung gewesen, daß dadurch denen suplicirenden Wundärzten und Badern ihre vorhin wohl hergebrachte Privilegia und Befugnis benommen oder aufgehoben werden sollen, die Supplicanten auch bereits vorlängst durch das Judicatum vom 14. Juli 1706 bey ihrem wohlerlangten Recht geschützet worden und dadurch in der Sache gehörige Vorsehung geschehen, mithin es deshalb keines newen Processes bedarf." usw.

Als sich die Chirurgen noch nicht zufrieden geben wollten, wurde der Preußischen Regierung 1749 anbefohlen, „die unruhige Chirurges wegen ihrer Streitigkeiten mit denen dortigen Badern ein für allemahl zur Ruhe zu verweisen und ihnen keine unnützen Streitigkeiten zu gestatten".

Kurz vorher war ein anderer strittiger Punkt zu Gunsten des Badergewerks entschieden worden. Dieses führte ein altes Siegel mit der Umschrift: „Sigillum Chirurgorum et Balneatorum."

Die Sozietät der Chirurgen wünschte, daß die Bader dasselbe umändern sollten in: „Siegel der Wundärzte und Bader."

Aber erst mit dem Jahre 1780 sollten die Differenzen zwischen Barbieren und Badern dadurch aufhören, daß der Baderstand in ganz Preußen, also auch in Königsberg, verschwand, nachdem ein Königliches Patent vom Juni 1779 eine Verschmelzung der Barbier- und Baderzünfte angeordnet hatte.

Bereits im Jahre 1757 hatte das Ober Collegium Medicum in Berlin versucht, eine Vereinigung der Bader und Chirurgen zu erreichen, weil es die bisherige Trennung „dem gemeinen Wesen gantz nachtheilig" fand. Es sollten die Bader auch zu dem „Cursus operationum" zugelassen und ihnen dann gleiche Rechte wie den Barbieren gegeben werden.

Im Jahre 1775 regte das Ober Collegium Medicum von neuem die Verschmelzung beider Berufe an. Es wollte den Unterschied ganz aufheben und keinem Bader die Approbation erteilen, wenn er nicht die in dem Medizinal-Edikt den Chirurgen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hatte. Die hiesigen Barbiere waren jedoch gegen eine solche Verschmelzung. Falls sie sich jedoch auf allerhöchsten Befehl mit den Badern vereinigen müßten, so sollten die Bader nicht nach dem Alter bei ihnen eingereiht werden, sondern auf den jüngsten Chirurgen sich anschließen, weil sie das Großbürgerrecht beantragt hätten, während die Bader nur das Kleinbürgerrecht bisher besessen hätten. Die Bader dagegen weigerten sich, 10 Rthlr. zur Instrumenten-Kasse im Falle einer Vereinigung zu zahlen, weil sie selbst chirurgische Instrumente hätten und diese der Societät der Chirurgen mitbrächten. Da eine Einigkeit nicht erzielt werden konnte, unterblieb bis zu dem oben genannten Königlichen Erlaß die Verschmelzung beider Berufe, die dann nach mehrfachen Verhandlungen am 6. März 1780 erfolgte. Fortan bestand die „Societät der Chirurgen" aus 24 Mitgliedern.

Bereits im Jahre 1774 hatten die Chirurgen beantragt, ihnen das Großbürgerrecht, welches die Goldschmiede 1734 auch erlangt hatten, statt des „sonsten gleich allen Künstlern und Handtwerkern nur competirenden kleinen Bürger Rechts", zu verleihen. Bis zum Jahre 1766 (von 1683 oder 1724 wohl ab?) galten die Chirurgen nicht als Bürger, sondern als Universitätsverwandte und unterstanden der Gerichtsbarkeit des akademischen Senats. Für die Verleihung des Großbürgerrechts wollten sie allerdings nur 15 Rhlr. statt 50 zahlen, weil sie wohl den Rang, aber nicht die Rechte eines Großbürgers erhalten sollten. Ihre Bitte wurde jedoch abgelehnt mit dem Hinweis, daß sie anderen Mitbürgern gegenüber durch das Großbürgerrecht „eine gewiße distinction und Rang" erhielten.

Die Societät besaß ein eigenes Haus für ihre Versammlungen etc., welches in der Monkengasse Nr. 512, der heutigen Heinrichstraße, lag; dieses wurde etwa 1818 für 2500 Gulden verkauft, als sich der Zunftverband der chirurgischen Societät nach und nach auflöste. Der Auflösungsprozeß begann mit der Einführung der Gewerbefreiheit. Im

Jahre 1810 wurde ein Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer erlassen, dem 1811 das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe folgte, das folgendes bestimmte:

„Der Barbiergewerbeschein giebt kein Recht, die Wnndarzneikunst zu treiben und der Wundarzneischein kein Recht, zu barbiren. Den Wundärzten ist indeß nach § 79/80 für jetzt unbenommen, auch besondere Gewerbescheine zu lösen.“

Der Besitz einer Barbierstubengerechtigkeit hörte von nun an auf, Bedingung für die Ausübung der Chirurgie zu sein; doch war den Chirurgen unbenommen, eine Barbierstube zu halten; sie durften sich eines Aushängeschildes von fünf Becken bedienen, während „die bloßen Barbierer, wenn sie Becken aushängen wollen, stets weniger als 5 Becken haben“ sollten. Im Jahre 1815 bestand die Societät noch aus 15 Mitgliedern, im Jahre 1818 jedoch nur noch aus sieben. Die Chirurgen aber, welche sich in den letzten Jahren niedergelassen hatten, waren dem ehemaligen Zunftverbande nicht mehr beigetreten, wozu sie als Inhaber von Gewerbescheinen nach dem Edikt von 1811 auch nicht mehr verpflichtet waren.

Die Perückenmacher

Der Gebrauch von Perücken ist uralt und läßt sich bis in das Altertum zurückverfolgen. Schon den alten Aegyptern, aber auch den Assyrern und Persern waren sie bekannt. Bereits Xenophon berichtet uns, daß der Großvater des Perserkönigs Kyros falsche Haare getragen habe. Auch bei den alten Griechen trug man Perücken; man hatte Vollperücken oder Teilperücken, und unter griechischem Einfluß fand die Sitte, lange Haare und Perücken zu tragen, auch bei den Römern etwa zur Zeit des Kaisers Nero Eingang. Dagegen wird uns aus dem Mittelalter nichts über den Gebrauch von Perücken berichtet; wir wissen nur, daß die Sitte, kurzes oder langes Haar zu tragen, oft wechselte. Ausführliche Nachrichten über den Gebrauch falscher Haare haben wir erst aus der Zeit nach 1600. König Ludwig XIII. von Frankreich trug seit 1620 und sein Nachfolger Ludwig XIV. seit 1650 eine Perücke. Jedesmal gab dieses Ereignis allen Höflingen und Kavalieren am Hofe Veranlassung, auch mit Perücken zu erscheinen. Diese Mode kam zur Zeit des 30jährigen Krieges auch nach Süddeutschland und England und von England nach Hannover. Von hier aus verbreitete sich diese Sitte so schnell, daß bald alle protestantischen Geistlichen Deutschlands Perücken trugen. Auch der Große Kurfürst und mit ihm sein Hofstaat, ferner alle Minister, Gelehrte, selbst Bedienstete übernahmen die Perückenmode. Die damals üblichen Perücken waren: Die große Allonge-Perücke, die Knoten-Perücke, bei welcher das Hinterhaar in einen Knoten geschürzt war, die Haarbeu-

tel-Perücke, die Sack-Perücke, die Zopf-Perücke und die Stutz-Perücke. diese Perücken wurden ursprünglich mit der Hand genäht, nicht geknüpft, und die alten Perückenmacher waren deshalb auch auf ihre Kunst nicht wenig stolz.

Die ersten Königsberger Haarkünstler begegnen uns in den Akten der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ihre Zahl ist schnell gewachsen; blühte doch in einer Stadt wie Königsberg, die Sitz von Behörden und Universitätsstadt war, das Geschäft so sehr, daß es hier um 1730 36 Meister gab. Zu einer Zunft oder Societät haben diese sich erst im Jahre 1726 zusammengeschlossen und eine Gewerksrolle „verfertigt", welche am 1. Juni d. Js. die Königliche Bestätigung erhielt; sie besteht aus 18 Artikeln und 12 Gesellenartikeln. Fünf Jahre später sah sich das Gewerk veranlaßt, seine Rolle, die ihre Gültigkeit bis zur Verleihung des umfangreichen aus 31 Artikeln bestehenden „General-Privilegiums" am 26. August 1746 behielt, um weitere 17 Artikel zu vermehren. Die Meister in den Provinzstädten waren nach § 10 der Rolle verpflichtet, dem hiesigen Gewerk beizutreten und bei diesem ihre Lehrlinge einschreiben zu lassen.

Aus dem Inhalt der ersten Rolle, die sich nicht wesentlich von anderen Gewerksrollen jener Zeit unterscheidet, seien die Hauptpunkte im Folgenden wiedergegeben.

Wer die „Zunft gewinnen", d. h. Meister werden wollte, hatte durch Vorlegung seines Geburts- und Lehrbriefes, auch sonstiger Zeugnisse den Nachweis zu erbringen, daß er ehelich geboren war, daß er vier Jahre bei einem Perückenmacher gelernt und darnach drei Jahre lang als Geselle gereist und gearbeitet hatte; alsdann mußte er bei einem hiesigen Meister noch ein halbes Jahr tätig sein, ehe er zum Meisterstück zugelassen wurde. Dieses bestand in der Anfertigung von zwei Perücken, welche unter Aufsicht von zwei Deputierten aus dem Kreise der „Aeltesten" herzustellen waren. Jeder Fehler, der an den Perücken festgestellt wurde, mußte mit einer Geldstrafe gebüßt werden. Wer aber das Meisterstück gut ausgeführt hatte, wurde in die Zunft, nachdem 5 Taler für das Meisterrecht und 2 Taler für die Unterhaltung des Leichengerätes erlegt worden waren, aufgenommen und in das „Gewerksbuch" eingetragen. Innerhalb des darauf folgenden Jahres hatte der junge Meister dann das Bürgerrecht zu erwerben. Die kleinstädtischen Meister hatten gleiche Bedingungen zu erfüllen; sie waren nur von der Zahlung für das Leichengerät befreit.

Um die einheimischen Gesellen (Meistersöhne) bei der Gewinnung des Gewerks gegen die Konkurrenz auswärtiger Meister zu schützen, war jenen der Eintritt erleichtert; sie durften nur e i n e Perücke als Meisterstück anfertigen; auch waren ihnen die mit dem Eintritt ins Gewerk verbundenen pekuniären Verpflichtungen zur Hälfte geschenkt. Auch der sich ins Gewerk Freiende genoß die Vergünstigung; es war gleich, ob der betreffende Geselle eines Meisters Witwe oder Tochter heiratete. Im übrigen wurde darauf gesehen, daß ein jeder Meister

eine „ehrliche und untadelhafte Persohn", zur Frau nahm. Trat der Fall ein, daß ein Meister sich zum zweiten Mal mit einer „berüchteten" Person verheiratete und dadurch eine „Ehrbare Zunfft zu verunehren suchte", wurde er aus dem Gewerk ausgeschlossen, womit das Verbot, Gesellen und Lehrlinge zu halten, verbunden war. Er durfte wie ein Freimeister seinem Berufe Zeit seines Lebens nachgehen; der Witwe dagegen war die Fortführung des Handwerks untersagt. Sonst aber stand den Meisterfrauen, welche des Gewerks würdig waren, zu, als Witwen das Perückenmachen fortzusetzen; sie hatten das Recht, sich einen tüchtigen Gesellen zu erwählen, welcher auch gehalten war, dieser Wahl Folge zu leisten. Lehrlinge dagegen durften Witwen nicht halten und ausbilden; auch die von ihren verstorbenen Männern übernommenen Lehrlinge durften nur bis zum letzten halben Jahr bei ihnen bleiben.

Als Lehrling wurde wie in allen Zünften oder Gewerken nur angenommen, wer ehelich geboren war. Nach einer Probezeit von vier Wochen erschien dann dieser mit seinem Lehrherrn bei dem Aeltermann, der ihn nach Zahlung von 3 Gulden „einschrieb". Von einem bestimmten Lehrgeld, das der Lehrjunge zu entrichten hatte, ist nicht die Rede, nur von einem Kontrakt, welcher „der Billigkeit nach eingerichtet" werden sollte; es konnte, wahrscheinlich bei Vermögenslosigkeit der Eltern des Lehrlings, die vorgeschriebene Lehrzeit von 4 Jahren beliebig und nach gegenseitiger Uebereinkunft verlängert werden. Nach beendigter Lehrzeit wurde der Lehrjunge vor offener Lade „losgesprochen"; er erhielt einen mit dem Gewerkssiegel versehenen Lehrbrief, wofür er 2 Taler zu bezahlen hatte. Ungehorsame oder untreue Lehrlinge wurden als unwürdig von der Zunft ausgeschlossen. Meistersöhne durften nur 3 Jahre lernen; auch hatten sie beim „Loßsprechen" nur 3 Gulden in die Lade zu geben. Kein Meister durfte mehr als zwei Lehrlinge haben; doch durfte der zweite erst dann angenommen werden, wenn der erste die Hälfte der Lehrzeit zurückgelegt hatte.

Wer als Geselle nach Königsberg kam und Arbeit suchte, hatte sich zunächst beim Aeltermann zu melden und seinen Lehrbrief und das Zeugnis des Meisters, bei dem er zuletzt in Stellung war, die sogenannte „Kundschaft" vorzulegen. Ergab die „Umschau", daß keine Stelle frei war, wurde ein Meister angewiesen, den Gesellen aufzunehmen und zu bewirten. Fand sich für diesen innerhalb drei Wochen keine Arbeit, war er gezwungen, weiter zu reisen. Wer aber ein Geselle von einem Meister angenommen worden, mußte er sich verpflichten, mindestens 14 Tage zu bleiben; bei gegenseitigem Gefallen wurde dann der wöchentliche Lohn festgesetzt.

Die Gesellen erwählten jährlich den „Altgesellen", in dessen Obhut sich die Gesellenlade befand; dieser war verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung vorzulegen und auf den beiden jährlichen Versammlungen die Gesellenartikel vorzulesen. Diesen Zusammenkünften wohnten als Beisitzer zwei Meister bei. Die Einkünfte der Gesellenlade bestanden in den regelmäßig von den Ge-

sellen zu leistenden halbjährlichen Zahlungen von je 6 Groschen, in den Einschreibegebühren ($^1/_2$ Taler) der zugewanderten Gesellen und in Strafgeldern. Diese Gelder durften nur zum Besten der Gesellen ausgegeben werden, z. B. im Krankheitsfalle, bei Arbeitslosigkeit oder zu sonstigen „nützlichen Außgaben". Um pünktliche Zahlung zu erreichen oder um die Gesellenlade vor Verlusten durch heimlich fortreisende Gesellen zu schützen, war 1731 beschlossen worden, daß die Meister von dem Wochenlohn einen bestimmten kleinen Betrag einbehalten sollten; versäumte ein Meister, diese Abzüge zu machen, haftete er für die Schulden des Gesellen. Keine Geselle durfte ohne Wissen seines Meisters Haare schneiden, Perücken machen, kaufen oder verkaufen bei 2 Taler Strafe. Die Arbeitszeit, welche beträchtlich länger als heutzutage war, begann im Sommer um 5 Uhr morgens, im Winter um 6 Uhr und endigte um 8 Uhr resp. 10 Uhr abends. Jeden Schaden, welchen der Geselle durch Nachlässigkeit seinem Meister zufügte, hatte er zu ersetzen. Wie beim Lehrjungen, wurde auch beim Gesellen das Fortbleiben aus dem Hause über Nacht mit Geldstrafen gebüßt.

Wenn ein Meister oder einer aus dem Kreise seiner Familie starb, hatten die anderen Meister der Reihe nach die Leiche zu Grabe zu tragen oder ihr zum Grabe zu folgen. Der Aeltermann versammelte am Tage vor dem Begräbnis diejenigen Innftmitglieder, welche „die Leiche zu tragen und bey zugehen schuldig" waren, bei sich oder im „Jungker garten", um das „Leichentragen unter ihnen zu ordiniren".

Jedes Jahr mußte der wortführende Aeltermann und sein Cumpan von den 12 „Aeltesten", einem Ausschuß der gesamten hiesigen Meister, gewählt werden; es kamen nur tüchtige Männer in Frage, welche in der Lage waren, die mit der Leitung eines Gewerkes verbundenen vielen Arbeiten zu verrichten und die gut schreiben uno lesen konnten. Zweimal im Jahre*) fanden Zusammenkünfte sämtlicher Meister statt, auf denen die Gewerksartikel vorgelesen und Rechnung über Einnahmen und Ausgaben von den Aelterleuten gelegt wurde. Außer diesen regelmäßigen Versammlungen konnte der worthabende Aeltermann oder jeder Meister eine Zusammenkunft beantragen. Das Ansagen zu diesen Sitzungen, auch die Ausführung sonstiger Aufträge in Angelegenheiten des Gewerkes lag stets dem zuletzt aufgenommenen Meister ob. Es war eines jeden Meisters Pflicht, „sich gehorsamlich" einzustellen und zwar „accurat auf die Stunde". Wer ohne Entschuldigung zu spät kam oder den Zusammenkünften fern blieb, hatte eine Geldstrafe zu zahlen. Jeder Meister konnte in diesen Sitzungen Anträge und Wünsche „mit Bescheidenheit" vorbringen; bei dieser Gelegenheit wurden in Gegenwart von zwei Ratsmitgliedern, die als Vertreter des Rates (Patronamt) fungierten, Berufsfragen erörtert und alle zur Klage gelangenden Streitigkeiten innerhalb der Zunft geschlichtet. Jeder Verurteilte konnte an den Rat appellieren. Hatte die Berufung keinen Erfolg, mußte die doppelte Strafe erlegt werden.

*) Seit 1731 vier Mal im Jahre.

Die Lade mit der Rolle, den Akten und dem Zunftvermögen befand sich beim Aeltermann, den Schlüssel dazu hatte sein Cumpan.

Kein Meister durfte seinem Mitmeister sein „Gesinde abspenstig“ machen oder entlaufene Lehrjungen aufnehmen.

Erkrankte ein Meister, der ohne Gesellen arbeitete, so trat die ganze Zunft ihm helfend zur Seite; jeder Meister hatte seinem notleidenden Zunftgenossen einen tüchtigen Gesellen auf 8 Tage zur Verfügung zu stellen; eine Weigerung, diese „christ-billige“ Schuldigkeit dem Erkrankten zu erweisen, zog eine Geldstrafe nach sich.

Wie aus den Artikeln erhellt, stellte das Gewerk Anforderungen vor allem an das Vermögen der Meister. Außer den bei der Aufnahme zu zahlenden Beträgen hatte jeder Meister halbjährlich, später vierteljährlich, eine gewisse Geldsumme zu geben. Zu diesen Ausgaben gesellten sich die unregelmäßigen, welche für bestimmte Ereignisse im beruflichen Leben, wie z. B. beim Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge oder bei Bestrafung usw. festgesetzt waren. Die Zahl der Strafen war verhältnismäßig groß; Es gab nur Geldstrafen, welche nach § 18 in drei Teile geteilt wurden. Ein Drittel erhielt der Landesherr, ein Drittel der Magistrat und nur das letzte Drittel floß in die Gewerkskasse. Etwaige Unkosten durften vor der Teilung in Abzug gebracht werden.

Seit 1731 ca. bestand für die Gewerksmeister eine besondere Leichen- oder Sterbekasse, die von „Administratoren“ verwaltet wurde; ein Zwang, ihr beizutreten, bestand nicht; denn es ist die Rede von denjenigen Meistern, „so die Sterbecasse mit halten“.

Die im Jahre 1760 verfaßten Artikel dieser Kasse sind im Anhang abgedruckt; es kann jedoch hier nicht näher auf sie eingegangen werden.

Am 26. August 1746 erhielten die hiesigen Perückenmacher das „General Privilegium und Gülde-Brief“. Diese Gewerksrolle ist sehr umfangreich und enthält 31 zum Teil sehr lange Artikel. Diese Arbeit verbietet jedoch ein näheres Eingehen*) auf die einzelnen Paragraphen, deren Inhalt teilweise ganz verschieden von dem der Artikel in der alten Rolle ist. Die Entstehung und Verleihung des neuen „Generalprivilegiums“ ist auf die am 10. Juni 1733 erlassene „General-Handwercks-Ordnung“ zurückzuführen, welche von König Friedrich Wilhelm I. erlassen wurde und die in umfassender Weise den Versuch machte, eine großzügige Reform des darniederliegenden Handwerks durchzuführen.

---

*) Auch von einer Wiedergabe dieses General-Privilegiums im Anhang ist aus dem gleichen Grunde abgesehen worden.

Die Rollen der Bader

(1625 und 1701)

Vonn Gottes gnadenn Wir Georg Wilhelm et tot. tit.

Thuen kunndt vndt bekennen hiemitt gegen Jedermennigklichen, Insonderheitt aber denen darann gelegen vnd solches Zu wißen vonn nöttenn, Daß Vns die sembttlichen Bader Vnsers Herzogkthumbß Preußenn eine Rolle vnd etzliche vonn Ihnen verfaste Artickell vbergebenn vnd danebenst vntterthenigst gebettenn, Wir geruheten, Auß Chur vnd Landß Fürstlicher machtt vnd Obrigkeitt dieselben gndst. Zu confirmiren.

Wann Wir dann Ihr bittenn vnd suchen vor rechttmeßig Ahngemercktt, Alß haben Wir Ihnen auch dorinne inn gnaden willfahrenn vnd solche Rolle hiemitt confirmiren wollenn, Lautten demnach die vonn Ihnen vbergebene Artickell vonn wortt Zu wortt wie folgett:

1.

Soll ein jeder Meister, der in einer Badtstub wohnett, Zu erhalttung gutter Ordnung, auch Auffnehmung deß Werckß vnd erlangung guttes Nahmens die Becken außhengen; vnd damitt ein Jeder in seinem beruff vleißlich seyn vnd die Patienten nottdürfftich versehen möge, soll ein Jeder Meister mitt nüchternheit alßo sich verhaltten, daß, wo ein fall vorfiele, Er den patienten so wohl in frischen wunden alß alten schäden wohl vorsehen vnd nicht durch vnfleiß oder Trunckenheit ettwas verwarlosen möge.

2.

Soll ein Jeder, der im Hertzogkthumb Preußen Meister werden will, altem Herkommen vnd gebrauch nach sich in der Churfürstl. Haupttstadt Königßbergk vor dem gantzen Werck ahnsagen vnd allda seinen richtigen Geburtts- vnd Lehrbrieff dem Wergk vorlegen vnd wenn dieselben vntadelhafftich befunden, soll die Persohn vonn den Eltesten inn beysein anderer Wohlgelahrtten Hhren Doctores vnd tüchtigen Persohnen, die Ein Erbar Handtwergk darzu ahnsuchen vnd bitten thut, die sich auch vff solche sachen wohl verstehen, examiniret vnd verhörett werdenn vnd darauff seine Meisterstück machen alß von Unguenten, Pflasteren, Oliteten vnd anderen Zur Cura der patienten nottdürfftigenn stücken.

3.

Soll Er ohne alle Wiederrede vnd Auff Züge sein Meisterstück verfertigen nach altem gebrauch, dem Wergk vier Pohlnische gulden in die Lade zu legen vnd daß Meistereßenn zu enttrichten schuldigk sein.

4.

So aber die Persohn, so daß Meister-Rechtt begehrett und im Examine bestandenn, eines Meisters Sohn ist oder aber Jemandt, der Zum Meister Tüchtig befunden, eines Meisters wittbe oder Tochter Zur ehe nimbtt, so sol derselbe von den vier Pohlnisch gulden in die Lade befreyett seinn, das Meistereßen aber wie gebreuchlich enttrichtenn.

— 5.

Wenn aber einer, der allbereitt anderßwo Meister gewesen vnd Ehelichen beweibett wäre, eine behausung vonn der gemeinen Badtstuben kauffen oder mietten würde, derselb soll seinen Geburtts- vnd Lehrbrieff aussweißen vnd sich auch, wie oben gemeldett, examiniren laßen vnd die Meisterstück machen, darnach Zu gewinnung der Meisterschafft vier Pohlnische Gulden in die Lade legenn vnd das Meistereßen enttrichtenn. Alßdann soll Er für einen Meister erkanndt, gehalten vnd gefordertt werdenn.

— 6.

Sollen vier Tüchtige Elterleutte seinn, die dem Handtwergk mit höchstem Vleiß vorzustehen wißen vnnd ohne gnugsahme Ehehafft alle Jahr, wenn einn Erb-Handtwergk zusammen, sich einstellen vnd allen Irrungen vnnd gebrechen, waß vorfelt, mit allem Treuen Vleiß abhelffen.

— 7.

Soll ein Jeder Meister alle vierttell Jahr sein vnd seines Gesindes Stamm geldt alß Wöchenttlich vom Meister einen Polnischen groschen, vom Gesellen aber einen halben Polnischen Groschen und vom Lohn-Jungen einen schillingk einem Erb-Wergk in die Büchß legen; von welchem aber solches nichtgeschiehet, dem soll Kein Gesinde, biß Er sich mitt dem Wergk abgefunden, gefördertt werden.

8.

Soll eines Meisters Sohn, deme seine Eltteren mit Tode abgangen vnd sich Zum Handtwergk begeben wollte, Zwey Jahr langk lernen, Ein ander aber, der Keines Meisters Sohn, sol ohne alle wiederrede drey Jahr langk Zu lernen schuldigk seinn.

9.

Welcher Meister einen Lehr-knaben auffnehmen will, der soll Ihn vor dem Wergke auffnehmen, da dann der Knabe seinen Gebuhrtts-Brieff vntadelhafftig haben vnd drey Jahr lang lernen, auch Zween bürgen setzenn, welche geloben, wo der Knabe vor Außgangk der Lehr-Jahre ohne gnugsame vnd bewegliche vrsachen enttlieffe, Sie, die Bürgen, den Lehr-Jungen Inner Monatsfrist wiedergestellen oder in Manglung deßenn Vier Thaler Zur straffe gebenn, welche halb dem Lehr meister vnd die Ander Helfft der Lade Zukommen sollen. Wann nun ein knabe auffgenommen, soll der Geburtsbrieff in die Gewergkß-Lade geleget vnd biß Zu Außgangk der Lehr-Jahre darinnen behallten werdenn.

10.

Soll einem Meister auff einn mahl mehr nichtt denn einen Lehrknaben Zu haltten vnd auff Zu nehmen Zugelaßen werdenn.

11.

Soll ein redtlicher Meister kein vnehrliches Gesinde, noch weibes-Personen, so Ann ihren Ehren befleckett sein, befördernn, sondern, da solche befundenn, mitt jedes Ortts Obrigkeitt vorwißen gestraffet werden.

12.

Soll Keinn Meister vngefodertt dem andernn einigenn Einfall thunn, noch in eines Andern bandt fallen; do sich aber eines schadens einer Alleinn nicht vntterfangen wollte, so magk Er einen gutten Freundt Zu sich nehmenn, damitt solcher Bandt nicht mitt großem Spott inn Andere Hände gerathen dürffte.

13.

Dieweill sichs auch offt begiebett, sonderlich Zu Königsbergk benebenst andern Städten mehr, daß Sich ettlich Loß Gesinde auff die Freyheitten vnd Vorstedte legenn vnd alßo den Armen Meistern vnd Gesellen daß brott vorm Maul abschneiden vnd den Armen Kommenden Wanders Gesellenn kaum beherbergenn vnd mitt nottdürfftigenn eßen vnd Trincken versorgen Können. Do aber von solchen Pönhasen einer oder der Ander weitter betroffen werden möchte, daß er von der Obrigkeitt des Ortts in hartte straffe gezogen vndt ganz abgeschafftt werde.

14.

Sollenn die Pfuscher vnnd Vmbläuffer, die den Armen Meistern daß Brott vurm Maull abschneidenn, vonn niemandts nicht gefordert werdenn, da auch einn solcher vnterschleiff irgendts einwurtzeln würde, soll Er vnnd sein Anhangk durch Beforderung der Obrigkeitt abgeschafft vnd nach gelegenheitt gestrafftt werdenn.

15.

Weill sichs offt begiebett, daß ezliche Meistere vnnd Gesellen Andern Meistern, die da kein eignes, sondernn gemiettetes Badt haben, bey den Herren sich Ahngebenn vnd außmietten, [weill darauß vielfeltiger großer vnraht enttstehett], alß soll soche vbele Ausmiettung vnd Angebung künfftiger Zeitt vonn Meistern vnd Gesellenn bey straff Fünff Thaler der Lade gentzlich verbottenn seinn. Vnd soll sich keiner untterstehenn, daß Badt zu Mietten, Es habe denn zuuor der Meister, der daß Badt Innen gehabtt vnd bewohnett, seinen Abschiedt, deßen Er sich bey dem Meister vnd Einwohnernn des Badts Zuuor Zu erkundigen, bekommenn. Da aber Jemandt dawieder lebte, daß Badt einem Andern Außmiettete vndt deßenn vberzeugett werden könntte, der soll, so offt es geschiehett, nach E. E. Rahtts deßelben ortts erkentnüs gestrafftt werden.

16.

Da Verletzung zwischen Meistern vnd Gesinde, wie beßhero geschehen, sich begebe, oder Jemandtt von Andern was vngebührliches erführe, So soll solches vonn Keinem des Mittels, der es höret oder siehett, verschwiegen, sondern Ahn die Eltistenn Oder Ahn die Ordenttliche Obrigkeit gebracht werden.

17.

So sich ein Meister nach des Wergkß Ordnung nichtt verhieltte, sondern derselben vorsetzlich wiederstrebete vnd deßen überzeuget würde, So soll Ihme weder Gesinde noch Lehr-Knabe gefordert werden, so lang biß Er sich mitt dem Handtwergk verglichen.

18.

Soll ein Jeder Meister seines Gesellen und Lehrjungen Zeugk alle Monatt mit vleiß besichtigen vnd sie teglich dahin halttenn, daß es scharff, rein vnndt sauber gehaltenn werde.

19.

Da Gott einen Meister oder Gesellen mitt böser, Ahnfallenden Kranckheitt straffete vnndt heimsuchete, Soll ein Handwergk die befleckte krancke Personn seines Wohluerhaltens genießen laßen vndt Ihme inn seiner kranckheitt aus Christlicher Liebe und Wohlmeinung mitt einer Beysteur Zu Hülffe kommen. Da aber Jemandtt mit seinem bösenn, vnordenttlichen Leben vnd wesen Zu seiner kranckheit muthwillige vrsach geben vnd deßenn vberwiesen würde, so soll er die vnkosten, so vff seine Cura gegangen, wieder zu erstatten schuldigk seinn.

20.

Do auch Gott der Allmechtige einen Gesellen oder Lehr Jungenn, so daß Stam geldt gegeben, mit Zeitlichem Tode abforderte, vnd derselbe nichts vermöchte, So soll Er auß der Lade begrabenn werdenn.

21.

Da sichs zu trüge, daß Jemandt ein Erb-Handtwergk derselben Meister oder Gesinde injurirte, schmehete Oder wegenn des Handtwergkß Ahn Ihren guten Nahmen vnd glimpff Ahntastete, So sollen künfftich die vnkostenn die zur iustificirung des Handtwergkß vnd deßelbenn Mittelspersonen auffgehenn würdenn, vonn dem ganzen Werck zugleich gegebenn vnnd genommen werdenn.

22.

Da sich aber ettwa zwischenn den Meistern vnnd Gesellen injurien oder Anderer Nachrede halben streitt erhübe, Sollen inn Allewege die vntterschiedtliche Artickell in Achtt genommen vnd niemandt auffgetrieben werdenn, Er sey denn der Zicht, die Ihme Zugemeßen wirdt, vberwießen; Zuuor aber vnd ehe solches geschiehtt, soll Er vonn dem Wergk vor redlich gehaltenn; derjenige aber, so den Andern berüchtigett, Im fall er die Thatt Innerhalb der gesetzten Zeitt nichtt auffbrechte, selbst vor vnredlich gehaltenn werdenn, biß Er sich mit jedes Ortts Obrigkeitt sowohl dem Handwergk verträgtt vnnd außgesöhnett.

23.

Hiebeneben sollenn die Meister vnd Gesellenn alle Jahr Zween Alttknechte erwehlenn, dieselben sollen schuldigk seinn, alle gewerbe Auff Anzeigung der Altt meister außzurichtenn; vndt wo Sie darinn seumich würdenn, Oder solches nichtt theten, Sollen Sie fünff groschen allemahl an die Büchße zur straff gebenn vnd sollen dagegenn, wenn Ihre Zeitt auß ist, für Ihre gehabte Mühe fünffZehen polnische groschen haben.

24.

Do auch im Handtwergk etwaß vorgienge vnd einer oder der Ander vom Alt-Meister verbottet würde, soll derselbe ohne vrlaub oder Ehehaffte Nott nichtt Außenbleibenn oder Inn die Lade Jedesmahll Zwantzig polnische Groschen Zur straffe gebenn.

25.

Wenn Meistere vnd Gesellen beysammen sein, Soll keiner kein Gewehr bey oder vmb sich tragenn oder habenn, sondernn ein Jeder mitt Worttenn vnd Werckenn sich friedtlich vndt freundttlich gegeneinander vnnd Mennigklich verhalttenn, Gottes nahmen mitt fluchen vnnd schweeren nichtt mißbrauchenn, die Hende vom Tisch laßen, Auch die Mänttell auff beyden Schulttern umbbehaltten vnd ohne vhrlaub vom Tisch nichtt gehenn oder stehenn. Wer dawieder thut, giebtt Allemahl Zwey Pohlnische Groschen Zur straffe.

26.

Ein frembder Meister oder Geselle, der daß Handtwergk zusammen Zu fordern begehret, soll in die Lade Zehen pohlnische groschen legen vnd den Alttknechtenn drei polnische groschen geben. Einn Mittmeister aber bey der der Ladenn, Oder einn Gesell vnnd Lohn Junge, der daß Handtwergk mitt heltt vnnd vff den Sontag daß ganze Handtwerck fordereren lest, soll inn die Laden 6 polnische groschenn vnnd den Alttknechten drej Pollnische groschen gebenn.

27.

Bey welchem Meister einn Gesell oder Lohn Jung Handtwergkß gebrauch nach vierzehn Tage gearbeittet vnd hernach weitter von dem Meister gedingett wirdt, der soll sich in das Handtwergk wiedereinkauffenn vnd einschreiben laßenn vnd inn Annehmung deßelben Zehen Pollnische groschen inn die Lade legenn vnd drey Polnische groschen dem Schreiber gebenn vnd darnach Zu haltten schuldigk sein, sich bey den Badenn vnnd bey derselbenn Gästenn sambt dem Bad Gesinde mitt Wortten vnnd Wercken Züchtich Zu erzeigenn vnd Zuuerhaltenn. Wer aber solches nichtt thutt, soll auff erkenttnüs der Meister gestrafft werdenn.

28.

Do einer den Andern in Ihrer Zusammenkunfft Lügen straffete vnnd sich vngebührlich im Eßen vnd Trincken verheltt oder vnflätig wiedergiebett, der soll vor iedesmahll fünff Zehen pollnische Groschen zur straff geben.

29.

Gleicher gestaltt wer sich in dem Wergk mitt dem Andern schleget oder Rauffet vnd Keinn Blutrunst oder schaden (die den Stadtgerichten Ankommen) entstehenn, Soll der Ahnfäger vnndtt Thätter vor jedesmahl einen halben gulden Zur buße geben vnd sich mitt dem Beleidigten vertragenn.

30.

Weill auch alle spiell, darinnen daß geldtt gewonnen oder verlohrenn wirdt, die gemeinen Rechte verbietten, So sollenn sie sich in Ihren Zusammenkünfftenn solcher Spiell gantz vnd gar bey Poen vor iedesmahll fünffzehen Polnische groschen inn die Lade zu legenn, entthalten.

31.

So auch Zu erhalttung gutter einigkeitt eine gutte Auffsicht von nötten, sollen alle Viertel Jahr die Meistere, Gesellen vnd Gesinde Zusammen Kommen, nach Irrungen vnd gebrechen fragen vnnd die mitt müglichem vleißß beilegenn.

32.

Stirbet einer Meisterinn Ihr Mann abe vnndt bleibett eine Wittbe oder Nimmt des HandtWergkß wieder einen, So soll Sie mitt Gesinde (Jedoch, daß Sie im Wittben stande auch die Gülde helffe halten) gefordertt, gerathen vnnd gedienett werdenn.

33.

Der Jenig aber, der dem Andernn seinn Gesinde Abspenstig machtt Oder durch einen Andernn solches Thun läßt, soll dem Handtwergk vor iedesmahll, so offt es geschiehtt, einenn halben Thaler Zur straffe vnnd daß verführte Gesinde auf billige erkendtnüß Andern zur Abschew buß gebenn.

34.

Jährlichenn, Wenn die Bestettigung neuer Elttisten geschichtt, soll die Abrechnung des Einnehmens vnd Außgebenns vor dem gantzenn Wergke geschehenn vnd Keiner bey straffe eines Thalers ohne gnugsame erhebliche vrsache vndt entschuldigung außenbleiben vnnd solche Rechnung der Einnahme vnd Außgab richtich gehaltten werdenn vnd hernach den Neuen Alt Meisternn mitt der Laden, Todtenbahren, Tüchern vnd Kannen vberandtworttet werden; die sollenn solches vleißig bewahren vnd inn vollendung des Jahres wieder Berichtt vnd gutten Bescheidt dauon gebenn.

Confirmiren vnd bestettigenn demnach himitt vnd inn Crafft dieses obgedachte Rolle vnndtt wollenn, daß dieselbe in allenn Clausulen vnnd puncten stets fest vnd vnuerbrüchlich gehaltten werde; doch behalttenn Wier Vnnß vnndt Nachkommender Herrschafft solche ieder Zeitt nach gelegenheitt Zu endern, Zuuerbeßern, Zuuermindern oder gar abzuschaffenn beuor.

Uhrkundtlich mitt Vnserm Churfl. Secret bekresftigett vnnd Geben Königspergk den 14. Maj Ao 1625.

Baderrolle 1701

Wir Friderich von Gottes Gnaden et tot tit:

Uhrkunden und fügen hiemit Jedermänniglichen zu wißen, welcher Gestalt Uns die sämbtlichen Bader und Wund-Aertzte Unsers Königreiches Preußen eine von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vatern, Glorwürdigsten Andenkens verliehene Rolle allerunterthänigst eingereichet mit demüthigster Bitte, Wir geruheten selbige auff gegenwärtige Zeiten einrichten und unter Unser allergnädigsten Confirmation ihnen extradiren zu laßen; Wann Wir dann bey diesem Ansuchen nichts bedenckliches gefunden; Als haben Wir demselben in Gnaden deferiret und erwehnte Rolle, so in nachfolgenden articulen bestehet:

1. Soll ein jeder Meister, der in einer Bad-Stube wohnet, zu Erhaltung gutter Ordnung, auch Auffnehmung des Werckes und Erlangung guten Nahmens die Becken aushängen; Und damit ein jeder in

ſeinem Beruffe fleißig ſeyn und die Patienten nothdürfftig verſehen möge, ſoll ein jeder Meiſter mit Nüchternheit alſo ſich verhalten, daß, wo ein Fall vorfiele er den Patienten ſowohl in friſchen Wunden als alten Schäden, wie es einem von der medicinischen Facultaet examinirten und approbirten Chirurgo anſtehet, wol verſehe und nicht durch Unfleiß oder Trunckenheit etwas verwarloſe.

2. Soll ein jeder, der im Königreich Preußen Meiſter werden will, altem Herkommen und Gebrauch nach ſich in der Königl. Haupt-Stadt Königsberg vor dem ganzen Gewerck anſagen und alda ſeine richtige Geburths- und Lehr-Brieffe dem Werck vorlegen; und wenn dieſelben untadelhafſt befunden, ſoll die Perſohn von den Elteſten, in Beyſeyn anderer hoch- und Wohlgelahrten Doctoren und tüchtiger Perſonen, die E. E. Handwerck dazu zu erſuchen und zu erbitten hat, die ſich auch auff ſolche Sachen verſtehen, examiniret und verhöret werden und darauff ſein Meiſterſtück machen, als von Unguenten, Pflaſtern, Olitaeten und andern zur Cura der Patienten nothdürfftigen Stücken.

3. Soll er von der Zeit an, da er ſeine Profession zu treiben an einem gewißen Orthe des Königreiches Preußen ſich niedergelaſſen hätte, ohne alle Wiederrede und Auffzüge innerhalb einer Jahres-Friſt, bey Straffe Zehn Gulden Ungr., halb dem Königl. Fisco und halb dem Gewerck, altem Gebrauch nach ſein Meiſterſtück verfertigen und dazu inſonderheit von jedes Orths Obrigkeit und Magistrat mit Nachdruck angehalten werden; Nach Verfertigung des Meiſter-Stücks aber dem Gewerck ſechs Thr. poln. in die Lade zu legen und das Meiſter-Eßen, doch ohne Ueberfluß und der Zeit Gelegenheit nach, auszurichten ſchuldig ſeyn.

4. So aber die Perſon, ſo das Meiſter-Recht begehret und im examine beſtanden, eines Meiſters Sohn oder aber eines Meiſters Wittibe oder Tochter zur Ehe nimmt, ſo ſoll derſelbe von den ſechs Gulden in die Lade befreiet ſeyn, das Meiſter-Eßen aber wie gebräuchlich ausrichten.

5. Wenn aber einer, der allbereit anderswo Meiſter geweſen und ehelichen beweibet wäre, eine Behauſung von der gemeinen Bad-Stuben kauffen oder miethen würde, derſelbe ſoll ſeinen Geburths- und Lehr-Brieff aufweiſen und ſich auch, wie oben gemeldet, examiniren laßen und die Meiſterſtücke machen; darnach zu Gewinnung der Meiſterſchafft ſechs Gulden Poln. in die Lade geben und das Meiſter-Eſſen entrichten; als dann ſoll er vor einem Meiſter erkannt, gehalten und gefordert werden.

6. Sollen Vier Tüchtige Elterleute ſeyn, die dem Handwerck mit höchſtem Nutz fürzuſtehen wiſſen und ohne gnugſame Ehehafft alle Jahr, wenn E. E. Handwerck zuſammen, ſich einſtellen und allen Irrungen und Gebrechen, was vorfället, mit allem treuen Fleiß abhelffen.

7. Soll ein jeder Meiſter alle Viertel Jahr ſein und ſeines Geſindes Stamm-Geld, als wöchentlich von Meiſter einen poln. Grs., vom Geſellen aber einen halben poln. Groſchen und vom Mittler einen Schilling E. E. Gewerck in die Büchſe legen; von welchem aber ſolches nicht geſchiehet, dem ſoll kein Geſinde, biß er ſich mit dem Werck abgefunden gefördert werden.

8. Soll eines Meisters Sohn, dem seine Eltern mit Tode abgangen und sich zum Handwerck begeben wollte, Zwey Jahr lang lernen, ein ander aber der keines Meisters Sohn, ohne alle Wiederrede drey Jahr lang zu lernen schuldig seyn.

9. Welcher Meister einen Lehr-Knaben auffnehmen will, der soll ihn vor dem Gewerck aufnehmen, da dann der Knabe seinen Geburthsbrieff untadelhafftig haben und drey Jahr lernen, auch zweene Bürgen setzen, welche geloben, wo der Knabe vor Ausgang der Lehr Jahre ohne genugsame und bewegliche Ursachen austreten würde, sie, die Bürgen, den Lehr-Jungen einer Monahts-Frist wieder gestellen oder in Mangelung dessen Vier Thaler Zur Strasse geben, welche halb dem Königlichen Fisco und die andere Helffte der Laden zukommen sollen; Wann nun ein Knabe auffgenommen, soll der Geburtsbrieff in die Gewercks-Lade geleget und biß zu Ausgang der Lehr-Jahre darinnen behalten werden.

10. Soll einem Meister mehr nicht denn einen Lehr-Knaben zu halten und auffzunehmen zugelaßen werden, wobey aber dem Meister auch unverwehret seyn soll, daß, wenn der erste Lehr-Knabe schon über Zwey Jahr gelernet, er zum wenigsten ein halb Jahr vor deßen Loßsprechung einen andern Knaben wieder annehmen und anführen möge.

11. Soll ein redlicher Meister Kein unehrlich Gesinde noch Weibs-Persohnen, so an Ehren beflecket seyn, befördern, sondern, da solche befunden, mit jedes Orths Obrigkeitt Vorwißen gestraffet werden.

12. Soll kein Meister ungefordert dem andern einigen Einfall Thun, noch in eines andern Band fallen; Da sich eines Schadens einer allein nicht unterfangen wolte, so mag er einen guten Freund Zu sich nehmen, damit solcher Band nicht mit großem Spott in andere Hände gerathen dürffe.

13. Dieweil sich auch offt begiebet, sonderlich zu Königsberg, benebst in andern Städten mehr, daß sich etlich los Gesinde auff den Freyheiten legen und also den armen Meistern und Gesellen das Brodt fürm Munde entziehen, auch die armen ankommenden Wanders-Gesellen kaum beherbergen, weniger mit nothdürfftigem Eßen und Trincken versorgen, so soll, da von solchen Böhnhasen einer oder der andere weiter betroffen würde, er von der Obrigkeit des Orts Zur Straffe gezogen und ganz abgeschaffet werden.

14. Sollen die Fuscher und Umbläuffer, die denen armen examinirten Meistern das Brodt ihrem Munde entziehen, von Niemand nicht gefordert, weniger eine Bad-Stube, es sey in denen Städten oder auff denen Freyheiten, anzulegen geduldet werden, sondern, da ein solcher Unterschleiff einwurtzeln und das Gewerck es erfahren und darüber Klagen würde, soll er und sein Anhang durch nachdrückliche Beförderung und Handbietung der Obrigkeit so fort abgeschaffet und nach Gelegenheit ernstlich gestraffet werden.

15. Weil sichs offt begiebet, daß etliche Meister und Gesellen andere Meister, die da Kein eigenes, sondern gemietetes Bad haben, indem sie sich bey denen Eigenthümern des Bads angeben, zuweilen aus-

miethen, daraus denn Vielfältiger und großer Unrath entstehet, Als soll solche üble Ausmiethung und Ansuchung ins Künfftige von Meistern und Gesellen bey Strasse Fünf Thaler, halb dem Königl. Fisco, halb der Laden, gäntzlich verbothen seyn; und soll sich Keiner unterstehen, das Bad zu miethen, es habe denn zuvor der Meister, der das Bad so lange inne gehabt und bewohnet, seinen Abscheid, deßen er sich bei dem Meister und Einwohner des Bades zu erkundigen, bekommen. Da aber Jemand dawieder lebte, das Bad einem andern ausmiethete und deßen überzeuget würde, der soll, so offt es geschiehet, nach E. E. Raths oder deßelben Orths Obrigkeit Erkäntnis gestraffet werden.

16. Da Verletzung zwischen Meister und Gesinde, wie wol zu Zeiten geschehen, sich begebe, oder Jemand von andern etwas ungebührliches erführe, soll solches von Keinem des Mittels, der es höret oder stehet, verschwiegen, sondern von ihm an die Eltesten oder die ordentliche Obrigkeit gebracht werden.

17. So sich ein Meister nach des Wercks Ordnung nicht verhielte, sondern derselben vorsetzlich wiederstrebte und dessen überzeuget würde, so soll ihm weder Gesinde noch Lehr-Knabe gefördert werden, solange, bis er sich mit dem Handwerck verglichen.

18. Soll ein jeder Meister seiner Gesellen, Mittler und Lehrjungen Zeug alle Monath mit Fleiß besichtigen und sie täglich dahin halten, daß es scharff, rein und sauber gehalten werde.

19. Da Gott einen Meister oder Gesellen mit böser anfallender Kranckheit heimsuchte, soll ein Handwerck die befleckte kranke Persohn ihres Wohlverhaltens genießen laßen und ihr in ihrer Kranckheit aus Christlicher Liebe und Wolmeynung mit einer Beysteuer zu Hülffe kommen; Da aber Jemand mit seinem bösen unordentlichen Leben und Wesen zu seiner Kranckheit muthwillige Ursach gegeben und deßen überwiesen würde, so soll er die Unkosten, so auff seine Cura gegangen, wieder zu erstatten schuldig seyn.

20. Da auch Gott der Allmächtige einen Gesellen oder Mittler, so das Stamm-Geld gegeben, mit zeitlichem Tode abforderte, und derselbe nichts vermochte und keine Mittel nachließe, davon er Könte begraben werden, so soll man die Unkosten zu seiner Beerdigung aus der Wercks-Laden darreichen und auszahlen laßen.

21. Da sich zutrüge, daß Jemand E. E. Handwerck, desselben Meister einen, oder sein Gesinde injuryrte, schmähete, oder wegen des Handwercks an Ehren, gutem Nahmen, und Glimpff antastete, so sollen Künfftig die Unkosten, die da zu justificirung und Rechtfertigung des Handwercks und deßelben Mittels Persohnen auffgehen würden, von dem gantzen Werck zugleich gegeben und gezahlet werden.

22. Da sich aber zwischen den Meistern und Gesellen injurien oder anderer Nachreden halber Streit erhebe, sollen in alle Wege die unterschiedliche Articul in acht genommen und Niemand wo auffgetrieben werden, er sey denn der That, die ihm zugemessen wird, überwiesen, Zuvor aber, und ehe solches geschiehet, soll er von dem Werck vor redlich

gehalten, derjenige aber, so den andern berüchtiget, im Fall er die That innerhalb der gesetzten Zeit nicht auffbrächte, selbst für unredlich gehalten werden, bis er sich mit des Orths Obrigkeit sowol als dem Handwerck vertraget und aussühnet.

23. Hieneben sollen die Meister und Gesellen alle Jahr Zwene Alt-Gesellen erwählen; dieselbe sollen schuldig seyn, alle Gewerbe auff Anzeigung der Altmeister auszurichten und, wo sie darin säumig würden oder solches nicht thäten, sollen sie fünff grs. allemahl in die Büchse Fisco zu erlegen, und sollen dagegen, wenn ihre Zeit aus, für ihre gehabte Mühe fünffzehn grs. polnisch haben.

24. Da auch im Handwerck etwas vorgienge und einer und der ander vom Alt-Meister verbottet würde, soll derselbe ohne Uhrlaub oder Ehehaffte Noth nicht ausbleiben, oder in die Lade jedesmahl Zwantzig grs. poln. zur Straffe geben, halb dem Fisco, halb der Laden.

25. Wenn Meister und Gesellen beysammen seyn, soll keiner ein Gewehr bey oder umb sich tragen oder haben, sondern ein jeder mit Worten und Wercken sich fried- und freundlich gegeneinander und männiglich verhalten, Gottes Nahmen mit Fluchen und Schweren nicht mißbrauchen, die Hände vom Tisch laßen, auch die Mantel auff beyden Schultern umb behalten und ohne Uhrlaub vom Tisch nicht gehen oder auffstehen; Wer darwieder thut, giebet allemahl sechs poln. Groschen zur Straffe, halb dem Königl. Fisco, halb der Lahden.

26. Ein fremder Meister oder Geselle oder Mitler, der Handwercks Gebrauch nach das Werck mithält und das gantze Handwerck fordern läßt, soll in die Lade sechs poln. Groschen und dem Alt-Gesellen drey polnische Groschen geben.

27. Bey welchem Meister ein Gesell oder Mitler Handwercks Gebrauch nach vierzehn Tage gearbeitet und hernach weiter von dem Meister gedinget wird, der soll sich in das Handwerck einkauffen und einschreiben laßen und in Annehmung desselben Zehn poln. Groschen in die Lade legen und drey poln. Groschen dem Schreiber geben und darnach mitzuhalten schuldig seyn, sich bey dem Baden und bey den Gästen mit Worten und Wercken züchtiglich erzeigen und verhalten. Wer aber solches nicht Thut, soll auff Erkäntnüs der Meister gestraffet werden.

28. Da einer dem anderen in ihrer Zusammenkunfft Lügen straffte und sich ungebührlich im Eßen und Trincken verhielte oder unflätig wieder von sich gebe, der soll vor jedesmahl fünffzehn Groschen poln: Straffe geben, davon die Helffte dem Königl. Fisco, die andere Helffte der Lahden gebühret.

29. Gleicher Gestalt, wer sich in dem Werck mit dem andern schläget oder raufet und Kein Blut oder Schaden [so vor die vorgesetzte Obrigkeit gehöret] entstehet, der soll als Anfänger und Thäter vor jedes mahl einen halben Gulden zur Büchse geben und sich mit dem Beleidigten vertragen; die Helffte solcher Straffe soll dem Königl. Fisco, die andere Helffte der Lahden zugewandt werden.

30. Weil auch alle Spiele, darinnen Geld gewonnen und verlohren wird, die gemeinen Rechte verbiethen, so sollen sie sich in ihrer Zusammenkunfft solcher Spiel gantz und gar, bey poen vor jedesmahl 15 gr.: Polnisch, halb dem Königl. Fisco, halb in die Lade zu legen, enthalten.

31. So auch zu Erhaltung guter Einigkeit eine Aufffsicht von Nöthen, sollen alle Viertel Jahr die Meister, Gesellen und Mitler zusammen kommen, nach Irrungen und Gebrechen fragen und die mit möglichstem Fleiß beylegen.

32. Stirbet einer Meisterin ihr Mann und bleibet eine Wittibe oder nimmt des Handwercks wieder einen, so soll sie mit Gesinde [jedoch, daß sie im Wittiben Stande auch die Gülde helffe halten] gefordert und gedienet werden.

33. Derjenige aber, der dem andern das Gesinde abspändig machet oder durch einen andern solches Thun läßt, soll dem Handwerck vor jedes Mahl, so offt es geschiehet, einen halben Thaler zur Straffe geben, welcher halb dem Königl. Fisco und halb der Lahden gehöret, und das verführte Gesinde auff billige Erkenntnüs, andern zum Abscheu, verbüßen.

34. Soll Kein Geselle ohne consens eher von hier reysen, bis er mit seines Meisters Vergnügen einen anderen an seine Stelle geschaffet haben wird; Wer aber dawieder handeln möchte, soll von dem Gewerck so lange getrieben werden, biß er, Handwercks-Gewohnheit nach, zurück kommt und mit seinem Meister und dem Wercke sich abfindet, weil nirgends gebräuchlich, daß eine Officin oder Werckstatt ohne erhebliche Ursachen entblößet werde; Dann soll auch Kein Geselle dem andern zur Wanderschafft bereden, weniger dieselben sich gelüsten laßen, gegen E. E. Gewerck sich wiederspenẞtig zu bezeigen oder gar wieder dasselbe heimliche conventicula unter sich anzustellen, bey Straffe Sechs Rthlr., halb dem Königl. Fisco, halb dem Gewercke.

35. Soll Kein Geselle an den Tagen, da etwas zuverrichten ist, ohne consens seines Meisters aus der Werckstatt gehen, sondern allemahl, wenn er ausgehen will, dem Meister anmelden, wo, und an welchem Orthe er anzutreffen, wiedrigen falls, da er muthwilliger weise demselben zuwieder leben möchte, soll er nicht allein dasjenige, was er etwa versäumet, dem Meister erstatten, sondern auch dem Werck, so offt es geschiehet, mit einem Rthlr. Straffe verfallen seyn, davon dem Königl. Fisco die Helffte, die andere Helffte der Lahden gebühret.

36. Wann ein Geselle bey einem Meister in Condition gestanden und seinen ordentlichen Abschied bekommen hat, soll ihm nicht freystehen, bey einem andern Meister des Orths wieder zu serviren, sondern er soll auffs wenigste ein halb oder Viertel Jahr wegzureysen schuldig seyn; Käme er aber nach der verfloßenen Zeit wieder zurück, soll er bey seinem vorigen Meister sich vorhero wieder angeben und nachgehends, wenn derselbe Keinen Gesellen nöthig hat, bey einen andern Condition zu suchen frey haben.

37. Soll sich Kein Gesell unterwinden, heimlicher weise und zwar ohne seines Meisters Vorwißen zu deßen Nachtheil Jemand zur Ader zulaßen, zu barbieren, Haare zu verschneiden, Köpffe zu setzen oder Patienten zu bedienen. Wer hierüber betroffen wird, soll ohne eintziges Wiedersprechen vor jeden Groschen, den Er zu seines Meisters Nachtheil gehoben und an sich behalten, Vier flr. poln.: Straffe, halb dem Königl. Fisco und halb dem Gewerck, zu erlegen schuldig seyn. Sollte es aber so lang, bis er von seinem Meister Abschied bekommen, verschwiegen bleiben und nachgehends, wenn er schon von hinnen gereyset, allererst Kundbahr werden, soll sein Nahme sofort in E. Gewercks sogenandtes schwartzes Buch geschrieben werden und er für seine Persohn, Handwercks Gewohnheit nach, so lange getrieben werden, biß er sich allhier wieder eingestellet und die Straffe erleget, damit dem Fisco als auch dem Werck und seinem Meister nichts abgehe.

38. Soll auch Kein Gesell ohne Erlaubnüs bis nach 9 Uhr Abends aus der Werckstatt oder seines Meisters Hause bleiben, sondern vor 9 Uhr zu Hause oder gewärtig seyn, daß ihm entweder die Thür nicht geöffnet oder er von dem Gewerck jedesmahl in eine gewisse Straffe von einem halben Rthlr. gezogen werde; Bliebe er aber vorsetzlicher Weise gar des Nachts aus dem Hause oder machte sich etwa unnütze vor des Meisters Thür, so soll er deswegen, so offt es geschiehet, drey Gr. Straffe, und der Meister, wenn er es dem Gesellen zum Besten verschweigen und dem Gewerck nicht anzeigen würde sechs Gr. Straffe zu erlegen verpflichtet seyn, davon die Helffte dem Königl. Fisco, die [andere] Helffte dem Werck gebühret.

39. Jährlichen, wenn die Bestätigung neuer Eltesten geschieht, soll die Abrechnung des Einnehmens und Ausgebens vor dem gantzen Wercke geschehen und Keiner, bey Straffe zween Rthlr., ohne genugsahme, erhebliche Ursach und Entschuldigung außenbleiben, und solche Rechnung der Einnahme und Ausgabe richtig gehalten werden und hernach den Neuen Altmeistern solche mit der Lahden, Todtenbahren, Tüchern und Kannen überantworten, die solches bewahren und nach Verflüßung des Jahres wieder Bericht und guten Bescheid davon geben sollen.

40. Von allen hierin benandten Straffen soll die Helffte alle Jahr mit einer richtigen Berechnung dem Königl: Fisco eingebracht werden.

Aus höchster Königlichen Souverainen Macht und Hoheit hiedurch confirmiret, ratihabiret und bestättiget, wollen auch, daß darüber in allen darin begriffenen puncten und Clausulen steif, fest und unverbrüchlich gehalten und nicht dawieder gehandelt werden solle; Jedoch Uns jederzeit vorbehaltende, der Bader- und Wund Aertzte Gewercks-Rolle nach Gelegenheit der Zeit zu vermehren, zu anderen, zu mindern, auch wol gar abzuthun. Uhrkundlich usw. gegeben zu Königsberg den 23. Febr: Anno 1701.

Confirmation

vber der Balbirordnung

(zu Königsberg)

1517

Von gots gnaden Wir Albrecht, Teutſchs Ordenns Hogmeiſter, Marggraff Zue Brandenburg etc.:

Thun kunt vnd bekennen vffentlichen mit dißem vnſerem vffen Brieffe, das vnns die Erſamen vnſere vnderthanen vnnd lieben getrewen, die Verſammelung der Meyſter des Hantwercks der Barbiere vnſer dreyer Stete kenigsperg als Iren Herrn vnnd Landsfürſtenn mit Demut erſucht vnd vnderteniglichenn Zu erkennen gegeben haben, wie ſie für dißer Zeit alwege gneigt vnd wyllens geweſen, eyn ordentliche eyntracht vnnd gutte eynigkeit Zv Nutzs vnnd fromen viler menſchen auch Zv auffwachſung Ires Hantwercks, Inmaßen wie In anderen Fürſtlichen Stetten Inwendig vnnd auserhalben vnſern vnnd vnſers ordenns Steten gehalten wirt, vnder Inen Zue machen vnnd auffzvrichtenn, welchs ſie bisher bequemlichen nicht haben kennen volenden vnd Zue wegebrengen, dieweyl ſie ſich dan itzunder ſolcher Ordnung, eyntracht vnd gutter eynigkeitt In Irer vorſamlung voreyniget vnd derſelben vbereyngekomen, haben ſie vns ſolcher ordnung, eyntracht vnd gutter eynigkeit etliche artickel, die Inen darzue tüchtig, fromlich vnd Nutze ſeyn, ſchrifftlichenn vberreichen laßen mit vnderthenigem vnd vleyſſigen bitten, ſolch artickel gnediglich Zvbehertzigen vnd Zubedencken, damit dieſelben von vnns als dem Landsfürſten belibet vnnd bekrefftiget mechten werdenn. Nachdem Wir dan ſolche Ire ſchrifftliche artickel nach genugſamer beſichtigung alſo vormarckt vnd befunden, das dadurch gutte ortenung, eyntracht vnd gutter wylle, auch aufwachſſen, fromen viler menſchen vnd gedeyenn derſelbenn vnſer vnderthanen, darzv wir ſie Zv förderen gantz gnediglichen geneigt ſeynn, herfleuſt vnd ſich daraus ereuget vnd begibt, haben Wir Inen als den meyſtern der vorſamlung des Hantwercks der Barbiere vnſer dreyen Stete kenigsperg verheiſchen vnnd Zvgeſagt, In ſolch artickel Zue bewyllıgenn, beliben vnd dieſelben Zue becrefftigen, die wir auch allo In vnd mit crafft dißes v f f m B r i e f f s beliben, bewilligen vnd becrefftigen wie volget vnd wollen, das dieſelben von denſelben meiſtern vnd Iren nachkomlingen ſtete vnd vehſte gehaltenn ſollen werden, Als nemlichen vnnd Ins erſte:

Welcher meiſter inne ſelbem Hantwerck, Er kome von wan Er welle, Sich hier In vnſer dreien Stetten kenigsperg ſetzen vnd wonhafftig machen wil, ſol Zuuor vnd Ehe Er Zugelaßen vnd Ime ſolchs vergunnt wirt, ſeine meiſterſtück, wie hier Inne verzeichent vnd clerlich ausgedruckt, machen; vnd wen ſolchs von Ime geſcheen, als dan, vnd nicht Eher, ſoll Er Zugelaßen vnd Ime ſolchs vergunnt werden.

Desgleichen willicher geſelle meiſter wil werden, ſol ſein leer vnd geburt Briff, das Er Ehrlich geboren ſey, vfflegen vnd alsdan geben Ein tonn bir, Einen ſchincken vnd ſol Zuuor Ein Jar In Einer ſtad diſer ſted

königsperg gedint haben vnd Zuforderst volgende stück vnd kunst wissen vnd dieselben als Gracia Dei, fuscum, ein grawe pflaster, eyn beynn puluer, eyn leschung, eyn schermesser schleyffen, eyn laseysen schleyffenn vnd wetzenn In der Ersten vastwochn, wan die meister Bey Einander In versammlung sein, machen; vnd wo Sich Imend dawider setzen vnd solchs nicht thun kund oder wolde, so soll er nicht Zugelassen vnd Ime Sich wonhaftig Zu machen nicht vergunnt werden, darzu Ein Burgemeister vnd rad Einer Jeglichen stad, wo solchs geschieht, den Meistern des Hantwercks hülfflichen vnd fürderlichen sollen erscheinen, damit demselben also Ein volg geschehe.

Zum andern, keyn meister sal abnemen weder Hende noch füsse, desgleichen keyn glit, es sey dan, das die eldesten Meyster entgegen and dabey seyn; dieselben sollen erkennen, ob es die not erfordert aber nicht, damit en Ider darInne vorwarret werde.

Zum dritten, der Jüngste Meyster Sol die anderen Meyster, So offte es die not erfordert, verbotten vnd welcher nicht kompt Zv rechter Zeit, der sall büßen mit eynem gutten schilling, das seyn zwene schilling.

Zum vierden, wen sie verbottet werden, So sall keyner keyn messer, pfrym ader einicherley scharfe wapen. das spitzen oder scherffe hat, weder cleyn noch gros bey sich haben; vnnd wo darvber eyner eyn messer ader solch wapen bey sich haben würde vnd die versamlung zihen würde, der sol haben gebrochen von eyner spitze ader scherfe zweene schilling vnd von dem Zihen drey pfunt Wachs, ein pfunt Zv gut als Siben schilling gerechnet.

Zum fünfften, wen die Meyster beyeander seyn In gescheffften Ires Hantwercks vnd Imants vnder Inen freuelich mishandelt mit Worten ader wercken, sal ausse geben drey pfunt Wachs, ein pfunt für Siben schilling gerechnet; desgleichen sal man auffkloppen, alsdan sollen sie sich stellen vnd dem eldesten Zvheren, was er Inen furgibt van wegen Ires Hantwercks; vnd wer dervber thut, sal busse geben eynen gutten schilling.

Zum Sechsten, welch Meister Zv eyner Vigilien verbot wirt vnd ausin bleybt, der sal auch eynen gutten schilling Zur buß geben, dergleichen, welch meister vnd frawe nicht mit Zv grabe gehen vnd bey der selemessen vnnd begengnus seyn, sollen auch So vil Zur buß geben; Idoch sal auffs wenigst eyn person von den beyden solchs wie obstet mit vleis wartten.

Zum Sibenden, wen eyn Meister mit tode abgeet, So sal seyner nachgelassenen Hawsfrawen Jar vnd tag das Hantwerg Zv treibenn vergunnt vnd Zvgelasen werden; vnd wen Jar vnd tag verlauffen vnd vmbe seint, So sal man derselben frawen, wo sie sich Inmitler Zeit nicht elich verendert, solch Hantwerck nicht mehr Zv treiben vnd die Becken, welche sie aus gehangen, eyn Zv nemen ansagen.

Zum achten, ob sich Imants, es sey meister ader geselle, elich verendern wolde vnd wyssen truge, das die Jenige person, die er nemen will, beruchtigt were, derselbe sal mit den andern nichts Zv tun haben.

Zum Newenden, welch geselle seynem meister mutwilligchen dynet ader dynen würde, dadurch dem meister schaden, der Zvbeweisen steet,

zugefügt würde, dergleichen weekeyn geselle seynem meister etwas heymlichen an Wissen vnd wyllen seynts meisters verbinden ader barbieren vnd wer darüber tut, derselbe sal vorfallenn habenn drey pfunt Wachs, ein pfund für Siben schilling gerechnet.

Zum Zehenden, ein iglicher meister sal des Sontags eynen schilling vnd ein iglich geselle drey pfenig vnd ein halber knecht zwene pfennig In die Büchse geben; vnd wen des eldesten Junge vmbe geet, welcher alsdan zum dritten vmbgeen nicht eyngelegt hat, sal büssen ein pfunt Wachs.

Zum Eylfftenn, wil eyn meister eynen Jungen auffnemen, So sal er Inen nicht weniger dan drey Jahre In die lere nemen, er thu es dan mit der meister wylle; vnd So er In auffgenomen hat, So sal er In vier wochen versuchen lasen, vnd wen die vire Wochen vmbe seint, sal der Junge ein halbe marg In die büchse geben vnd wen der meister solchen Jungen eynen tag vber die vire wochen behelt, vnd der Junge solch halb marg nicht gegeben hat, So sal der meister solch gelt für In zv gebenn schuldig sein.

Zum Zwelften, welch Junge seynem meister entläuft, denselben sol keyn meister annemen noch halten, er habe sich dan mit seynem meister gutlichen entscheiden, dergleichen welch meister dem andern seyn gesellen ader Jungen entspenet aus seynem Dinste, der sal zur Busse geben drey pfunt Wachs.

Zum Dreyzehennden, Es sal keyn meister ader geselle sagen ader gedencken In birbencken ader an andern Ortenn, was ander Inen entscheiden Wirt, dergleichen, wo zv eyn Iglicher sein busse ader gelt gegeben hat; vnnd welcher hirvber handelt vnd mit zweyen gesellenn ader sunst mit andern zweyenn tüchtigenn personen vberzeuget würde, derselbe sal verpflicht sein, busse zv geben zwey pfunt wachs, ein pfunt für Siben schilling gerechnet.

Zum Vierzehenden, wen eyn meister eynen gesellenn vrlauben wil, sal Ime ein gebürliche zeit, nemlichen Sechs wochen zuvor ansagen; desgleichenn sal ein geselle dem meister auch thun, damit sich ein Iglicher darnach mege haben zv richten.

Zum Letztenn wollen von gots gnaden WIr Albrecht, teutschs Ordenns Hogmeister, Marggraff zv Brandenburg, das oben angezeigte stücke, punct vnd artickel In allermaßen vnnd bey den bussen vnd penen dabey ausgedruuckt vestiglichen gehalten vnd vnuerbrüchlichen von den Jenigen, die darzu geordent, gehanthabt werdenn; vnnd wo solchs von Imandes gebrochen, vbertreten vnnd nicht gehalten würde, dasselbe wollenn wir vnns vnd vnsers ordens Obrickeit zv handeln vnnd zv wandelen fürbehalten haben, trewlichen vnnd vngeuerlichen.

Zv vrkunt mit vnserem gewenlichen anhangenden Ingestgel besigelt vnnd Gebenn zv kenigsperg den Montag nach dem Sontag Cantate Im Fünff Zehenhundersten vnnd Sibenzehenden Jarenn.

Confirmatio

Der Barbierer Rolle der 3 Stette

Königsberg

den 7. Septemb. 1619.

Vonn Gottes gnaden Wir Johan Sigismund et tot. tit.

Thun kundt vnd bekennen hiemit gegen Jedermenniglich, Inſonderheit aber, denen daran gelegen vnd ſolches zu wiſſen vonnöthen, Das vns das Gewerck der Barbirer vnſer dreyer Städte Königsberg wie auch vf den Freyheiten eine Rolle vnd darin vorfaſte Artickel Zu erhaltung gutter ordnung vnd policey vbergeben vnd dabey vnderthenigſt angelanget vnd gebethen, wir geruheten als der Landesfürſt, ſolche Rolle vnd darin enthaltene puncte gnedigſt zu confirmiren vnd Zu beſtettigen.

Wann wir nun dann auß Ihren vbergebenen puncten Soviel vormercken, das ſolche zu erhaltung vnd vortpflanzung [gutter] ordnung vnd policey gemeinet [ſeyn], haben wir Ihrem bitten gnedig [ſtatt] gegeben vnd ſolche Rolle hiedurch [aus] Churfl. macht vnd Obrigkeit confirmiren wollen vnd Lauten in der . . . [rolle] enthaltene Artickel von Wort [zu Wort], wie folget.

Wir Bürgermeiſter vnd Rähte der Dreyen Städte Königsbergk vhrkunden hiemit vor menniglichen, denen daran gelegen vndt Zuwißen nötig, daß die Erb: vndt Kunſtreichen Meiſter Eins Erb: wercks der Balbierer vns ihr Alte wercks Rolle, die ihnen vnſere vorfahren Anno 1530 ertheilet, vorgetragen, gebührlich bittende, das wir . . . . die vff dieſe Zeitten quadriren vndt . . . . vffwachs verendert nebenſt den andern renoviren wolten, worin wir ihnen, Sintemaln . . . . Zunft beſtes gereichen, gerne willfahren vnd lautten die geſambten Zunfft Artickell nach wie folget.

1) Zum Erſten ſollen die Meiſter ihre Köhre in der . . . . andern Zünfften halten, So das ein Jahr ein Elteſter in der Altenſtadt vndt ein Compan im Kneiphoff vndt u. ſ. w.

Item ſo einer in dieſen Dreyen Städten Königßbergk vnter ihnen ſein Bahlbierer Handtwerck, der vorher in einer andern Stadt gewohnet vndt ſein Meiſterſtück gemacht, treiben will, ſoll die Meiſterſtück, wie unten verzeichnet, ohn alles erlaßen vndt wiederrede machen, auch Keines Meiſters Sohn hievon befreyet ſein; vndt darnach ſollen ihm die Meiſter etliche fragſtück von der verwundung der Menſchen fürlegen, darauff ſoll er berichtung thuen, damit man höre, ob er von wundt Arzney, wie ihm gebueret, ein wißenſchaft trag oder nitt.

So ein Geſelle allhie Meiſter werden will, ſoll vor allhie ein Jahr gedient haben, vndt wan er das werck fordert, ſoll er ſeinen Lehr vndt Gebuhrtsbrieff aufflegen vndt darnach folgende ſtück zu einem Meiſter-

ſtück machen, Nemlich Emplastrum, das genandt wird gratia Dei, ein graw Emplastrum, vngentum fuscum, carnificatum, das ſchwarze Beinbruch pflaſter vndt ein leſchung auf einen entzienten ſchaden.

Nachdem ſollen Ihme die Meiſter ezliche Fragſtücke vonn der Anatomia, der Chyrurgia, Imgleichen vonn der verwundung eines Menſchen, anzufangen vonn dem Scheittel biß vff die Fuß Sohlen, vorlegen, davon berichtt zue thun, damitt mann Zue vernehmen, wie Er Inn einem oder andern funtiret vnd ob Er deſſen der gebür nach einige wiſſenſchafftt trage, vff daß, da Ihme Jemandes fürkehme, ann welchen dergleichen Verwundungen zue befinden, wie vndt welcher geſtalt Er ſolchem ſchaden vorkommen vndt demſelben abhelffen wolle, Immaſſen dann einem Jeden WundtArztt ſolches zue wißen gebürett. Im fall nun der Jenige, ſo die Meiſterſchafft [begehret], Inn ſolchem Examini, [wie] geziemet, nichtt beſtehen [wollte] [ſoll] derſelbe zur Meiſterſchafft [nicht] Zuegelaſſen werden, ſondern wandern vndt beſſer lernen.

Sobald nun derſelbe, ſo das werck gewinnen will, mitt dem Meiſterſtück, wie rechte, verfahren vndt Er vor tüchtig vnd gnugſambt erkandt, ſoll Ihme die Elttiſten Meiſter vor einen Erb. Rath bringen, Ihme ſein Bürger Rechtt Zue erbitten, vndt ſoll derſelbe Inner Jahresfriſt nach erlangttem Bürger Rechtt dem Werck ſeine Meiſterkoſt ſeinem Vermögen nach zu geben ſchuldig ſein.

Wann aber der Geſell, ſo daß Meiſterſtück gemachtt, vff vnſer Churf. Freyheitt gearbeitett hette vndt ſich daſelbſten nieder Zuelaſſen gemeinet were, Soll derſelbte zue erlangung der Werckſtette vndt daß Er ſich alda niederlaſſen vndt ſein Handtwerck treiben möge, dem Jeder Zeitt anweſenden Ober Burggraffen vonn den Meiſtern vorgeſtellett werden.

[Soll der] Jüngſte Meiſter allewege ohn wiederrede verpflicht ſein, die [andern Meiſter], ſo offt es die noht des Zuſammenkommens fordert, [zu verbotten], vndt dem ſoll Keiner vnzüchtige rede geben bey [ſtraffe ſieben] ſchilling, vndt welcher Meiſter Alß dan zu rechter ſtunde nicht Kombt, ſoll vier ſchilling zur buße . . . . verfallen, vndt bey allen Zuſammenkünfften die beiden Jüngſten Meiſter aufzuwartten verbunden [ſein], ... Meiſter oder Geſellen auch einigerley wehr oder waſſen, [womit] einer den andern beſchedigen möge, bringen bey ſtraff [für] Jeden Spize zwey ſchillinge. Damit auch gutter . . . . erhalten werden, Soll kein Meiſter oder Geſelle den andern in ſolchen Zuſammenkünfften Luegen ſtraffen oder mit zornigen oder freuentlichen wordten anfahren vn[ter] ſtraff einer Firdings.

5) Würde auch einer, es wer Meiſter oder Geſelle, vber den Friedebott [des] Meiſters wollen mit freuell fahren, Zweyetracht vndt . . . anrichten vndt den gebohten friede nicht halten, [den ſoll der] Meiſter durch einen Stadtdiener vndt mit bewußt des Bürgermeiſters oder Richters von ſtund an ins Stadt[gefängnis?] bis auff weitter verhör der ſachen ſezen laßen.

6) Item Kein Meiſter vnter ihnen ſoll ſich vnterſtehen, einem Menſchen ein glied von ſeinem leibe abzunehmen, Es ſey wie ſchadhaft . . ,

Es wer dan solche noht vorhanden, die Zubew[eisen], das es bald geschehen müste vndt die Eltesten [nicht] haben Köndte, sondern soll Zuuor die Eltesten des wercks darüber führen, die sollens er[kennen, ob es von] nöhten ist oder nicht, damit niemand verwarloset werde, bey Zehen marken buß, halb der Obrigkeitt In des ortts, da der Verbrecher gehöret, vndt halb dem Gewerck. [Sofern er sich] der buße zugeben wegert, Soll ihm sein [Handtwerck], so lange er solche Zehen marck gibt, niedergeleget werden.

7) Eß soll Kein Meister oder Geselle am Sontag . . . . Einem einen Bart abscheren oder das Haubt . . . , es sey dann eine gebrechliche Krancke, hohe oder . . . . die noht erfordert, bey eine marck buße.

8) Mitt dem verbinden frischer wunden oder A[ltten scheden soll es] dergestaldt gehalten werden, Nemlich . . . . Richter sambt den Herrn Scheppen . . . . kombt, soll dem Stadt Arzt einer . . . . fallen; Begebe sichs aber, das . . . . . wundt vnd dem Stadt Richter . . . . . . vndt Zubesehen nicht müglich vndt . . . . . . rüber einem andern Balbierer am negst gelegen oder sonst vberkehm, derselbe verwundte soll dem Stadt Arzt vor den ersten bandt ohne wiederrede geben einen firding vndt darnach soll ihn der Meister, so in angenommen, weitter ohn menniglich einrede, also mit allem vleiß seines vermögens verbinden. Wirdt aber derselbe Krancke verzogen vndt nach gefallen nicht geheilet, darvber der Krancke vngeduldig vndt eines andern Meisters würde begehren, so soll der begehrte Meister diesem vorigen Meister von wegen des Krancken mitt gutem Raht Zuhülff Kommen, vndt so es weitter die noht thet fordern, Soll er von andern Meistern noch weittern Raht vndt Hülffe suchen, damit Je Keiner verseumet. Undt obs Je fehlen würde, da Gott vor sein wolle, sollen alle Meister zusammen Kommen, Jhr bestes darbey thun, damit demselben Krancken vermittelst Göttlicher Hülff möge geholffen werden. Jedoch soll Keiner dem andern seine patienten hinderlistiger weise bey straff Zehen marck abspendig machen.

9) So ein frembder Pocken Arzt ankehm, alß Landtfehrer, dem soll man einen Krancken auß dem Pockenhause geben, an dem soll er seine Kunst, so ihm Gott verliehen, erstlichen beweisen. Spüret man alsdan, das er in derselben Arzeney geschickter ist Alß andere Meister, so alhie saßhafftig, Alßdan soll ihm dieselbe Kunst weiter Zuüben Zugelaßen werden, auf das Keiner, wie bishero geschehen, an seiner gesundheit vmbbracht oder vmbs geldt . . . .

10) Kein Böhnhase soll alhie binnen vndt vmb diese Drey Städte zu Arzten, vnd den Balbierern eingrieff Zu thun, gelitten werden, nachdem er sich (seines) brieffes nicht hette gehalten, wie auch solches aller . . . brieffe gemeiniglich thun austrücken.

1) Zue dem haben wir vor gutt angesehen vndt wollen, daß nach absterben der [Meister, so] in dato beim leben, hinforder ein anzahll derselben seyn sollen, nemblich vndt mit diesem bescheide, das Jnn vndt

[vor der Alten]ſtadt Sieben Meiſter, In vndt vor im Kneiphoff [fünf] [vndt im] Löbenicht nicht mehr Alß Zweene ſein ſollen . . . ; ſo ſichs zutrüge, das vnſer Gnedigſter Herr vnd Fürſt einen Redlichen Balbierer am Hoff hette, desgleichen ein Ehrlicher Geſelle ſich herbegebe, der vor . . . etwas Köndte vndt dafür bethe geſchehe, das Alßdan (nach) der Meiſter erkendnus ſolcher einer Zugelaßen würde, [vndt] wollen wir vnſer macht Keinesweges geſchloſſen [haben], dieſelben einer oder mehr dem wercke vndt den . . . das Jennige ohne nachlaßung thue, was ein ander . . . brieffes gethan.

12) So lang eine Wittwe nach abſterben ihres Mannes ihren Witt-[wenſtand nicht] verrücket vndt willens, das Handtwerck zu treiben, . . . ſelbe vngewehret ſein; Sie mag ſich auch ihrer gelegenheit vffs Handtwerck befreyen, doch das der Geſell [tuet], was dieſe Roll erfordert; iſt ſie aber Zu alt, ... ſich Zuuerendern vndt hatt gewachßene Söhne . . . ., ſo ſoll der Elteſte Sohn, ſo er verſtendig vndt geſchickt, [in die] Zahl genommen werden; iſt aber Kein Sohn . . . ., der Geſelle, der Meiſter werden will vndt . . . . Elteſte Tochter zur Ehe nehmen, damit die Zahll . . . . . So aber die Zahll der Meiſter nicht voll wehre, ... Wittwe oder gewachßene Kinder vorhanden . . . . der Geſelle, ſo Meiſter werden will, nach . . . . zur Ehe nehmen, wen er will, ausgenommen . . . Perſon,

13) Die Meiſter ſollen einen Elteſten Geſellen Kiehſen, [die Geſellen] ihm einen Compan Kiehſen vndt die alſo [gekohrenen] [ohne] wiederrede bey drey marck ſtraffe, dieſe . . . . Jährlichen von ihrer Einnahme des eingelegten . . . . Rechenſchaft thuen vndt alsdan den Meiſtern . . . . alter gewonheit nach in ihre lade vber[andtworten] . . . . vndt Rechenſchafft baldt darnach geſche . . . ihre gethan.

14) Eß ſoll allewege der Dienſt der Geſellen auff . . . . an vndt ausgehen, vndt ſo ein Geſell . . . . nicht lenger den ein halb Jahr Zu dienen . . . . Sechs wochen vor Oſtern oder Michaelis . . . . der Meiſter habe Zurichten.

15) Würdt ein Geſell auch ſeinem Meiſter muhtwillig dienen vndt ſeiner werckſtat nicht wartten oder nach Handwercks gewonheit vor einen Geſellen nicht Köndte beſtehen, darfür er ſich vorthan, ſolchem Geſellen oder Halbgeſellen ſoll der Meiſter macht haben, zu vr[lauben], wan es ihme gefelt vndt ſoll ihm ſein lohn geben, was [er] vordienet hat, ſo lang er bey ihm geweſen; vndt ſolch ein Geſell ſoll in Keiner werckſtatt allhie gelitten oder beim andern Meiſter Zu dienſt aufgenommen werden, er habe dan Zuuor ein halbes Jahr weitter gewandert, So aber ein Geſell redlich vrſach hette, zwiſchen dem Ziell zu wandern, ſoll er dem Meiſter verpflicht ſein, einen andern gutten Geſellen an ſeine ſtatt Zuſchicken nach des Meiſters gefallen.

16) Eß ſoll Kein Geſelle ohne wißen ſeines Meiſters heimlich Balbieren, Aderlaßen, verbinden vndt was des iſt, bey verluſt des Handtwercks.

17) Einem Gesellen, der fleißig hilfft verbinden vndt darauff-warttet, soll [von] einer Jeden marck vier schilling, wie zuuor gegeben werden. Will ihm aber der verwundete ohne das auch etwas freywillig schencken, das mag er Zum vorigen behalten.

18) . . . Balbieren außerhalb Haußes von Alten leutten oder Kindern, soll der Gesell den dritten pfennig von des Meisters gelde haben, ... nicht sonderlich Tranckgeldt gegeben, daran soll sich der Gesell laßen gnügen vndt weiter nichts fordern, sondern [soll] dem Meister sein geldt auff den Tisch legen vndt ihm . . . berichtung thun, ob man ihm was hatt gegeben oder [nicht], [solli]cher gestaldt soll es mit dem Aderlaßen außerhalb [gehal]ten werden: Würde aber ein Gesell mit warheit . . . vndt vberzeugk, das er Tranckgeldt empfangen vndt . . . . den dritten pfennig gefordert oder dem Meister . . . . gar gegeben, der soll dem Meister zur buße . . . . . fallen sein oder sich des Handtwercks enthalten.

19. . . . . Balbieren vndt Aderlaßen soll inß Meisters Hause . . . . leutte guttwillig geben. So aber ein Gast vom Balbieren oder Aderlaßen dem Gesellen Kein besonders gibt oder Zugeben befiehlet, So gehöret das geldt [allein dem] Meister; will der Meister aber dem Gesellen dauon geben, stehet zu seinem gefallen, wie dan solches alles zuuor dergestaldt gehalten.

20) Ein Gesell, der mit Zehnbrechen geschickt vndt dem solch . . . mag es thuen vndt das geldt dauon vor sich behalten . . . aber nicht, oder wirdt ihm solches nicht vertrawet . . . der Meister thuen muß, soll stehen zum willen des Meisters, ob er dem Gesellen dauon etwas geben will oder nicht..

21. Will ein Gesell Schneider Scheeren oder Futterscheeren vmbß geldt . . . . , das gehöret ihm allein, also, doch das er mit vorsichtigkeit . . . das er dem Meister seine steine nit verterb, wie bisher, sonst möchte der Meister verursacht werden, ihm solch sch . . . . nicht Zugestatten.

22) So ein Geselle einen Zeitigen schwulst oder Apostema aufthu . ., . . . Patient sich nicht will heilen laßen, so mag der Geselle behalten, [was er] ihm Zum Tranckgeldt gibt; Muß man aber einen schweren Apostema mit des Meisters Zeugk Zeittigen vndt . . . patient nach dem aufthuen sich will heilen laßen . . . . dem Gesellen nicht mehr, dan wie oben . . . getruckt.

23) Löset ein Geselle einem Kinde die Zunge, dauon soll er . . . ., Inmaßen wie mit dem Ausbalbieren vndt . . . . aber der Meister, so mag er dem Gesellen geben . . . .

24) Kein Meister soll vnter Drey Jahren einen Jungen [zu lernen anneh]men, vndt der Meister soll macht haben, ihn . . . . . , will ihn alsdan der Meister nicht behalten . . . . , will bleiben, Soll ihn der Meister vber . . . tag halten bey einer halben marck buße . . . er aber den Jungen, so soll der Junge . . . . folgende quarthall eine halbe marck in . . . . . aber der Jung seinem Meister den . . . . . halten.

25) Kein Meister soll dem andern sein Gesinde entspenen vndt entziehen bey Drey marcken buße in die Büchse.

26) Wan die Meister Zusammen Kommen vndt alda etliche Hendell auß beuehll der Erb. Rähte zu nuz der Städte pp. oder Ihr werck belangendt berahtschlagen vndt beschließen, die sollen die Meister Rahtsweise bei ihnen behalten bey vier marck buße, halb dem Raht einer Jedern Stadt, da der vbertretter geseßen vnd das andere halbe theill den Meistern in ihre Büchße vnwiedersprochen Zugeben.

27) So ein Meister, Meisterin oder ihre Kinder mitt Todt abgiengen, denselben Todten sollen die Jüngsten Gesellen Zum begrebniß tragen vndt ein Meister oder seine Fraw vndt Gesellen mit Zue Grabe gehen bey Sieben schilling buß, Ausgenommen zu Pest Zeitten; alsdan sollen die gesellen vom tragen befreyet sein. Stirbet aber ein Geselle, so soll aus Jeglichem Hause aufs wenigste ein Person vom Meister oder fraw auch ihn zu grabe bestettigen bey der bus oben ausgetrückt.

28) Ob Künfftiglichen in diesen Artickeln etwaß nach geleuffe der Zeit Zu endern stunde, die zuuerbeßern, ab oder Zuzusezen, Soll allewege stehen Zu der Erb. Rähte vnd des wercks erkenntnis.

Gegeben Königsbergk den Sechs vnd zwanzigsten Julii nach Christi vnsers Heylandes Geburt: Ein Tausendt, Sechshundert vndt neunzehenden Jehres.

Confirmiren vnd bestettigen demnach als der Landesfürst vnd ordentliche Obrigkeit oben einvorleibte Rolle vnd darin enthaltene puncte vnd wollen, das dieselbe in allen puncten vnd Clausulen von Menniglichen Zu allen Zeiten stets fest vnd vnuorbrüchlich gehalten vnd dawieder im geringsten nicht gehandelt werden.

Doch behalten wir vns vnd nachkommender Herrschaft beuohr, in Künfftigen Zeiten nach gelegenheit einen oder den andern punct in gedachter Rollen Zuuormehren, Zuuorbeßern oder Zu endern oder auch gar Zu Cassiren vnd abzuthun.

Zu Vrkundt u. s. w.

Zusatz zum Artikel 11:

„vndt auf vnsern Churfl. Freyheitten, Roßgartten einer vndt Sackheim gleichfalls einer."

„Wie eß denn nichtt alleine vordeme mitt dem Hoff Balbierer Ist gehaltten worden, sondern wir auch auß habender Machtt vndt Hoheitt vnnß wie anjezzo, also Immer vorbehaltten, da Inn künfftigen Jahren vnsere Freyheitten sich so weitt verbeßern vndt mehren sollten, daß eß noth vndt rathsamb befunden würde, vff einer vnd der andern Freyheitt noch eine Balbier Stette vber jezige anzahell anzuelegen, daß alß denn ohne Wiederrede vnnß solches frey vnd offen stehen soll; doch daß derselben einer oder mehr dem Werck vnd den Meistern alles das Jenige ohne nachlassung thue, waß ein ander Innhalts dieses Brieffes gethan.

Barbier-Rolle

1692

Wir Friedrich der Dritte etc. tot. tit.:

Thun kund und fügen hiemit zu wißen demnach das collegium der Chirurgorum in unsern Städten Königsberg unterthänigst bey uns angehalten, wir wollten die zu desto mehrer Stiftung, gutem Vernehmen, Friede und Ehrbarkeit bey gedachtem Collegio zusammen getragene Articuln, worüber sie zugleich des Magistrats besagter dreyen Städten Approbation mitübergeben, in Gnaden confirmiren und bestätigen, welche Articuln von Wort zu Wort also lauten:

Articuli der Königsbergischen Chirurgorum.

1. Soll die Societaet der Chirurgorum Ihre Köhre auf Reminiscere halten, so daß ein Jahr ein Eltermann in der Altstadt, ein Compan im Kneiphoffe, im Lebenicht oder auf den Freyheiten ein Beysitzer; das andere Jahr ein Eltermann im Kneiphoffe, ein Compan im Löbenicht oder Freyheiten und in der Altenstadt ein Beysitzer bleibe, damit in Jeder Stadt einer sey, der auf Erfordern zu Rath-Hause gehe; und wer mit gemeiner Stimme zum Eltermann erkohren, der soll es ohne Wiederrede seyn, bey Zwey RThaler Straffe. Und wennn einer die Eltermann schafft 2 Jahre getragen, so soll obangezogene Köhre wieder herumgehen, und soll ein jeder Gewercksbruder alle Woch einen Gulden Zeitgeldt erlegen, der Eltermann aber von aller Einnahme und Ausgabe dem Collegio Jährlich Rechnung thun.

2. So einer in diesen dreyen Städten und Churfürstlichen Freyheiten Königsberg die Chirurgie und Barbier-Kunst treiben wollte, der vor dem in einer andern Stadt gewohnet, auch sein Examen und was ferner dazu gehöret, praestiret hätte, soll dennoch ohne einige Wiederrede bey dieser Societaet praestiren, was unten im dritten punct verfasset; davon soll auch Keines Mitbruders-Sohn noch sonsten jemand befreyet seyn.

3. So ein Gesell in diesen Städten oder Freyheiten die Societaet gewinnen will, der soll zum wenigsten fünf Jahr gereiset und Ein Jahr allhier gedienet haben, auch soll hievon Keines Mitbruders-Sohn befreyet seyn. Nachmals, wenn er die Societaet fordert, soll er seinen Geburths- und Lehr-Brieff aufzeigen: folgends die Stücke, nemlich Empl. Sticticum Crolli, Empl. Oxycroceum, und Ungv. Egyptiac. Magist. verfertigen und hernach von seiner erlernten Kunst red und Antwort geben, und soll vom Haupt bis auf den Fuß von der anatomie als Chirurgie nöthigsten Theile, nachgehends von der Chirurgie in allerhand Verwundungen und Zufällen befraget werden, damit man also erfahre, ob er in seiner Kunst und Wißenschafft woll fundiret und diese Städte mit qvalificirten Leuten versehen werden mögen, und soll nach befindung dessen allen sowohl der Verfertigung des Pflasters als seines Examinis wegen von E. Gewerck aufgenommen werden.

4. Es soll E. E. Rath oder Obrigkeit in Kleinen Städten Keinen, der sich der Chirurgie und Barbierkunst anmaßen wollte, annehmen oder seine Kunst exerciren lassen, der nicht vorhero allhier vom Collegio der Chirurgorum examiniret worden und deßfalls sein Attestat aufweisen Könte, damit die Armuth nicht von dergleichen Leute, so kein Specimen ihrer Wißenschaft von sich gegeben, betrübet und anstatt gehoffter Hülffe verwarloset werden, auch soll sich Keiner unterstehen, außerhalb dem Churfürstl. Hertzogthumb Preußen in einer Stadt einige Societaet anzunehmen, wie wohl solches ehemahl nicht ohne merckliche confusion geschehen, sondern es soll ein jeder, der in diesem Hertzogthumb wohnen und seine Chirurgie-Kunst treiben will, sich allhier in Coenigsberg bey der Societaet abfinden bey 10 G. Ungr. Straffe.

5. Ein jeder Jung, der die Chirurgie und Barbierkunst erlernen will, soll, wie bißhero gebräuchlich gewesen, drey volle nach einander folgende Jahre lernen, und soll keiner mehr denn zwey Jungen in die Lehre zu nehmen befuget seyn: Die in den kleinen Städten aber nur einen, bis in das letzte Jahr den andern: Auch kan der Jung auf beiderseits Belieben 2, 3, oder 4 Wochen aufs höchste zur probe seyn und soll nachmahls alsofort eingeschrieben werden, bey Straffe 3 G., sollte er aber, nachdem er schon eingeschrieben, ohne erhebliche Ursachen weglaufen, so soll er dem Lehr-Herrn das Lehrgeldt zu entrichten schuldig seyn, auch ehe nicht und ohne consens seines Herrn von keinem andern Mitgenossen aus dieser Societaet angenommen werden; Wäre es aber Sache, daß er nach bestimmter Probezeit nicht bleiben wollte, als denn soll er das Kostgeldt bezahlen und kan von einem andern angenommen werden.

6. Soll der jüngste Bruder aus diesem Collegio allemahl, wenn es die Noth erfordert und vom Eltermann ihm angedeutet wird, verpflichtet seyn, die andern zu verbotten, und welcher alsdann nicht zu rechter Zeit erscheinet oder ohne erhebliche beweißliche Ursache außen bleibet, der soll den armen 6 gr. Straffe geben, und bey allen Zusammenkünften sollen die beyden jüngsten der Societaet aufwarten bey Straffe 3 G. den armen.

7.Wann ein Collegium beysammen, soll keiner unzüchtige Reden führen, den andern schimpfen, sondern allewege Mannszucht halten bey Straffe 1 G., solte aber einer aus Ungehorsahm den Friedebott des Eltermanns nicht achten, so soll der Eltermann dem Ungehorsamen Sechs G. Straffe andeuten.

8. Es soll sich keiner unterstehen, ohne Zurechtziehung eines ältesten einem Menschen ein Glied abzunehmen noch sonst gefährliche operationes vor sich allein vorzunehmen, darin durch einige praecipitantz der Patient könne nothleiden, es sey dann periculum in mora, daß die Eltesten so bald nicht zu erlangen, erwiesen, bey Straffe 10 G.; und wo er sich derselben Buße weigern würde, soll ihm das Amt solange gelegt werden.

9. Auch soll sich Keiner unterstehen, weder durch sich noch andere des andern Kunden oder patienten hinterlistiglich abspendig zu machen noch an sich zu ziehen und des andern Gebäud abzulösen, bey Straffe 6 G., es

wäre denn Sach, daß der Patient in meynung, daß er versäumet und nicht nach Gefallen verbunden würde, einen andern inständig begehrte, dem ersten mit gutem Rath an die Hand zu gehen; und im fall der noth noch mehr dazu gefodert werden, da der Patient des ersten Hülffe gar nicht länger begehrte, so muß er Ihm vor sein erstes verbinden bezahlen und soll weiter nicht eher verbunden werden, bis der erste bezahlet.

10. Es ist auch billig und rathsam, daß eine gewiße Anzahl der Barbier-Werckstädten, welche schon über mehr denn Hundert Jahren festgestanden und von den Besitzern jedesmahl vor eine gewiße Summe Geldes gleich einem Hause oder gewißen Grunde, welches nachmahls denen Erben zufället, erkauffet werden, gesetzet werde: Und sollen seyn in der Aldten Stadt Sieben, im Kneiphoff fünf, im Löbenicht zwey und auf den Churfürstl. Freyheyten Tragheim, Sackheim, Roßgarten und Burgfreyheit einer. Aus welchen Achtzehen die Societaet bestehet und dieselben darauf acht haben sollen, daß die Armuth im großen Hospital durch Zweene aus ihrem Mittel und mit gutem Gewißen bedienet werde, damit keine Klage komme, und soll deshalb von E. Collegii Deputirten alle Jahr untersuchet, und, nachdem wie es bedienet worden, berahmet werden, ob selbte oder andere aus der Societaet ferner bedienen sollten, und soll keiner außer denen, so in diesem Collegio sind, im Hospital zu verbinden geduldet werden.

11. Weil dann die Genoßen dieser Societaet Ihre Barbierwerckstätten vor ein gewißes Stück Geldes erkauffen, das Hospital und im Fall der Noth aus ihrem Mittel die Pest bedienen, imgleichen alle obductiones verrichten müssen, so soll allhier, in und außerhalb den Städten und Freyheiten, kein unbefugter mit curiren oder barbieren, wie es immer Nahmen haben mag, eingriff zu thun gelitten werden; solches soll auch in specie denen Badern, welche mit keinen specialen privilegio versehen, dann auch von denen Scharfrichtern, so außer den Brüchen keine frische Wunden zu heylen befugt sind, und den alten Weibern untersaget seyn, bey Straffe Dreyßig G.; auch sollen in den Schenken und Wirthshäuser die Fuscher nicht gelitten, sondern denen Wirthen bey Straffe solche abzuschaffen angedeutet und von der Obrigkeit darob gehalten werden.

12. Solange eine Wittbe nach absterben ihres Mannes den Wittben-Stand unverrückt behält und willens ist, die Kunst zu treiben, so soll Ihr freystehen, Gesellen auch einen Jungen zu halten. Sollte denn ein Mitbruder seine Barbierstube einem seiner Kinder oder einem frembden verkauffen, so können Gesellen und Jungen in Dienst bleiben; so aber ein Genoß aus diesem Collegio die profession angeben oder die Wittbe sich anderweit verheyrathen solte, so müßen die Gesellen reisen, die Jungen aber bey einem andern ihre Zeit vollends auslernen.

13. Es soll E. Collegium den ältesten Altgesellen erkiesen und die Gesellen den jüngsten, und selbige Erkohrne sollen schuldig seyn, E. Societaet jährlich von Einnahme und Ausgabe Rechnung zu thun und das übrige altem Brauch nach zum Behuf der armen nothleidenden Gesellen in die Laden liefern.

14. Wan ein Gesell länger zu dienen nicht Lust hat, so soll er solches allemahl 6 Wochen vor dem ziel, als vor Ostern und vor Michaelis, dem Brodtherrn ansagen und also seinen Abschied nehmen. Stünde aber der Gesell dem Brodtherrn nicht länger an, soll der Brodtherr dem Gesellen solches vier Wochen vorher zu sagen schuldig seyn, und soll kein Gesell, der allhier gedienet, ohne seines gewesenen Brodtherrn consens bey einem andern zu dienen geduldet werden, er sey dann zuvor völlig ein halb Jahr von hier gewesen; so aber ein Gesell redliche Ursach hat, zwischen dem Ziel von hier zu ziehen, soll er verpflichtet seyn, einen andern dem Brodtherrn anständigen Gesellen an seine statt zu schaffen.

15. Es soll auch kein Gesell ohne wißen seines Brodtherrn heimlich Barbieren, aderlaßen, verbinden oder was das ist, bey willkürlicher Straffe, auch, da er zum öfftern begriffen, bey verlust seines ehrlichen Namens; und sollen die Gesellen allemahl verbunden seyn, wann ein Mitgliedt dieses Collegii, deßen Frau oder Kinder mit Tode abgingen, dieselbe zu Grabe zu tragen, doch in Pestzeiten davon befreyt zu seyn.

16. Weil auch die Churfürstliche Kriegsordinantz im Munde führet, daß kein Soldat dem Bürger in seiner Nahrung Abbruch zu thun befuget, sondern sich seiner gage zu trösten und daran zu vergnügen hat, So soll es auch denen Feldtscherer, so in alß außer der Garnison untersaget seyn, daß sie sich der Bedienung anderer Leute, außer der ihnen Zugeordneten Soldatesca, mit verbinden, aderlaßen oder Barbieren, enthalten, bey Strasse einer Monathsgage.

17. Von der Straffe, so einkömbt, soll ein Drittel dem Churfürstl. Fißco, ein Drittel der Obrigkeit, unter der die Lade ist, und ein Drittel der Societaet zufallen, welches die Elterleute alle Jahr auf den Montag oculi gebührend abzulegen haben.

Daß Wir solchem Gehorsamsten suchen in Gnaden deferiret und statt gegeben haben, Thun das auch und confirmiren aus Landes Fürstlicher Macht und Vollkommenheit obinserirte Articuln hiermit und Krafft dieses bester und beständigermaaßen also und dergestalt, daß bey dem Collegio der Chirurgorum in besagten unsern Städten Königsberg jedesmahl darüber gehalten und denselben nach gelebet, keinesweges aber darwieder gethan noch gehandelt werden soll. Deß zu Uhrkundt haben Wir diese confirmation eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstl. Gnaden siegell daran hangen laßen. So geschehen und gegeben zu Coelln an der Spree den 16/26 Martii des Eintausend Sechshundertzweyundneunzigsten Jahres.

Königl.

Privilegierte Rolle

und

Artikuln

Derer Herrn Peruquirer

In der Stadt Königsberg

Anno 1726

den 1. Juni.

Wir Friderich Wilhelm, et tot. tit:

Fügen hiemit Männiglich, besonders aber denen, so hieran gelegen ist, zu vernehmen, daß bey Uns das in denen Städten Königsberg befindliche gewerck der Peruquenmacher, eine von demselben verfertigte gewercks Rolle behörig überreichen laßen und dabey allerunterthänigst gebeten, Wir geruheten selbige in hohen Gnaden zu confirmiren. Wann dann nun gedachte Gewercks Rolle, Uns von Unserer dortigen Kriegs- und Domainen Cammer zur allergnädigsten Confirmation nach vorheriger revidirung des Officii Fisci und des Magistrats überschicket worden, Wir auch selbige zu dieses gewercks aufnehmen und besonders zu erhaltung der unter denen gewercksgliedern einstimmigen Eintracht, Ehrbahr- und Friedfertigkeit alhier nochmahls revidiren und einrichten laßen, als haben Wir deßen gesuch allergnädigst deferiren und vorgemeldete Rolle folgendes Inhalts:

I.

Es sollen alle und jede der Peruquierer Societaet incorporirte Zunfftglieder vom ältesten bis zum jüngsten in ihren Zusammenkünfften sich ehrbar, friedlich und bescheiden aufführen und weder mit Fluchen und Schweren, noch sonsten auf einigeweise den heiligen Nahmen Gottes mißbrauchen, zugleich auch gegen Seiner Königlichen Majestaet, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, in Gnaden emanirte Befehle sich allerunterthänigst submittiren und der ihnen vorgesetzten Obrigkeit ins gemein allen und jeden gebührenden Gehorsam und Respect erweisen.

II.

Wer den Nahmen Gottes mit Fluchen und dergleichen mißbrauchet, verbüßet es mit Drey Gulden, wer sich noch dabey weiter ungebührlich aufführet und mit Schimpf und andern Worten jemand zu nahe käme, verbüßet es mit Einem gulden Fünfzehen gr., auch nach befinden höher, und sofern er sich gar nicht zur Strafe submittiret, auch dem Ältermann nicht gehorchet, soll man denselben zur exemplarischen Bestrafung dem verordneten Patronambt, alsofort anzeigen.

III.

Zu Beobachtung der Zunfftglieder bestes und genauer Nachlebung dieser vorgeschriebenen Articul sollen zwölf ältesten erkohren und bestätiget, selbe auch authorisiret werden, die vorkommende gewercksssachen zu überlegen, auch die nicht von großer Importantz seyn, [sonder deshalb eine gantze Zunft convociren zu laßen] abzuthun. Aus solchen zwölf ältesten soll alle Jahr in Fastnacht ein wortführender Ältermann nebst einem Compan, welche dazu tüchtig und ihre Aemter zu führen vermögend sind, erkohren und in Eydes Pflicht genommen werden; zu der hat den Schlüssel der Compan, die Lahde selbst aber der Ältermann bey sich im Hause. Der Älterleute Pflicht ist unter andern vornemlich diese, Daß sie in allem nach bestem Wißen und Gewißen der Zunfft aufnehmen suchen,

die in derselben vorkommende Streit Sachen, wo es möglich, in der Güte in Entstehung deßen aber nach Vorschrift dieser Articul ohne ansehen der Persohn hinzulegen und abzuthun bemühet seyn, Von allen gewercksgeldern und Strafen über Einnahme und Ausgabe berichtige Rechnung führen und sofort bey Ablauff des Jahres solche ablegen; sotane Rechnung muß in Versammlung der gantzen Zunfft vorgelesen und längstens binnen drey Wochen nach Ablauf des Jahres dem verordneten Patron-Ambt unerinnert bey zwey Tal. Strafe eingebracht werden.

IV.

Wer den angeregten zwölf Aeltesten auf eine verkleinerliche Art mit bösen Worten, Beschimpfungen oder auf andere ungebührliche weise zu nahe kähme, derjenige soll solches als eine Uebereilung erkennen und zwey gulden Straffe ablegen, nach befinden aber auch drey oder mehr gulden.

V.

Die gantze Zunfft soll vernemlich zweymahl im Jahr zusammenkommen, da dann, so offt es nötig, diese Articul langsahm und deutlich vorgelesen und die Zunfftglieder derselben wohl erinnert werden sollen. So offte der Ältermann verbothen läßet, müssen die Zunfftglieder sich gehorsamlich einstellen und zwar accurat auf die Stunde. Wer eine halbe Stunde zu spät kömbt, soll Drey groschen Strafe erlegen; wer aber außen bleibet, verbüßet es mit Einem Gulden, es sey dann, daß er sich bey zeiten gebührend entschuldigen laßen, auch rechtmäßige ursach dazu gehabt. Der jüngste muß allemahl solche Convocation ohne wiedersprechen verrichten bey fünffzehen grs. Straf, welche Strafe er auch besonders zu erlegen hat, wenn er irgend Jemanden nicht convociret haben solte und solches etwa aus Unachtsamkeit versehen hätte.

Derjenige, welcher die Zusammenkünffte E. löbl. Zunfft haben will außerhalb dem halben Jahre, muß, wenn er ein Zunfftgenoß ist, Einen gulden, Fünfzehen Groschen, so er aber ein fremder ist, Drey gulden Verbothgeld erlegen.

VI.

Ein jeder leget zur Unterhaltung der Zunfft und andern nötigen Außgaben alle halbe Jahr zwölf Groschen, eine Wittwe aber nur die helfte.

VII.

Ein jeder Zunfftgenoß und wer sonst bey E. löbl. Zunfft etwas beyzubringen hat, muß solches mit Bescheidenheit thun, sofern auch das Klagende theil bey dem ihm gegebenen Abschiede nicht acquiesciren wolte, stehet ihm frey in Zehen Tagen, die Sache weiter zu suchen; erhält er alsdann vom Patronambt einen beßern Spruch, so genießet er seiner Unschuld; Wo nicht und daß er von E. Zunfft gegebene Spruch bestätiget wird, muß der Provocant als dann die ihm gefundene Strafe gedoppelt zahlen.

VIII.

Alle an E. Löbl. Zunfft etwa vorkommende Sachen sollen die Zunfftbrüder verschweigen und still halten und sich auch hiebey, wie ehrlieben-

den Männern anstehet, aufführen, auch ein Zunfftbruder gegen den andern die einmahl abgemachte Sachen nicht vorrücken oder schimpflich davon reden, bey willkührlicher Strafe, so offt er deßen überzeuget wird.

IX.

Wer die Zunfft gewinnen will, muß zuforderst seinen ordentlichen Lehrbrief produciren, anbey, daß er Drey Jahr im Gesellen Stand gewesen und gereiset hat, beweisen, nachmahls bey einem ihm zugeordneten Zunfftgliede ein halb Jahr arbeiten; Wenn solches geschehen, erleget er drey Gulden Verbotgeld und verfertiget zweene Peruequen, nach jeder zeit mode aus reinen und guten Haaren zum Meisterstücke. Es sollen ihm zwey Deputirte von den ältesten hiezu zugeordnet werden, welche in anfang, daß die Zubehör gut sey, und hernachmahls, daß er die Stücke mit seinen Händen verfertige, täglich achtung haben sollen. Sothane Meisterstücke müßen als dann in vier Wochen zum längsten fertig seyn, nachmahls werden die Stücke in Versammlung einer gantzen Löbl. Zunfft besehen und jeder daran sich findende würckliche Fehler: welcher nur nicht etwa den jungen Meister zu drücken erdacht wird: / Mit Sieben und einem halben Groschen bestrafet. Sofern die Stücke aber gar untauglich seyn, soll er damit ab, und andere, auch beßere zu machen, angewiesen werden. — — — — Wenn es mit denen Meisterstücken alsdann seine richtigkeit hat, so soll er vors Meister Recht Fünf tal., auch zu anschaffung und Unterhaltung des Leichengeräths Zwey tal. E. Löbl. Zunfft erlegen, sein Nahme ins Buch eingezeichnet und er als ein wirkliches Zunfft- und Mittglied auf und angenommen werden. Hienegst aber binnen Jahresfrist das Bürger Recht bey E. E. Rath. zu gewinnen schuldig seyn.

Die Eheleibliche Söhne der Zunfftglieder aber machen nur eine Peruque zum Meister Stück und erlegen auch nur die helfte Meister Recht Gelder und zum Leichengeräthe gleichfalls die helfte, welche auch demjenigen zustatten kommet, der etwa eines Zunfftgliedes nachgelaßene Wittwe oder auch Tochter heyrathet, wenn nur alles vorbenannte vorhero von ihm praestiret worden

X.

Es sollen auch alle die in denen Kleinen Städten dieses Landes befindliche Peruquier sich zu einer alhiesigen Zunfft zu halten und die Helffte von dem in Articulo VI geordneten auflage Geldern alle halbe Jahr abzulegen, auch die Jungens: / deren einer ihnen zu halten freystehet: / hier ein und ausschreiben zu lassen schuldig seyn. Das Meister Rechtgeld wird übrigens von diesem zwar gleichfals mit Fünf tal. gezahlet, zum Leichengeräth aber von denenselben, da sie sich dessen nicht mit bedienen können, auch nichts beygetragen.

XI.

Diejenige, so nicht in E. Löbl. Zunfft verzeichnet sind, sollen nicht anders als Fuschers und Böhnhasen angesehen werden, und sie seyn auch, wo sie wollen, mit Hülfe der Obrigkeit aufzuheben und alle bey denenselben gefundene Waaren an Peruquen und Haaren zu confisciren. Denen mit ehrlichen Abschieden versehenen Soldaten, so bey Königlichen

Regimentern in würklichen Diensten gestanden, bleibt frey, sich auch mit dieser Arbeit ehrlich zu ernehren nach Maaßgebung der Werbungs-Patenten und Edicten.

XII.

Niemand soll dem andern sein gestnde abspenstig machen, noch ein von seinem Lehrherrn entlaufenes Gesinde aufnehmen bey der in der Königlichen Gestnd Ordnung de Anno 1724 festgesetzten Strafe.

XIII.

Eine Wittib hat die Freyheit, daß sie nach dem Absterben ihres Mannes, so lange sie sich nicht außerhalb der Zunfft an Jemanden anderer Profession verheyratet, das Peruquenmachen fortzusetzen, auch einen Gesellen, welcher tüchtig ist, erwehlen mag, wie sie dann auch die Jungens, welche ihr verstorbener Mann angenommen und einschreiben lassen. auslehren und bis ins letzte halbe Jahr behalten kann, nachmahls solche Jungens die übrige Zeit bey einem der Zunfftglieder verbleiben und sich lossprechen lassen müssen.

So bald eine Wittwe aber ihren Wittwenstandt durch eine Heyrath an jemand anderer Profession verändert, ist sie schuldig, so dann das Peruquenmachen gäntzlich aufzugeben; die noch etwa vorhandenen Peruquen und vorräthige Haare aber muß sie denen meistbietenden oder sonst an Jemand ihres gefallens in oder außerhalb Landes innerhalb Drey Monat verkaufen. Sollte man sie auch auf irgend einige Art, daß sie contraveniret, betreffen, ist die bey ihr gefundene Waare vor verfallen und confiscable zu halten.

XIV.

Die Gesellen dependiren lediglich von der Zunfft und derselben Ältesten, wie denn, wenn jemand aus der Fremde gereiste kömbt, sich sofort beim Ältermann angeben, seine Kundschafft und briefliche Uhrkund wegen seines redlichen Verhaltens produciren und umschauen laßen muß, da der Ältermann alsdann darauf zu sehen hat, daß keinem mit der Umschau vorbey gegangen werde, sondern allemahl nach der Reihe es gebührendermaßen geschehe. Verstehet es der Altgesell, soll er sein Versehen vor jeglichen, den er vorbey gegangen, mit zwölf Groschen verbüßen.

XV.

Ein Peruquier mag so viel Gesellen halten, als er will, doch also, daß er allemahl gebührend abwarte, bis ihm einer zugeschauet wird; Wiewohl einem jeden freystehet, sich einen Gesellen aus der Fremde zu verschreiben, nur daß er, um allen Unterschleif zu verhüten, es dem Aeltermann anmelde und von demselben den Brief mit unterschreiben laße; Wer ohne ordentliche Umschau einen Gesellen in Arbeit nimbt, verbüßet es mit Drey Gulden Strafe.

XVI.

Ein Zunfft Genoß kan beständig einen Jungen in der Lehre halten, den andern auch als dann in die Lehre annehmen, wenn der vorigte zwey Jahr bereits gelernet hat; wer dawieder handelt, soll Drey Gulden Straff erlegen und den unrechtmäßigen Jungen alsofort abschaffen.

XVII.

Ein Junge muß vier Jahre ehrlich, treu und redlich dienen; zur probe soll er vier Wochen gehalten werden und nicht länger. Wann er wieder seines Meisters Wißen und Willen eine Nacht aus dem Hause bleibet, soll er Sechs Wochen nach lernen; der Lehrherr mag mit demjenigen den Contract schließen, wie er kann und will, nur, daß er der Billigkeit nach eingerichtet und zu mehrer Richtigkeit bey einer Zunfft verlautbahret und verschrieben werde; dem Lehrherrn ist dabey unbenommen, den Jungen mit Seinem oder der Seinigen Willen länger als Vier Jahr in die Lehre zu nehmen, wie es denn wohl die Umstände bißweilen zu laßen, wann etwa der Junge entweder die Jahre noch nicht hat, oder irgend wegen Mangell der zum Gesellen Stand erforderlichen Mittel genötiget wird, länger zu dienen. Vor die einschreibung erleget er Drey Gulden; wann nun der Junge seine Lehrjahre treu und redlich ausgehalten und der Lehrherr ein gutes Zeugnüß ihm gegeben, mag er vor offener Lahde frey und loßgesprochen, ihme auch ein Lehrbrieff von E. Löbl. Zunfft ertheilet werden, vor welchen er Zwey tal. und nichts mehreres zu bezahlen hat. — — — Würde aber der Junge auf Untreu und anderer Boßheit wehrender Lehrzeit betroffen und wolte den Vermahnungen seines Lehrherrn nicht folgen, noch von seinem mehr als einmahl bestrafften Uebell nicht abstehen, soll der Junge durch die Aeltesten von der Profession verstoßen und als einer, der sie nicht würdig erkant, auch von Niemanden der andern Zunfftgenoßen angenommen werden. So viel aber der Peruquier Eheleibliche Söhne betrifft, müssen dieselbe gleichfalls wenigstens Drey Jahr dienen und hiernegst, wann sie tüchtig seyn, Gesellenarbeit zu machen, gegen Bezahlung Drey Gulden vors ausschreiben loßgesprochen werden.

XVIII.

Alle die Straffgefälle, sie mögen von confiscationen oder anders herrühren, werden in Drey gleiche theile vertheilet, davon ein theil dem Königlichen Officio Fisci, ein theil dem Magistrat und ein theil der Zunfftlahde zukömbt; doch mögen die Älterleute die zur beytreibung der Strafgefälle etwa aufgegangene Unkosten vorher von der völligen Summa abziehen.

Gesellen-Articul

I.

Wenn ein Geselle gereiset kombt, muß er sich so gleich bey dem Ältermann angeben, seinen Lehrbrieff benebst der von seinem letzten Meister zu nehmenden Kundschafft seines ehrlichen Verhaltens aufweisen und sich umschauen laßen; der Eltermann dagegen zeiget dem Alt und Junggesellen richtig an, wie die Umschau geschehen muß, damit es ordentlich und nach der Reihe gehe; Bekömbt zum erstenmahl der Geselle nicht Arbeit, so bleibet er bey dem vom Aeltermann ihm angewiesenen, in der Reihe und Ordnung folgenden Zunfftgliede, genießet frey

Eßen und trinken, auch Schlafſtet; doch daß er dabey demſelben auch in der Arbeit behülflich ſey; Nach Verlauf der Acht Tage wird er abermahl umgeſchauet auf ſelbe Art wie vorhin, und ſofern er etwa auch zum zweyten mahle nicht arbeit bekähme, bleibet er ſo dann wiederum acht tage bey einem der angewieſenen Peruquierer; dann geſchiehet die Umſchau zum drittenmahl und ſofern auch dann Keine Arbeit vor ihm iſt, muß er weiter reiſen. Dieſes gehet nun ſowohl den reiſenden ankommenden als hie anweſenden Geſellen an, daß ſie nicht mehr als drey Umſchauen frey haben, und wenn ein Geſelle nur Vierzehen tage bey einem Zunfftgliede verbleibet, darf daßelbe ihm nicht mehr als nur Einen tal. geben; Falß aber ein Geſelle wieder ſeinen Willen Abſchied vom Herrn bekömbt, mag er ſich bis zum Drittenmahl umſchauen laßen.

II.

Wann ein Geſell in Arbeit getreten, muß er wenigſtens Vierzehen Tage bey dem Peruquier bleiben, und wenn es ihm hernachmahls gefält, mag er auf eine Zeitlang mit demſelben ſich wegen des Wochenlohns vergleichen; wann er hernach Abſchied nimbt oder Abſchied bekömbt, wirds alſo gehalten, wie vorhergehend im erſten Articul geſchrieben befindlich.

III.

Die Umſchau geſchieht durch den Junggeſellen und iſt ſelber ſchuldig, in der Ordnung, wie es ihm vom Aeltermann angezeiget wird, die Umſchau zu verrichten; Verſtehet er was dabey oder läßet jemand aus, ſo muß er bey der Zunfft vor jedes Verſehen zwölf Groſchen und bey der Geſellen Lahde beſonders Sechs Groſchen Strafe ablegen; doch wird die Umſchau nicht eher nachgegeben, bevor der Geſelle, wie Eingangs erwehnet, ſeinen Lehrbrieff und Kundſchafft ſeines ehrlichen Verhaltens von dem Meiſter, wo er am letzten gearbeitet hat, aufgezeiget. Wiewohl, wenn ſichs etwa zuträge, daß Jemandes ſeine Kundſchafft abhändig worden wäre, ſo mag er doch in Arbeit Sechs Wochen verbleiben, ſo fern in ſolcher Zeit aber er die Kundſchafft ſeines ehrlichen Verhaltens nicht beybringet, So muß er gleich von hier reiſen.

IV.

Alle Jahr wird ein Altgeſell erkohren, welcher ſchuldig iſt, der Geſellen Lahde beſtens zu obverviren, auch dieſe Articul ihnen alle halbe Jahr vorzuleſen, das Geld genau zu berechnen und die Rechnung ſo wohl denen Geſellen als auch der Löblichen Zunfft abzulegen.

V.

Wann die Geſellen zuſammen kommen, müßen allemahl zwey Deputirte als Beyſitzer von den Aelteſten der Zunfft zugegen ſeyn, welche darauf achtung geben müßen, daß nichts ungebührliches vorgehe und, was Unrecht vorgegangen befunden wird, geſtrafet werde.

VI.

Bey der Verſamlung alle halbe Jahr erleget ein jeder Geſell zu unterhaltung der Lahde, nötiger Verpflegung der Armen und Kranken oder andern nützlichen Außgaben alle halbe Jahr Sechs Groſchen, von welchen der Alt und Junggeſell wegen ihrer tragenden Beſchwerden, ſo

lange sie die Aembter verwalten, frey seyn; Ein fremder Gesell muß besonders, daß er ordentlich eingeschrieben wird, einen halben tal. erlegen.

VII.

Wer bey der Gesellen Lahde fluchet oder schweret, verbüßet jedesmahl Sechs Groschen zur armen Büchse; wer noch ärger fortfähret, soll Einen Gulden, auch nach befinden mehr, Strafe geben.

VIII.

Alle Gesellen insgesamt, müssen sich ehrbar und bescheiden aufführen gegen die Herren Beysitzere und in billigen Dingen gehorsahmen.

IX.

Die vorkommenden Klage-Sachen werden ohne verstattung einiger Weitläuffigkeit von denen ältesten Gewercksmeistern abgethan, es bestehen solche in Streit oder anderen wieder die Rolle laufenden Sachen. Wer mit solchem Abschied nicht zufrieden, mag es in Zehen Tagen beym verordneten Patronambt suchen; wenn daßelbe aber den gegebenen Spruch in totum confirmiret, muß der Provocant doppelt Straffe erlegen.

X.

Ein Gesell muß in der Werckstatt seines Herrn oder Wittfrauen, alwo er in der Arbeit stehet, sich treu und fleißig aufführen, des Herrn oder der Wittfrauen Arbeit auf alle mögliche weise suchen zu befordern und derselben Bestes in acht nehmen. Wenn unter anderm etwa einige Haare in Abwesenheit des Herrn oder Frauen zum Verkauf gebracht würden, daß er alsdann solche aufs genaueste bedinge, Kaufe und richtig abgebe; würde man ihm erweißlich machen, daß er die Haare vor sich behalten und in seinen Nutzen verwandt hätte, soll er in Drey Rth. Strafe condemniret werden.

XI.

Ein Gesell muß bey Sommer Tagen des Morgens von 5 Uhr bis 8 Uhr Abends fleißig arbeiten, des Winters von 6 Uhr Morgen bis 10 Uhr abends: Versäumbt er einen Tag durch Müßiggang und Spatzierengehen, soll er nachgehends zwey Tage vor einen gerechnet arbeiten; Und so irgend durch des Gesellen Nachläßigkeit dem Herrn einiger Schaden zustoßen solte, ist der Geselle, sonderlich wann er pressante Arbeit wäre, den Schaden zu erstatten schuldig. Bleibt ein Gesell wieder seines Herrn Willen über Nacht aus dem Hause, muß er zum erstenmahl Sechs Groschen, zum zweytenmahl Zwölf Groschen Strafe, und so er mehrmahle ausbleibet, vor jede Nacht einen Gulden Fünfzehen grs. geben. Wenn auch ein Herr oder Wittwe solch Nacht-ausbleiben verschweiget und man es nachmahls erführe, sollen sie in eben derselben Strafe seyn.

XII.

Ein Geselle muß alle Fuschereyen meyden, vor sich nicht mehr als nur eine Peruque im halben Jahr machen, denen Fremden aber gar Keine ohne Vorwißen des Herrn oder Wittfrauen; Nicht minder muß er keine

Peruque in seinen Nutzen accommodiren, nicht Haare abschneiden oder kaufen, bey vorgemeldter Strafe. Und so er dennoch Jemandes Schaden verursachte, soll er in zwey tal. der Zunfft und halb so viel in der Gesellen Lahde verfallen seyn. Derjenige Herr oder Wittfrau aber, welcher in einem oder andern Stück dem Gesellen solche Contravention gestattete, soll selbsten in zwey tal. condemniret werden.

Auß Königlicher Höchster Macht und Habender Souverainer Herrschaft, hiemit in hohen Gnaden ratihabiren und confirmiren, zugleich auch allergnädigst anbefehlen wollen, allen solchen darinn enthaltenen Puncten und Clausuln unverrückt nachzuleben und beständig darüber zu halten. Dabey Wir uns aber vorbehalten, dieselbe nach gelegenheit der Zeiten entweder zu vermehren, zu mindern oder gar wieder aufzuheben.

Uhrkundlich etc. Berlin den 14. Marty 1726.

Nach dem E. E. Zunfft derer Peruquierer nöthig gefunden, zu Erhaltung guter Ordnung unter sich einige Puncta vest zu setzen; Alß ist folgendes Beliebet worden.

1.

An dem Chur- und Wahltage, wenn die Elterleute und Beysitzere bey der Gesellen Lade und Sterb. Casse gewählet werden, soll der Elter mann und deßen Compahn mit Zween Deputirten Von denen Jüngsten zusammen Treten, daß Sie im Nahmen der gantzen Zunfft, fünf von denen Eltesten und Zwey Von denen Jüngsten zu Erwählung in die Vacant gewordenen Stellen denominiren; Wenn dieses geschehen, so müssen die Vorgeschagenen fünf Elteste und zwey jüngste Membra abtreten, Der Zunfft die freye Wahl überlassen, und wen sie als dann Vor Tüchtig zu denen Eltermanns und anderen Zunfftgeschäften erkannt und erkohren haben, ist schuldig, die ihm aufgetragene Verrichtungen unweigerlich anzunehmen.

2.

NachVerrichteter Chur und Wahl werden die Von dem abgehenden Eltermann übergebenen Laden-Schlüssel durch den Compahn dem neu erwählten Eltermann mit gehörigem Glückwunsch überliefert oder, wo der neuerwählte Eltermann ob Legalia abwesend, ihm Vonn Zween Deputirten Von denen Eltesten und Jüngsten in seinem Hause sofort überlieffert und abgegeben.

3.

Der abgehende Eltermann ist schuldig, acht Tage nach Vollzogener Chur und Wahl den neuerwählten Eltermann, dessen Compahn und die Zween Deputirte sowohl von denen Eltesten als Jüngsten zu sich bitten zu lassen, Die geführte Rechnung über Einnahme und Außgabe nebst gehörigen Belegen zur Revision denenselben zu übergeben und die Lade nebst dem übrigen Gelde und Zunfftschrifften gemäß dem Catalogo denen neuen Elterleuten zu überlieffern. Wenn er diese Zeit und Verrichtung

Verabsäumet, soll er davor Drey Gulden Strafe der Lade Verfallen seyn, wie denn auch derjenige, so zu dieser Verrichtung Deputirt ist, und ohne dringende Noth wegbleibet, Einen Gulden 15 gr. Strafe zu erlegen schuldig ist. Es soll auch der abgehende Eltermann dem neu angetretenen Keine Schulden oder Restanten, so wönig an Strafgefällen, Quartal-Groschen als andere Zunfft-Einkünfften angeben, sondern alles baar einbringen bey drey Gulden Strafe, damit die Rechnungen allemahl richtig geschlossen und keine Weitläuffigkeiten und Unkosten der Zunfft verursachet werden.

4.

Die abgehenden Administratores Bey der Leichen-Casse müßen die neu erwählte gleich den Tag nach der Chur und Wahl zu sich bitten laßen und denenselben in gegenwart des Elternmanns und deßen Compahns das baare Geld, die Lade, Bücher, Rechnungen und übrigen Schriften übergeben bey drey Gulden Strafe, damit das 14 tägige Sitzen und Colligiren der Leichen-Cassengelder nicht behindert und keine Confusion gemachet werden.

5.

Diejenige, so die Sterbe-Casse mit halten, sind schuldig, das ihrige nach Verfließung der gesetzten Sechs Wochen denen Administratoribus richtig einzuliefern oder zu gewärtigen, daß der Säumige, wenn er Einen Tag mit dem Gelde und Beytrage über die Sechs

Wochen ausbleibet	$7^1/_2$	Gr.
Acht Tage	15	„
14 Tage	1	Guld.
Vier Wochen	2	„
Sechs Wochen	3	„
Acht Wochen	4	„

auch so weiter mehrere Straffe der Leichen-Casse erlegen solle.

6.

Es verbünden sich auch alle und jede membra, Vor Chur und Wahl die ihnen gefundene Strafgelder, so sie an die Zunfft-Lade und Sterbe-Casse schuldig seyn, richtig abzutragen, damit so wenig der Zunfft-Lade als der Sterb-Casse einige Unkosten causiret werden. Wer dieses in Ansehung der Sterb-Casse submittirter Maaßen nicht gehörig in acht nimmet, soll des Genußes von der Sterb-Casse unfähig seyn und keinen Theil mehr daran haben. Die übrige Membra, so die Sterb-Casse nicht mithalten und ihre gefundene Strafen, auch andere Schulden nicht vor der Chur und Wahl in die Zunfftlade erleget haben, sollen mit Hülfe der Obrigkeit auf ihre eigene Unkosten anderen zum Exempel darüber exequiret werden.

7.

Ist beliebet, daß die gantze Zunfft jährlich Quartaliter Vier Mahl, als 8 Tage nach Weyhnachten, 8 Tage nach Ostern, 8 Tage nach Johann und 8 Tage nach Michaelis zusammen kommen und also das gewöhnliche Quartal-Geld abgetragen werden solle.

8.

Wenn es sich zutraget, daß ein Zunfftglied Krank wird und Keinen Gesellen hat, so ist aus Christlicher Liebe Vestgesetzet, daß einem solchen Nothleidenden Meister durch den Eltermann Von oben an nach der Reihe ein Tüchtiger Geselle auf 8 Tage zu Lehnen und zur Hülfe angewiesen werden, auch, wenn des Gesellen Brotherrn ihn noch länger entbehren kann, derselbe bis 14 Tage bey dem Kranken Meister verbleiben soll. Wenn es sich aber trifft, daß derjenige, so nach der Reihe einen Gesellen an den Kranken zu Verlehnen schuldig ist, zwar Gesellen hat, die aber nicht tüchtig sind, dem Kranken in seiner Arbeit gehörig vorzustehen, so soll der folgende Zunfftbruder seinen guten Gesellen sofort abgeben, und, weil ihm die Reihe in solchem Fall noch nicht zukommet, des ihm vorstehenden Meisters schlechten Gesellen an sich nehmen, damit dieser Liebesdienst Niemanden zu schwer werde. Diejenige nun, die sich weigern, diese Liebe und Christ-billige Schuldigkeit ihrem Kranken und nothleidenden Mitbruder zu erweisen, sollen deswegen in Vier Gulden Strafe der Laade Verfallen seyn.

9.

So bald ein Junge von Jemand derer Zunfftgenoßen angenommen wird, muß derselbe solches dem Eltermann melden, und dieser den Tag, wenn der Junge angenommen und bey ihm gemeldet worden, accurat notiren. Wenn der Junge die geordnete Vier Probe Wochen abgeleget, muß sein Lehr- und Brotherr sich wieder bei dem Eltermann angeben und, dafern der Junge zur Profession Lust hat und die accordirte Lehr-Jahre auszuhalten angelobet, soll er Vor offener Lade, wenn das Einschreib-Geld und andere gebührende erleget sind, angenommen und eingeschrieben werden. Falls ein Zunfftglied diesem nicht nachlebet, soll er einen Gulden Strafe erlegen und, so er sich dessen weigert, der Junge ihm abgenommen und einem andern in die Lehre gegeben werden.

10.

Die incorporirte Zunfftbrüder, wenn sie sich unterstehen, mit einem Fuscher und Böhnhaasen zu verkehren, an denselben Haare oder fertige Arbeit zu verkauffen, oder auch anderwerts zum Verkauff ihm zu übergeben und bey dem Fuscher etwas vor sich arbeiten und Verfertigen zu lassen, sollen, wenn sie deßen überführet sind, Sechs Gulden Strafe der Lade unweigerlich erlegen, die wiederspenstige aber mit der Obrigkeit Hülffe dazu angehalten werden.

11.

Es soll sich auch Kein Zunfftglied unterfangen, Jemanden Von seinen Mitmeistern einige seiner Kunden in Keinerley Art und unter keinem Vorwand abspenstig zu machen, Peruquen zum Verkauff anzubieten, noch durch beßern Verkauff derer Peruquen und des Accommodirens an sich zu ziehen bey Neun Gulden Strafe, so oft sie dieses schädlichen Unfuges überführet werden.

12.

Wenn eine Leiche zur Erde zu bringen und es dem Eltermann gehörig angesaget ist, muß der Eltermann die Zunfftglieder, welche die

Leiche zu tragen und Bey Zu gehen schuldig sind, den Tag vor dem Begräbniß entweder in seine Wohnung oder auf den Jungker garten verbotten laßen und das Leichentragen unter ihnen Ordiniren. Wenn Jemand am Tage des Begräbnüßes das Tragen nicht Verrichten Kan, muß er in Zeiten einen anderen in seine Stelle erbitten, damit Keine Confusion bey dem Begräbnüß entstehe bey willkührlicher Strafe.

13.

Vor denjenigen Gesellen, der sich zum Meister werden angiebt, muß der Zunfftbruder, bey dem der Geselle das halbe Jahr zu arbeiten angewiesen wird, gehörige Sicherheit bestellen, daß der Geselle das angefangene Werk Continuiren und zum Stande bringen werde; wenn solche Sicherheit bestellet ist, wird der Geselle Von dem jüngsten Zunfftmembro und des Altgesellen Compan bey den geordneten Zunfftgenoßen zur Arbeit des halben Jahres gebracht und angewiesen. Doch muß zu forderst der Gesell seinen Lehr- und Geburthsbrieff produciren, in ermangelung deßen aber kann er nicht angenommen werden; auch muß ein solcher Mensch angeloben, eine Ehrlich und ohne Tadelhaffte Persohn zu heyrathen.

14.

Solte ja, da Gott davor behüte, ein incorporirtes Zunffglied durch Absterbung seiner Ehegattin sich hinwieder an eine berüchtete Persohn zu machen oder selbiege gar sinnes, zu heyrathen, sein möchte, und man solches erführe, so derselbe, der eine Ehrbare Zunfft zu verunehren suchte, sogleich aus der Zunfft excludiret werden, Ihm auch nicht erlaubet werden, Gesellen und Jungens zu halten, Viel weniger ein Schild außzuhängen, Doch aber soll ihm erlaubet seyn, mit seinen Händen, so lange er lebet, sich zu Nähren; nach absterben dieses Excludirten aber soll der Wittwen gar nicht erlaubet seyn, sich ferner mit der Profession, so Sie Von ihrem Mann in der Zeit erlernet, zu nehren, sondern ein Hochverordnetes Patron-Ambt wird solches Arbeiten der Wittwen legen lassen.

15.

So bald ein Geselle Meister zu werden sich angegeben und nach dem Vorstehenden Punct alles richtig bewerckstelliget worden, auch derselbe bey der Gesellen Lade alles entrichtet und nichts restiret, hat er mit dieser Lade nichts mehr zu schaffen, hergegen muß er sich aller lustigen und anstößigen Gesellschafft, späthen Ausbleibens soviel möglich enthalten und zu einem ehrbaren Bürgerlichen Leben allmählich angewöhnen und zu bereiten.

16.

Nach Ablauff des halben Jahres muß der Zunfftgenoße, bey dem der Geselle zur Arbeit an- und eingewiesen gewesen, nebst solchem Gesellen bey dem Eltermann sich dieserwegen melden, und der Geselle dasjenige, so er gemäß Königlicher Verordnung abzutragen schuldig ist, richtig erlegen und baar Bezahlen, und also wird der Geselle gemäß der Rolle zum Meisterstück arbeiten admittiret, der Zunfft Bruder, so vor den Gesellen caviret hat, der Caution erlaßen, hiernechst der Stückmeister

bey dem ihme Zugeordneten Zunfftbruder die Stücke Zu verfertigen, Von denen Beyden jüngsten Zunfftgliedern angewiesen und eingebracht, auch sie daselbst nach Möglichkeit bewirthet.

17.

Weil auch sich Vielfältig begeben hat, daß unterschiedene Gesellen, wenn selbige der Gesellen Laade schuldig geworden, indeßen aber Von ihren Brotherrn alles aufgenommen und heimlich davon gereyset sind, folglich der Gesellen Laade hirdurch großen Nachtheil verursachet worden, Als haben sämtliche Zunfftgenoßen deswegen gemäß denen hierüber vielfältig gemachten Zunfftschlüßen hiemit vestgesetzet, daß ein jeder von ihnen, der einen Gesellen in Arbeit hat, schuldig seyn solle, von des Gesellen Wochengeld nach und nach ein gewißes und zwar 6, oder wenigstens 3 rthlr. an sich zu behalten, auch keinen Gesellen ehe aus seiner Arbeit zu demittiren, biß der Geselle dem Meister ein Attest vorgezeiget, daß er der Gesellen Lade nichts schuldig sey. Diejenige Zunfftgenoßen, so diesem nicht gehörig nachkommen werden, sollen die Schulden des Gesellen, so er der Lade restiret, völlig bezahlen und solchen Schaden und Fahrlässigkeit ihnen Selbst zu zu schreiben und zu verdancken haben.

Da nun diese gesammte Puncta zu Beybehaltung guter Ordnung und Harmonie unter denen Zunfft-Genossen, auch Unterstützung der Gewercks-Rolle zum allgemeinen Nutzen der Zunfft-Laade Von allen und jeden bißher incorporirten Zunfftgliedern beliebet, genehm gehalten und angenommen sind; Alß haben sich allerseits Interessenten mit eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft dazu verbunden, auch darüber jeder Zeit steiff, vest und ohnverbrüchlich zu halten sich anheischig gemachet, auch beliebet, daß diese Convention Von denen Künftig Zu Recipirenden Meistern eigenhändig unterschrieben und solche gleich denen übrigen Dieses alles zu Observiren Dadurch verbunden werden sollen.

Zu Völliger und ohnverrückter Vesthaltung dessen allen ist einhaltig beschlossen worden,

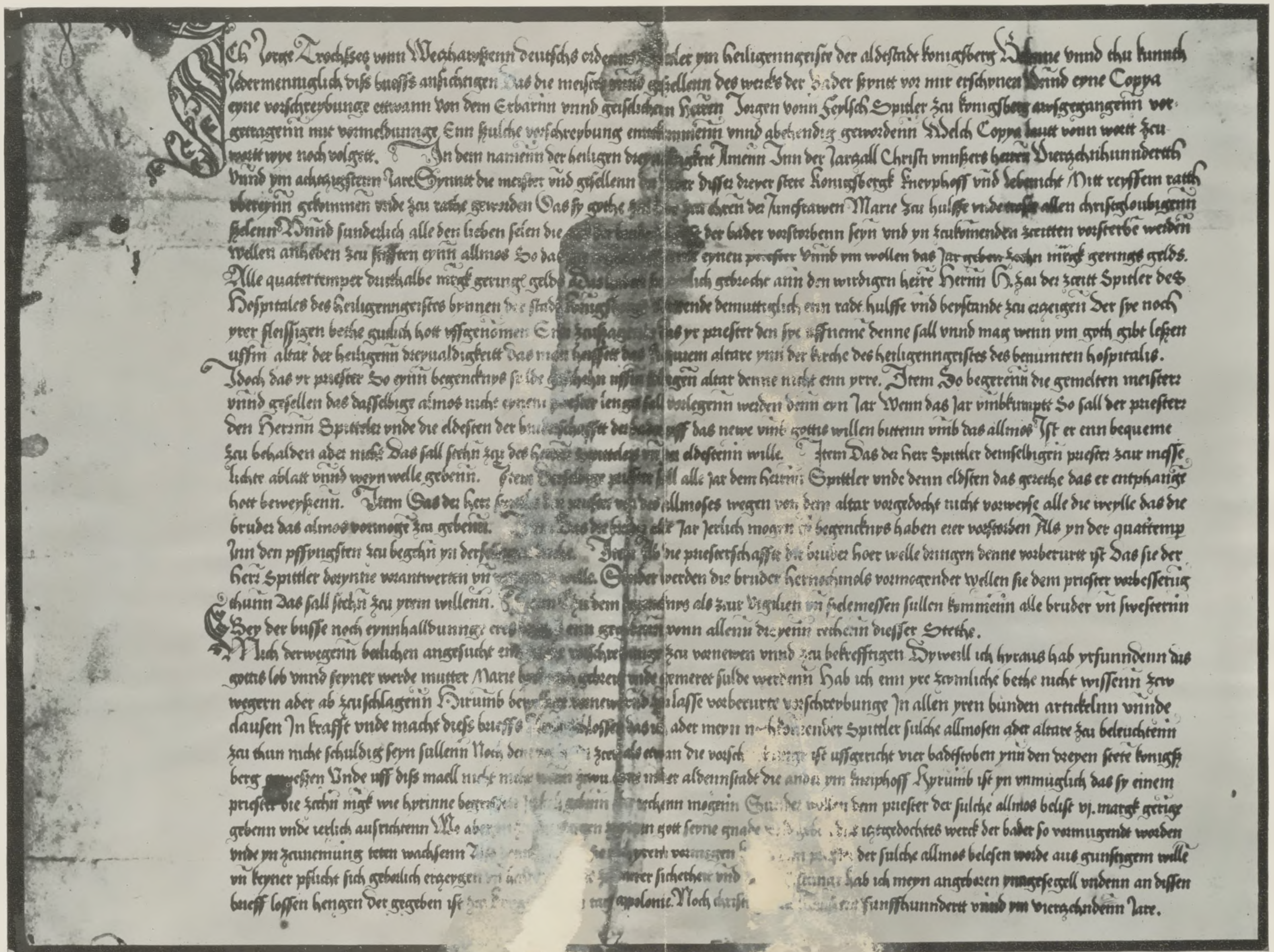
E. HochEdlen und Hochweisen Magistrat wegen der Confirmation hierüber unter Dienstlich und gehorsahmst zu ersuchen.

Koenigsberg, den 18. Juni 1731.

36 Meister

Königsb. Rahth., d. 25. Jun. 1731.

Nachdem dem Collegio Magistratus von dem dirigirenden Herren Bürgermeister die von der Zunft der Peruquierer Zu Erhaltung guter Ordnung projectirte und ad confirmandum übergebene puncta vorgetragen, sind selbte Zu mehrerm Aufnehmen der gesambten membrorum in allen Stücken beliebet, ratihabiret und confirmiret worden.



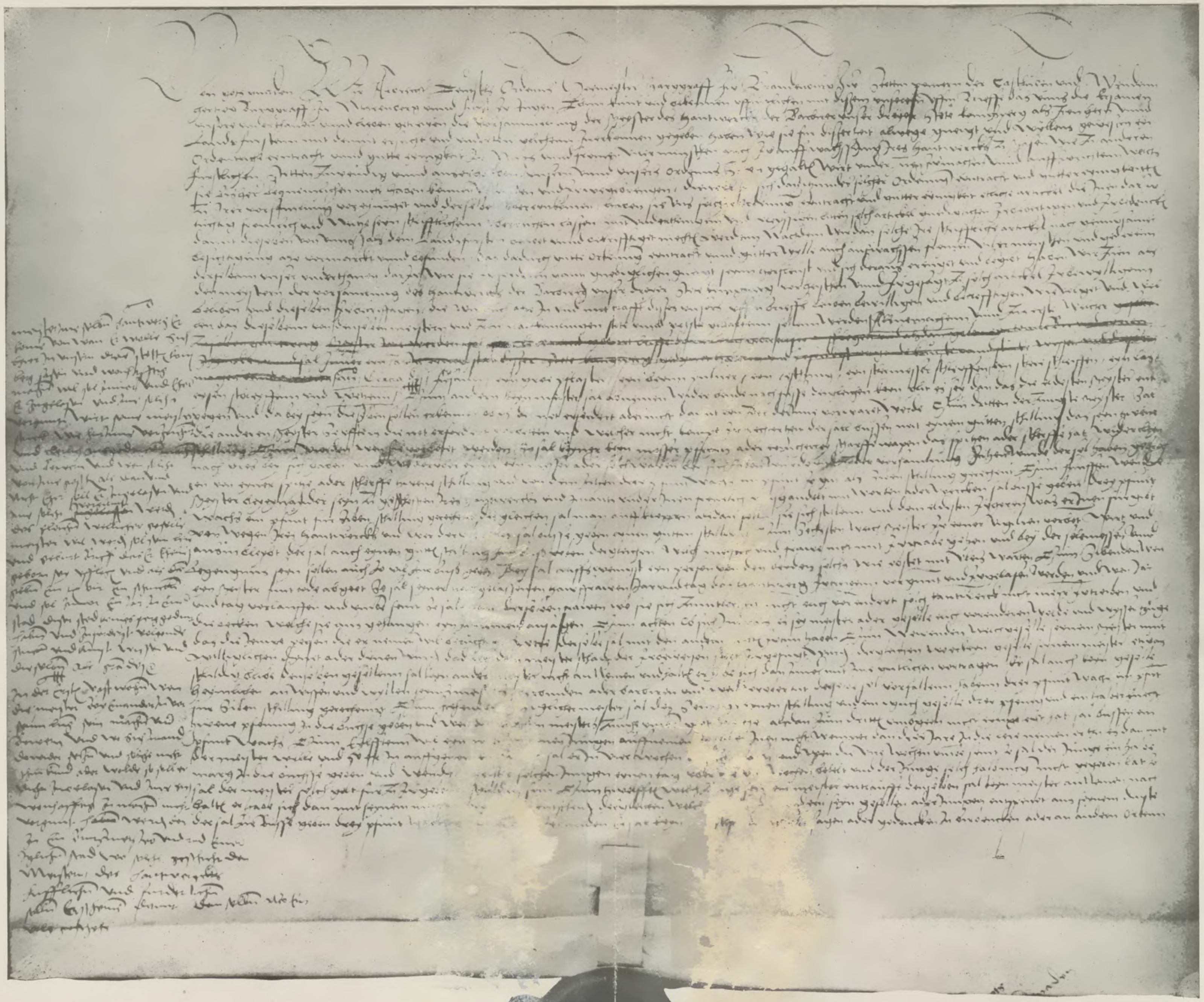
Ich Jorge Truchses vonn Wechawsenn deutschs ordens [illegible]ler ym heiligenngeiste der aldestadt konigsberg Bekenne vnnd thu kunnth Idermenniglich diss brieffs ansichtigen Das die meister vnnd gesellenn des werks der bader synnt vor mir erschynen Vnnd eyne Coppa eyne vorschreybunge ettwann von dem Erbarnn vnnd geistlichenn Herrn Jorgen vonn Heylsch Spitler zcu konigsberg awsgegangenn vorgetragenn mit vormeldunnge Enn sulche vorschreybung entkommenn vnnd abehendig gewordenn Welch Coppa lautt vonn wortt zcu wortt wye noch volgett. In dem namenn der heiligen dreyfaldigkeit Amenn Inn der Jarzall Christi vnnsers herrn Viertzehnhunndertth Vnnd ym achtzigstenn Jare Synnt die meister vnd gesellenn [illegible] disser dreyer stete Konigsbergk kneyphoff vnd lebenicht Mitt reyffem rath obereynn gekommen vnde zcu rathe gewerden Das sy gothe [illegible] zcu eheren der Junckfrawen Marie zcu hulffe vnde trost allen christgloubigenn selenn Vnnd sunderlich alle den lieben selen die [illegible] der bader vorstorbenn seyn vnd yn zcukomenden zceitten vorsterbe werden wellen anheben zcu stifften eynn allmos So da[illegible] eynen priester Vnnd ym wollen das Jar geben zcehn margk geringes gelds. Alle quatertemper dritthalbe margk geringe gelds [illegible] gebroche ann den wirdigen herre Herrnn H. zcu der zceitt Spitler des Hospitales des heiligenngeistes bynnen der stadt konigsberg [illegible]ende demuttiglich, enn radt hulffe vnd beystande zcu erzeigen Der sye noch yrer fleissigen bethe guttich hott uffgenomen Enn zcu[illegible] das yr priester den sye uffneme denne sall vnnd mag wenn ym goth gibt lessen uffm altar der heiligenn dreyualdigkeitt das man heysset das Requiem altare ynn der kirche des heiligenngeistes des benumten hospitalis. Idoch das yr priester So eynn begencknys selbe [illegible] uffm [illegible]gen altar denne nicht enn yrre. Item So begerenn die gemelten meister vnnd gesellen das dasselbige almos nicht eynem priester lenger sall vorlegenn werden denn eyn Jar Wenn das Jar vmbkumpt So sall der priester den Herrnn Spittler vnde die eldesten der bruderschafft der [illegible] uff das newe vmb gottis willen bittenn vmb das allmos Ist er enn bequeme zcu behalden ader nicht Das sall stehn zcu des herrn Spittelers vn[illegible] eldestenn wille. Item Das der herr Spittler demselbigen priester zcur messe lichte ablatt vnnd weyn welle gebenn. Item Derselbige priester sall alle jar dem herrnn Spittler vnde denn eldsten das grethe das er entphangt hott beweysenn. Item Das der herr [illegible] den priester von des allmoses wegen von dem altar vorgedocht nicht vorwerse alle die weylle das die bruder das almos vormoge zcu gebenn. [illegible] Das die [illegible] alle Jar jerlich mogen [illegible] begencknys haben eyer vorstorben Als yn der quatremp Inn den pfyngsten zcu begehn yn der [illegible] kirche. Item [illegible] die priesterschafft die bruder hoer welle brengen denne vorberurtt ist Das sie der herr Spittler denyrtte verantwerten vn[illegible] wille. Sunder werden die bruder hernochmols vormogender wellen sie dem priester verbesserung thunn Das sall stehn zcu yrem willenn. [illegible] zcu dem [illegible]nys als zcur Vigilien vn selemessen sullen kommenn alle bruder vn swesternn Bey der busse noch eynnhalldunnge eres [illegible] enn gr[illegible] vonn allenn dreyenn reihenn diesser Stethe.

Noch derwegenn bittlichen angesucht [illegible] vorschreybunge zcu vornewen vnnd zcu bekrefftigen Dyweill ich hyraus hab yrfunndenn das gottis lob vnnd seyner werde mutter Marie [illegible] gebeert vnde gemeret sulde werdenn Hab ich enn yre zcymliche bethe nicht wissenn zcu wegern ader ab zcuschlagenn Hirumb [illegible] vornewende vnd lasse vorberurte vorschreybunge In allen yren bunden artickelnn vnnde dausen In krafft vnde macht diess brieffs [illegible]lossen das is, ader meyn nochkomender Spittler sulche allmosen ader altare zcu beleuchtenn zcu thun nicht schuldig seyn sullenn Noch dem [illegible] zceit als etwan die vorsch[illegible] ist uffgericht vier badtstoben ynn den dreyen stete konigsberg gewesten Vnde uff diss maell nicht mehe wenn zcwo [illegible] alden stadt die ander ym kneiphoff Hyrumb ist yn vnmuglich das sy einem priester die zcehn margk wie hyrinne berurt [illegible] mogenn Sunder wollen dem priester der sulche allmos belist vj. margk gerige gebenn vnde jerlich ausrichtenn Wo aber [illegible] gott seyne gnade [illegible] ytztgedochtes werck der bader so vormugendt worden vnde yn zcunemung teten wachsenn [illegible] yrem vormogen [illegible] priester der sulche allmos belesen worde aus gunstigem wille vn keyner pflicht sich gebulich erzeygen [illegible] sicherheit vnd [illegible] hab ich meyn angeboren ynngesegell vndenn an dissen brieff lossen hengen der gegeben ist [illegible] apolonie. Noch christi [illegible] funffhunndertt vnnd ym viertzehndenn Jare.

Der Spitler des Heiligengeist-Hospitals, Georg Truchseß von Wetzhausen, bestätigt dem Gewerk der Bader einen im Jahre 1480 abgeschlossenen Vertrag über eine Geldstiftung zum Unterhalt eines Geistlichen, der am „Requiem-Altar" der Hospitalkirche zu Ehren der Jungfrau Maria und für das Seelenheil der Bader und ihrer Angehörigen Messen lesen soll.

1514.

(Original Pergament)



Confirmation vber der Balbir ordnung 1517.

(Original Pergament mit Siegel).